B76-1790

Darstellung der Literatur

des

Österreichischen allgemeinen bürgerlichen

Gesetzbuches.

Von

D. Johann Vesque von Püttlingen,

Ritter.

Wien.

Druck und Verlag von J. P. Sollinger.

1827.

Seiner

Kaiserlichen Königlichen Apostolischen

Majestät

Franz dem Ersten,

Kaiser von Österreich; König von Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Galizien, Lodomerien und Illyrien ꝛc.; Erzherzog von Österreich; Herzog von Steyermark, Kärnthen, Krain ꝛc. ꝛc. ꝛc.

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

von

dem Verfasser.

Eure Majestät!

Groß ist die Zahl der erlauchten Beherrscher Österreichs, die mit weiser Fürsorge für das Wohl der Völker gewirkt haben, welche dieses glückliche Land bewohnen: aber, so dankbar wir das Herrliche, das sie gestiftet, erkennen müssen, so werden wir doch durch die ruhmvolle, thatenreiche Regierung Eurer Majestät zu der höchsten Bewunderung, zu einer unaussprechlichen Verehrung hingerissen.

Mit welcher seltenen Geisteskraft, mit welch hohem Gefühle für Tugend und Recht glänzt der Fürst, welcher in den schreckensvollen Zeiten, wo die wilden

Stürme zügelloser Leidenschaften, im hassenswerthen Bunde mit den abscheulichsten Lastern, gegen alles Heilige und Erhabene sich verschworen, — groß und unerschütterlich dasteht, Gottes Stellvertreter hier auf Erden, siegreich kämpfend für Ordnung und Recht, mit sicherer Hand das Steuerruder lenkend durch die wogenempörten Brandungen. Und jetzt, nachdem die Wuth des Bösen ausgeraset, und der Friede wieder über das bedrängte Europa vom Himmel niedergestiegen, welch ein Schauspiel gewährt es, wie Eure Majestät die blutenden Wunden heilen, Alles neu und herrlicher aus den

Trümmern hervorrufen, und die heiteren Tage des Glücks von Neuem über Österreich heraufführen!

Dem weisen Auge Eurer Majestät entging es nicht, daß alle jene Gräuel, welche beynah' durch ein halbes Jahrhundert die Erde verwüsteten, Geburten waren der Unwissenheit und des Irrthums, die manchen Verblendeten ablockten von der schmalen Bahn des Rechten, um, von Irrlichtern geleitet, die verführerischen Pfade am Rande des Abgrundes zu betreten. Eure Majestät erkannten, daß Ruhe und Ordnung allein Denen heilig

seyn können, welche geläuterte Begriffe von Recht und Pflicht hegen, und es nur Denen zukomme, die Rechte ihrer Brüder zu schirmen und das schwere Amt eines Staatsbeamten zu verwalten, welche über die Natur des Menschen und des Staates lang und tief nachgedacht, durch das Eindringen in das Innerste der Staatswissenschaften, durch Erwerbung nützlicher Kenntnisse aller Art, durch ihre erhöhte Geistesbildung vor Anderen hervorleuchten, und zuerst sich selbst kennen und beherrschen, ehe sie es wagen dürfen, ihre Mitbürger zu leiten. Deßhalb waren Eure Majestät besorgt, nicht nur die,

schon durch die erhabenen Ahnen gestifteten, und bereits die schönsten Früchte tragenden Lehranstalten zu erweitern, sondern auch zahlreiche neue zu gründen.

Welch ein Dankgefühl muß den Österreicher ergreifen, wenn er unter dem Scepter eines Fürsten lebt, dem er nicht nur Sicherheit, Frieden und Wohlseyn, sondern auch die Erreichung der edelsten Zwecke des Lebens, — sittliche und geistige Bildung — verdankt. Wie froh muß das Herz des Vaters schlagen, der nicht mehr zu zittern hat, daß das feurige Gemüth seines hoffnungsvollen Sohnes auf Ab-

wege geleitet werde, sondern mit Zuversicht hoffen darf, daß dieser, den öffentlichen Lehranstalten anvertraut, als ein edler Mensch und guter Bürger aufblühe. Und mit welchem Eifer muß der Schüler die Wünsche seiner Ältern und Lehrer umfassen, wenn er unter dem Hinblicke auf die übrigen herrlichen Früchte seiner Bemühungen, sich dem seligen Bewußtseyn überlassen kann, daß selbst der erhabenste Monarch sein huldvolles Auge auf dessen Fleiß zu wenden geruhe!

Denn Das ist nicht das mindest merkwürdige Blatt, welches die Geschichte für

die Nachwelt aufbewahrt: daß es einen Kaiser gibt, der das Große und Kleine in seinen Reichen mit gleicher Sorgfalt pflegt; daß Eure Majestät eine Provinz und ein Bauerngut, einen Staatsbeamten und einen Landmann, die schwierigsten Geschäfte der Regierung und die geringfügig scheinenden Theile der Verwaltung, mit gleicher Aufmerksamkeit würdigen. So begnügen Sich Eure Majestät bey den Lehranstalten Ihrer Monarchie nicht, groß gedachte Lehrpläne anzulegen, den zum Lehramte berufenen ausgezeichneten Männern ihren Wirkungskreis zu bestimmen: — auch der einzelne Schüler

erfreuet sich einer besonderen Allerhöchsten Huld; Eure Majestät blicken heute von Ihrem erhabenen Throne gnädig auf einen Jüngling herab, dessen schwache Kräfte noch nicht das Geringste im Dienste seines Vaterlandes geleistet haben, und der nur auf seinen Eifer und auf die Zukunft sich berufen kann. —

Als in jenen kummervollen Tagen, Unglück und Verfolgung über meine Ältern und Verwandten ausbrachen, als sie ihre Heimath verließen, um ihrem Vaterlande nicht zu entsagen, da wurden sie hier mit wahrhaft väterlichem Wohlwollen

von Eurer Majestät empfangen, und fanden in der Huld ihres Fürsten den schönsten Lohn ihrer Anhänglichkeit an Seine geheiligte Person. Unter diesen Umständen wuchs ich auf; jedes Jahr meiner Kindheit konnte ich mit einer Wohlthat Eurer Majestät bezeichnen; schon damahls erwachte in meinem kindlichen Herzen die tiefste Verehrung für meinen Kaiser, die heißeste Liebe für das schöne Österreich; als Jüngling suchte ich Jahre lang im Stillen mich zum Staatsdienste zu bilden, um dereinst Eurer Majestät die Beweise an den Tag zu legen, daß ich dieser Gnaden nicht unwürdig war; und wie herr-

lich werde ich heute für mein eifriges Streben belohnt! Gleich am Eintritte in das öffentliche Leben erfreue ich mich eines neuen Zeichens einer unbegränzten Güte; Eure Majestät verschmähen die Widmung meines ersten literarischen Versuches nicht, und gestatten mir, die heutige öffentliche Vertheidigung zur Erlangung der juristischen Doctorswürde mit Allerhöchstihrem Nahmen verherrlichen zu dürfen, in der Gegenwart Allerhöchstihres Stellvertreters, Seiner Excellenz des erhabenen Staats- und Conferenz-Ministers, obersten Kanzlers und Ministers des Inneren, Herrn Franz Grafen von Saurau!

Unaussprechlich ist mein Dank, das kalte Wort mahlt kein solches Gefühl. Wie wird mich die Erinnerung an diesen Tag anflammen, durch immer wachsenden Eifer und rastlose Thätigkeit, durch genaue Erfüllung meiner Berufspflichten, mich der Allerhöchsten Huld immer würdiger zu machen, und nun auch als Mann, eingetreten in das wirkliche Staatsleben, alles Das auszuführen, was bis jetzt nur Wunsch meiner jugendlichen Begeisterung war.

Geruhen Eure Majestät mir gnädigst zu erlauben, daß ich meine erste literarische Leistung: die Darstellung der Li-

teratur des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, so wie auch die Gegenstände der öffentlichen Vertheidigung, an den Stufen des Allerhöchsten Thrones ehrfurchtsvoll niederlege.

Wien, am 17. July 1827.

Eurer Majestät

treu-gehorsamster Unterthan

Johann Vesque von Püttlingen,

Ritter.

Vorrede.

Unser Gesetzbuch machte, bey aller Klarheit und Gemeinfaßlichkeit, durch welche sich dieses Meisterwerk auszeichnet, keineswegs eine nähere und ausführlichere Erklärung der darin ausgesprochenen Grundsätze und aufgestellten Rechtsnormen überflüssig. Ein Codex, der in fünfzehnhundert zwey kurzen Paragraphen das ganze System des allgemeinen Privat-Rechtes erschöpft; welcher ausdrücklich die Anweisung enthält, bey der Anwendung der Gesetze sich nicht allein an die eigenthümliche Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange zu halten, sondern auch die klare Absicht des Gesetzgebers nie aus dem Auge zu lassen, und auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, auf die Gründe verwandter Gesetze, endlich auf den Ausspruch des Naturrechtes Rücksicht zu nehmen *): ein solcher Codex mußte erläuternde Werke erwünscht, ja

*) Allg. bürg. Gesetzbuch §§. 6 und 7.

für Manche nothwendig machen, in welchen eine Anleitung zum tieferen Studium desselben gefunden, die Absicht des Gesetzgebers verdeutlichet, die einzelnen Vorschriften auf allgemeine Grund-Principien zurückgeführt, die verwandten Stellen verglichen, und endlich die Regeln der Anwendung abstracter Rechtsgrundsätze auf bestimmte, besonders auf verwickeltere Fälle, gezeigt würden.

Zugleich mit dem Gesetzbuche erschien der vortreffliche Commentar des Herrn Hofrathes v. Zeiller; allein der weite Umfang des Gegenstandes, welchen dieses Werk behandelt, gestattete dem gelehrten Verfasser nicht, einzelne Theile ausführlich zu bearbeiten. Das Bedürfniß nach detaillirenden Monographien erwachte; der Fleiß unserer vaterländischen Gelehrten, die indessen das neu erschienene Gesetzbuch zum Objecte ihres eifrigen Studiums gemacht hatten, wurde angespornt, und bald stellte sich das Resultat ihrer Bemühungen in zahlreichen Commentaren, Handbüchern, Abhandlungen u. s. w. dar, welche alle die nähere Entwickelung des Gesetzbuches zum Zwecke haben. Auch Italien, nach stürmevollen Jahren wieder unter den mil-

den Scepter Österreichs gebracht, gelangte zu dem Glücke, einen klaren, einfachen, auf den geläuterten Principien der reinsten Rechts-Theorie beruhenden Civil-Codex mit den deutschen Provinzen unserer Monarchie zu theilen; und auch in Italien zeigt eine beträchtliche Anzahl juristischer Literar-Producte von dem eifrigen Streben der italiänischen Rechtsgelehrten, eine genaue Kenntniß des Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches sich eigen zu machen, und zu verbreiten.

Unter allen diesen Leistungen bemerkt man viele ausgezeichnete Werke, von denen einige dem Practiker einen verläßlichen Rathgeber in seinen Berufsgeschäften darbiethen, andere die Theorie des Österreichischen Privat-Rechtes mit vorzüglicher Gründlichkeit und Gelehrsamkeit behandeln. Daher sind auch viele dieser Bücher ihrem Werthe gemäß so verbreitet, daß sie kaum in einer juristischen Bibliothek fehlen, daß sie von Gelehrten, Geschäftsmännern, Lehrlingen benützt, und manche wohl so oft durchblättert werden, als das bürgerliche Gesetzbuch selbst. Indessen gibt es mehrere beachtenswerthe Schriften, die weniger bekannt sind, und deren Ruf

sich über die Provinz hinaus, in welcher sie an's Licht getreten, nicht verbreitet hat. In diesem Anbetrachte dürfte eine möglich vollständige Literatur des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht ohne Nutzen seyn, aus welcher Jeder, der an der Wissenschaft Interesse nimmt, ersehen könnte, was seiner Wißbegierde bisher noch entgangen ist.

Im Jahre 1808 erschien die zweyte Auflage von Kreuzer's „Handbuch der Literatur des „Österreichischen Privat-Rechtes *)" in welchem nicht bloß das allgemeine Privat-Recht, sondern auch das Wechselrecht **), das gerichtliche Verfahren, das Kirchen-, Lehen- und Kriegsrecht, ja selbst die politische Gesetzkunde und das Criminal-Recht behandelt wird.

Allein in Beziehung auf das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch mangelte bisher eine Dar-

*) Handbuch der Literatur des Österreichischen Privat-Rechtes. Vom Dr. Joseph Kreuzer, Justiziär und Verwalter der Herrschaft Jedlesee und Jedlersdorf. Wien bey Johann Georg Ritter v. Mösle. 1808. 8. 164 Seiten. Die erste Auflage erschien im J. 1804.

**) Eine äußerst vollständige Literatur des Österreichischen Wechselrechtes findet man in dem „Kritischen Handbuche des in den „Österreichisch-deutschen Staaten geltenden Wechselrechtes, vom „Dr. Vincenz August Wagner ꝛc. Wien 1823, bey Geistinger." I. Band, S. 61—91.

stellung der über dasselbe erschienenen Werke und ihres Inhaltes. Wir finden zwar einige Daten in Gustermann's Österreichischer Privatrechts-Praxis, in der dritten Ausgabe von Füger's adeligem Richteramte, in den literarischen Zeitschriften ꝛc.; allein, theils sind die Verzeichnisse unvollständig, theils beschränken sie sich auf eine bloße Titelanzeige: übrigens ist die Benützung dieser zerstreuten Angaben mit Beschwerlichkeit verbunden.

Ich habe es versucht, diese Lücke in unserer juristischen Literatur nach meinen schwachen Kräften auszufüllen, und bin bey diesem Versuche auf folgende Weise vorgegangen. Bey allen Werken habe ich den Titel vollständig angegeben; bey den interessanteren den Inhalt kurz bemerkt; bisweilen auch einen Auszug aus der Vorrede beygefügt, bald, um den Zweck des Verfassers authentisch darzustellen, bald, um dem Leser eine Anschauung des Geistes zu gewähren, welcher den Schriftsteller bey seiner Arbeit beseelte. Kritik muß man hier nicht erwarten, als in so fern ich mir ein Urtheil darüber erlaube, ob der Autor seinem, auf dem Titel oder in seiner Vorrede dem Publicum gemachten Versprechen nachgekommen sey. Für

Jene, die sich mit ausführlichen Recensionen bekannt machen wollen, habe ich in den Anmerkungen die Zeitschriften citirt, in welchen sie eine Befriedigung ihres Wunsches finden können. Nur bey einigen Büchern, in welchen offenbare Unrichtigkeiten vorkommen, oder denen nur ein minderer Grad von Brauchbarkeit zugestanden werden kann, glaubte ich auf diese Umstände aufmerksam machen zu müssen. Endlich habe ich mich nicht enthalten können, jenen Werken, welche als Glanzsterne unserer juristischen Literatur vorleuchten, den Zoll einer aufrichtigen Verehrung darzubringen.

Erste Abtheilung.

Gesetzsammlungen.

A. Officielle Gesetzsammlungen.

Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie. Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerey 1811. gr. 8. 3 Thle.

(In demselben Jahre ist noch eine Ausgabe erschienen, unter demselben Titel und Datum, und bloß durch die Berichtigung des §. 591 von der ersteren unterscheidbar.)

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie. Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerey. 1814. Taschenausgabe. 12. 3 Theile.

Der deutsche Text des Gesetzbuches ist als der Urtext erklärt worden, wornach die veranstalteten Übersetzungen in die verschiedenen Landessprachen der Provinzen unserer Monarchie zu beurtheilen sind *).

Es bestehen von demselben folgende officielle Übersetzungen:

Eine Pohlnische:

Ksiega ustaw cywilnych wszystkim niemiecko-dziedzicznym Kraiom Monarchyi austriackiey, powszechna. W Wiedniu, z C. K. Nadworney i Kraiowey drukarni. 1811. gr. 8. 3 Theile **).

*) Kundmachungs-Patent vom 1. Junius 1811.

**) Diese Übersetzung wurde durch den k. k. Justiz-Hofrath und Kämmerer v. Stojowsky, so wie die Böhmische durch den k. k. Rath und Professor D. Negedly besorgt.

Eine Böhmische:

Kniha wsseobecných zákonů městských pro wssecky německé dědičné země Mocnářstwj Rakauského. W Praze, k dostánj v Kasspara Widtmana, knihkupce. 1812. gr. 8. 3 Thle.

Eine Italiänische:

Codice civile universale austriaco. Vienna, dalla stamp. di corte e di stato. 1815. gr. 8. 3 Theile.

Codice civile universale austriaco. Edizione ufficiale. Venezia, Pinelli ed Andreola. Con privilegio. 1815. gr. 8.

Codice civile universale austriaco. Versione ufficiale, colle citazioni delle leggi Romane *). Venezia 1816. Parolari. 12.

Eine Lateinische:

Codex civilis universalis pro omnibus terris hereditariis germanicis imperii austriaci. Viennae, typis caes. reg. aulae et status typographiae. 1817. gr. 8. 3 Theile.

Franzens des Zweyten, römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Österreich unter und ob der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande. In den ersten vier Jahren seiner Regierung. Mit S. K. K. Apost. Majestät allergnäd. Privil. privativo. (1. Band mit Solon's Bildniß.) Vom Februar 1792 bis 23. Februar 1798. Folio. Prag, in der von Schönfeld'schen k. k. Hofbuchdruckerey. (Inwendiger Titel.) Nachtrag zu den Gesetzen Kaiser Leopold II., im Justiz-Fache; von den letzten Jahren Seiner Regierung **).

*) Diese Zugabe scheint eine Privat-Arbeit zu seyn.

**) Der Vollständigkeit wegen habe ich bey dieser und den fol-

Sr. Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache für die deutschen Staaten der Österreichischen Monarchie. (2. Band.) Vom Jahre 1798—1803. Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerey 1816. (Inwendiger Titel.) Fortsetzung der Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache unter Sr. jetzt regierenden Majestät Kaiser Franz. Vom Jahre 1798—1803.

Se. Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache für die deutschen Staaten der Österreichischen Monarchie. (3. Band.) Wien, k. k. Hof- und Staats-Druckerey 1816. — Dritte Fortsetzung der Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache unter Sr. jetzt regierenden Majestät Kaiser Franz. Vom Jahre 1804—1811.

In diesen Band ist das neue bürgerliche Gesetzbuch wörtlich aufgenommen.

Sr. Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache für ꝛc. (4. Band.) Ebenda. 1819. — Vierte Fortsetzung ꝛc. Vom Jahre 1812—1817.

Sr. Majestät des Kaisers Franz ꝛc. Wien 1822. (5. Band) Fünfte Fortsetzung ꝛc. Vom Jahre 1818—1820. Mit dem Hauptregister über sämmtliche, in der Justiz-Gesetzsammlung vom Jahre 1780—1820 enthaltenen Gesetze und Verfassungen, in alphabetischer Ordnung. Wien ebend. 1823. (Letzteres unter dem Titel: Repertorium über sämmtliche, unter den Regierungen Ihrer Majestäten Joseph II., Leopold II. und Sr. jetzt regierenden Majestät Franz I. erflossenen und in dieser Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache, vom Jahre 1780 bis Ende 1820.)

Die in diese Sammlung aufgenommenen Gesetze haben in allen Provinzen verbindende Kraft.

---

genden Gesetzsammlungen auch die vor dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche erschienenen Bände angeführt.

Provinzial-Gesetzsammlung für Tirol, von 1814—1823 *).

Sammlung der Gesetze für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerey. 8. 1819—1823.

Provinzial-Gesetzsammlung für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, 1819—1824.

Provinzial-Gesetzsammlung des Königreiches Böhmen. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. Böhmischen Landes-Guberniums. Prag, aus der k. k. Hof-Buchdruckerey. 1819—1824.

Provinzial-Gesetzsammlung für Steyermark mit Inbegriff des Klagenfurter-Kreises. 1819—1824.

Provinzial-Gesetzsammlung für Illyrien; 1814—1823.

Provinzial-Gesetzsammlung für das Königreich Galizien und Lodomerien; auf allerhöchsten Befehl herausgegeben. Lemberg, bey Piller 1816—1822.

Collezione di leggi e regolamenti pubblicati dall' Imp. Regio Governo delle provincie Venete. Venezia, per Franc. Andreola, tipografo privilegiato dell' E. J. R. G. (1. Band erschien 1819.) Enthält bis jetzt die Verordnungen von 1813—1823.

Raccolta degli Atti del Governo e delle disposizioni generali, emanate dalle diverse

*) Diese Angaben der Provinzial-Gesetzsammlungen verdanke ich der gefälligen Mittheilung des Herrn k. k. Hofsecretärs von Hempel-Kürsinger.

autorità in oggetti sì amministrativi che giudiziarj. Milano, dall' imp. reg. Stamperia.

(Alle diese, auf allerhöchsten Befehl veranstalteten, Sammlungen enthalten die, für jede Provinz kundgemachten, politischen und Justiz-Gesetze.)

Alphabetisch-chronologische Übersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821, als Hauptrepertorium über die, theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen, politischen Gesetzsammlungen. Bearbeitet und unter Aufsicht der k. k. Hofkanzley herausgegeben von Joh. Nep. Fr. v. Hempel-Kürsinger, k. k. wirklichem Hof-Secretär. Wien, bey Joh. Georg Ritter v. Mösle. gr. 8. bis jetzt 6 Bände. (Der 1. Band erschien 1825.) [1]).

Dieses, durch den ungemeinen Fleiß des Herrn Verfassers, durch Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben sich auszeichnende Werk, welchem die Garantie der k. k. Hofkanzley für seine Vollständigkeit und Richtigkeit einen besonderen Werth verleiht *), kann auch beym Studio des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches großen Nutzen gewähren; da unter den Schlagwörtern: Gesetzbuch, Ehesachen ꝛc. jene Verordnungen angezeigt sind, welche mit Bezug auf das bürgerliche Gesetzbuch erlassen wurden.

B. Privat-Gesetzsammlungen.

I. Übersetzungen des Gesetzbuches.

Codice civile universale, per tutti gli stati ereditarj tedeschi della Monarchia Austriaca. Versione italica. Venezia 1814; nella stamp. Fracasso.

1) Wagner's Zeitschrift; 1. J. V. Heft. S. 166. Notizenblatt; IX. Heft. S. 326. N. B. — 2. J. VIII. H. S. 297. N. B. Recensirt vom Prof. Wagner.

*) Wagner's Zeitschrift; 1. J. V. Heft. S. 166. N. B.

Codice civile universale etc. Edizione seconda della versione non officiale stampata nel 1814, riveduta e corretta. Venezia 1815, pr. Santini.

Diese Übersetzung wurde von mehreren Italiänischen Gelehrten unternommen, noch ehe das bürgerliche Gesetzbuch in Italien kundgemacht ward. Sie ist aber auch in der Folge nicht promulgirt worden, sondern jene, welche durch eine eigene ämtliche Commission zu Stande gebracht wurde, und woran der nachmahlige Präsident des Appellations-Gerichtes in Mailand, von Patroni, den wichtigsten Antheil nahm.

Die officielle Übersetzung hat vor der eben angeführten Privat-Arbeit einen großen Vorzug, wie man sich auf den ersten Blick davon überzeugen kann.

Offic. Übers. §. 1. Il complesso delle leggi, che determinano i privati diritti, e gli obblighi degli abitanti dello stato fra di loro, ne costituisce il diritto civile. Privat-Übers. §. 1. Il compendio delle leggi, con cui sono determinati fra di loro i diritti ed i doveri privati degli abitanti dello stato, costituisce in se stesso il diritto civile.

Offic. Übers. §. 2. Tosto che una legge è stata debitamente promulgata, nessuno può allegarne ignoranza a sua scusa. Pr. üb. §. 2. Subito che una legge è stata convenientemente promulgata, nessuno può allegare di averla ignorata.

Offic. Übers. §. 3. L'efficacia della legge, e le conseguenze di diritto, che ne derivano, incominciano immediatamente dopo la promulgazione di essa, a meno che la stessa legge non fissi un termine più rimoto, da cui debba incominciare ad essere operativa. Pr. üb. §. 3. L'efficacia di una

legge, e gli effetti legali, che ne derivano, comminciano immediatamente dopo la promulgazione, salvo il caso, in cui nella legge stessa promulgata fosse fissato il momento della sua efficacia.

Codex civilis universalis pro omnibus terris haereditariis germanicis Imperii Austriaci, ex idiomate germanico in latinum translatus a Josepho Winiwarter J. U. D. et civilis austriaci professore p. o. in C. R. Lycaeo Leopolitano. Viennae, typis M. A. Schmidt, et in com. apud Geistinger. 1812. 8. 3 Theile [1]).

Herr Professor Winiwarter unternahm die Übersetzung des neuen Gesetzbuches, wie er sagt, vorzüglich aus zwey Ursachen; erstens zur Bequemlichkeit seiner Schüler und anderer Rechtsgelehrten, bey dem in Galizien in der Schule und im Gerichtshofe noch herrschenden Gebrauche der lateinischen Sprache, zweytens zum Behufe jener Ausländer, die unseren neuen Codex zu lesen wünschen, und der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, jedoch die, dem gebildeten Manne nur selten mangelnde, Kenntniß der Lateinischen Sprache besitzen.

II. Sammlungen der Gesetze, welche sich unmittelbar auf das bürgerliche Gesetzbuch beziehen.

Kurze Darstellung der politischen, geistlichen, militärischen Verordnungen und Gesetze in Straffällen, dann der Berg-, Wechsel- und Gerichtsordnung, auf welche das neue bürgerliche Gesetzbuch in verschiedenen Paragraphen Beziehung nimmt. In Auszügen verfaßt, von Ludw. Ferd. Ritter von Adelshofen,

[1]) Annalen der Literatur und Kunst. 1812. S. 154 u. 309.

k. k. Landrechts-Secretär und wirklichem Mitgliede der Wissenschaften zu Görlitz. Mit Bewilligung der k. k. Hof-Censur. Prag 1813. Gedruckt bey Franz Sommer. 8. 196 Seiten [1]). Zweyte vermehrte Auflage. Wien 1816, bey J. G. R. von Mösle. 8. 222 Seiten.

Das bürgerliche Gesetzbuch nimmt auf eine Menge Gesetze, die in anderen Zweigen der Administration erlassen worden sind, ausdrücklich Rücksicht; die Kenntniß vieler andern setzt es stillschweigend voraus; es stellt auch an manchen Orten selbst politische, handels- oder wechselrechtliche Normen auf, gibt Vorschriften über das gerichtliche Verfahren u. dgl. Eine Sammlung aller dieser Verordnungen beabsichtigt das gegenwärtige Werk.

Der Verfasser gibt uns folgende: „Übersicht der Darstellung. Politische Gesetze, enthalten in folgenden „Paragraphen des bürgerl. Gesetzbuches §§. 13, 27, 32, 47, „97, 140, 284 u. 761, 290, 328, 340, 382, 383, 385, „387, 538, 544, 634, 646, 694, 760, 818, 867, 986, „1044, 1142, 1146, 1149, 1171, 1172, 1174, 1179, „1272, 1284, 1317, 1480, letzterer §. politisch und Justiz. „Geistliche Gesetze: §§. 27, 122, 539, 573, 761; Militär-Gesetze: §§. 54, 402, 600; Berggesetze: „§§. 102, 130, 325, 393, 574, 868, 1172, 1328, 1329, „1338, 1339, 1340; Wuchergesetz: §. 1000; Wechsel„recht: §§. 1179, 1410, 1492; Gerichts- und Con„curs-Ordnung: §§. 98, 340, 450, 465, 470, 471, „722, 931, 966, 1001, 1089, 1391, 1439, 1450; Land„tafel-Patent: §§. 436, 450, 465, 470; Fidei„commiß-Gesetz: §§. 627, 635, 638; allg. Ger. „Inst. §. 798. Finanz-Patent: §§. 936, 1379."

Er hat nun jeden Paragraph des Gesetzbuches, nach welchen diese Verordnungen einzureihen kommen, wörtlich angeführt, und diese hierauf im Auszuge folgen lassen, bisweilen auch mit einer kurzen Erläuterung begleitet.

[1]) Wiener allgemeine Literatur-Zeitung, 1814. Nr. 44.

Es ist immer sehr verdienstlich, eine solche Arbeit unternommen zu haben, und dieses Buch kann dem vorsichtigen Leser manchen belehrenden Wink geben. Indessen könnte es durch eine größere Vollständigkeit, durch eine zweckmäßigere Ordnung, durch Hinweglassung der aufgehobenen Gesetze, und bey abgeänderten, durch Hinweisung auf diese Abänderung, einen noch viel ersprießlicheren Nutzen gewähren. Es wäre zu wünschen, daß Herr Ritter v. Adelshofen, oder sonst ein einsichtsvoller Gelehrter, es unternähme, „aus diesem Schattenrisse," wie er sich in seiner bescheidenen Vorrede ausdrückt, „ein vollkommenes Gemählde darzustellen."

Verordnungen, das Österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch ddo. Wien 1. Jun. 1811 betreffend (Ende 1811 und Anfangs 1812).

(Wagersbach's Archiv; 1. Heft. S. 68—89.)

Verordnungen, welche seit Ende 1812 bis Anfangs 1814 erflossen sind. In Bezug auf die bürgerliche Rechtspflege. A. Insbesondere auf das bürgerliche Gesetzbuch.

(Wagersbach's Archiv; 2. Heft. S. 83—93.)

Verordnungen, welche im Civil-Justiz-Fache in den Jahren 1814 und 1815 erlassen worden sind, nebst einigen Nachträgen. A. In Bezug auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

(Wagersbach's Archiv; 4. Heft. S. 71—93.)

Verordnungen, in Bezug auf die bürgerliche Rechtspflege, von den Jahren 1816, 1817, 1818, mit einigen dahin gehörigen früheren. A. Insbesondere auf das allgemeine Österreichische bürgerliche Gesetzbuch.

(Wagersbach's Archiv; 6. Heft; S. 41—141.)

Man findet hier immer die Nummer des Paragraphes angemerkt, auf welchen sich die nachträgliche Verordnung bezieht.

Kurze Anzeige der über das bürgerliche Privat-Recht erflossenen Erläuterungen. Vom Hofrathe von Zeiller.

(Materialien; 6. Band. S. 332—347.)

Am Schlusse des Aufsatzes: „Von dem Testamente ei„nes gerichtlich als Verschwender erklärten Vaters" ꝛc., führt Herr Hofrath v. Zeiller, die bis zum Schlusse des Jahres 1819 kundgemachten Justiz-Verordnungen mit Berührung ihres wesentlichen Inhaltes an. Diejenigen, welche die Justiz-Gesetzsammlung enthält, werden nebst dem Kundmachungstage mit der Zahl, unter der sie darin vorkommen, die übrigen aber mit dem Tage ihrer Kundmachung bezeichnet. Zugleich wird der zusagende §. des Gesetzbuches in dem Inhalte oder am Ende der Verordnung eingeklammert beygesetzt.

Die erwähnten Verordnungen werden unter folgende drey Classen gereihet:

1. Verordnungen, die sich zwar auf Gegenstände des bürgerlichen Gesetzbuches beziehen, aber doch nicht in dasselbe, sondern in andere Sammlungen, wie in die Civil-Gerichtsordnung, in das Strafgesetzbuch oder in die Sammlung politischer Gesetze im weiteren Sinne des Wortes gehören.

2. Verordnungen, wodurch mehrere Vorschriften des Gesetzbuches deutlicher und vollständiger ausgedrückt werden.

3. Verordnungen, wodurch einige Vorschriften des Gesetzbuches abgeändert werden.

Commentar*) über die bürgerlichen und politischen Gesetze, welche seit der eingetretenen Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nachträglich erschienen sind, in so weit die letzteren rechtliche Bestimmungen enthalten. Von Georg Edlen v. Scheidlein, der Rechte Doctor, k. k. Nieder-Österreichischen Regierungs-

*) Da das gegenwärtige Werk mehr als Gesetzsammlung, denn als Commentar gebraucht wird, so habe ich es hier angeführt.

rathe und ordentlichen öffentlichen Professor des Österreichischen Privat-Rechtes an der k. k. Universität in Wien. Zweyte verbesserte und um Vieles vermehrte Auflage. Wien, bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe. 1823. gr. 8. 496 S.

Wir werden hier in die Kenntniß derjenigen Verordnungen gesetzt, welche über das Privat-Recht ergangen, und entweder durch das Erscheinen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht aufgehoben, oder die erst später als erläuternde Normen oder Zusätze zu demselben erlassen worden sind. Herr Regierungsrath v. Scheidlein hat, wie Herr v. Adelshofen, alle Paragraphe des Gesetzbuches, auf welche sich diese Verordnungen beziehen, wörtlich abdrucken lassen, und an dieselben nicht nur alle jene Verordnungen gereiht, welche streng bürgerlich sind, sondern auch jene, die auf politische oder Finanz-Gegenstände Bezug haben, jedoch nur in so weit, als sie zugleich rechtliche Bestimmungen enthalten. Allen diesen Gesetzen ist ein ausführlicher Commentar angehängt, durch welchen, so wie durch die Auszüge aus den weitläufigeren Verordnungen das richtige Auffassen derselben erleichtert wird; z. B. bey dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811.

Ohne den anerkannten Vorzügen des verewigten Verfassers auch nur im Geringsten nahe treten zu wollen, muß man doch bedauern, daß er seinem Werke nicht die möglich größte Vollständigkeit gegeben hat, und man in demselben manche nicht unwichtige Verordnung vergebens suchet.

Von diesem Buche ist eine gelungene Übersetzung durch den jetzigen Herrn Vicedelegaten in Belluno, Rocco Locatelli, erschienen, nähmlich:

Commentario sulle leggi civili promulgate dopo l'attivazione del codice civile universale austriaco, di Giorgio Scheidlein *), Dottore di legge, pub. prof. ord. del diritto privato

*) Dieser Übersetzung liegt die erste Ausgabe von 1818 zum Grunde.

austriaco presso l'I. R. università di Vienna. Prima versione italiana di Rocco Locatelli, concepista aulico presso l'aulica cancelleria riunita in Vienna. Milano, della tipog. de' fratelli Sonzogno, 1822. 8. 228 Seiten.

III. Gesetzsammlungen ohne Bezug auf das bürgerliche Gesetzbuch.

Sammlungen der sämmtlichen politischen und Justiz-Gesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät Kaiser Franz I., in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind, in chronologischer Ordnung. Herausgegeben von Wilhelm Gerhard Goutta, k. k. Hofsecretäre. (Auch unter dem Titel: Fortsetzung der von Joseph Kropatschek verfaßten Sammlung der Gesetze.) Wien, bey Joseph Geistinger, gr. 8. I.—VII. Band. (26—32. des ganzen Werkes) erschienen 1812—1816; 33. 34. 35. Band im J. 1817; 36. 37. Band im J. 1818; 38. 39. Band im J. 1819; 40. Band im J. 1820; 41. 42. Band im J. 1821; 43. 44. Band im J. 1823; 45. Band im J. 1824 [1]).

Enthält sämmtliche, für die nicht Ungarischen Erbländer der Monarchie ergangene politische und Justiz-Gesetze, vom Jahre 1809 angefangen.

Vollständiger Auszug aller in dem Königreiche Böhmen am Ende des 18. Jahrhundertes bestehenden Gesetze, unter buchstäblichen Aufschriften der Gegenstände nach der Zeitfolge gesammelt, von J. Wenzel Roth. Prag, bey Widtmann. gr. 8. 10 Bände (A—Z) und 12 Fortsetzungsbände, von den Jahren 1801 bis 1812. Vom 3. Bande an von W. G. Goutta.

[1]) W. a. L. Z. 1815. Nr. 49.

Repertorium über die ersten 10 Bände des von J. Roth herausgegebenen Auszuges aller im Königreiche Böhmen am Ende des 18. Jahrhundertes bestehenden Gesetze; von Jos. Albert. Prag, bey Widtmann. 1813. gr. 8.

Hauptrepertorium über die 12 Fortsetzungsbände von Goutta. Prag, bey Widtmann. 1818. gr. 8. 2 Theile.

Auszug aller im Königreiche Böhmen bestehenden Verordnungen und Gesetze, nach Joh. Roth's verfaßter Sammlung, neu aufgelegt, verbessert und vermehrt, von Johann Blasek. Prag 1817, bey Scholl. 8. 12 Bände.

Chronologisches Register über die, in den 12 Stammbänden der, durch Joh. Blasek verbesserten Rothischen Gesetzsammlung für Böhmen enthaltenen Gesetze; von Joh. Kanka. Prag 1819, bey Scholl. 8.

Fortsetzung der von Joh. Roth verfaßten Sammlung aller in dem Königreiche Böhmen kundgemachten Gesetze und Verordnungen, in alphabetischer Ordnung gereiht. Neu aufgelegt, verbessert und vermehrt, durch Dr. Joh. Kanka. Prag, bey Scholl. 1819—1816. 20 Theile. gr. 8.

Patente, Hofdecrete und Kreisschreiben (für Galizien) für das Jahr 1812, in chronologischer Ordnung.

(Rosbierski's Annalen, Jahr 1813.)

Diese Rubrik der „Annalen der Rechtsgelehrsamkeit „für Beamte und Geschäftsmänner," vom Appellations-Rathe von Rosbierski, enthält die Entscheidung der obersten Justiz-Stelle vom 13. November 1812, über die vom (Galizischen) Appellations-Gerichte unter dem 19. Oct. 1812 gestellte Anfrage: über die Anwendbarkeit des Hofdecretes

vom 2. August 1811, Zahl 2657, bey Intromissionen (Einführungen in den Besitz) in städtische oder unterthänige Realitäten; (weis't auf die §§. 321 und 431 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hin).

Ferner das, durch ein Kreisschreiben vom k. k. Galizischen Appellations-Gerichte am 9. December 1812 kundgemachte Hofdecret vom 21. November 1812, über die Vereinigung des §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit dem §. 1335.

Äußerungen der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen über gestellte Anfragen und nachgesuchte Belehrungen.

(Pratobevera's Materialien; Bd. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8.)

Es gehört mit zu dem Plane der hier erwähnten Zeitschrift, aus den Verhandlungen der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, welche über den Sinn oder die Anwendung der Gesetze Statt gefunden haben, dasjenige dem Publicum in kurzen Auszügen mitzutheilen, was sich dazu eignet, und nicht ohnedieß besonders kundgemacht worden ist. Wenn diese Rubrik nur als eine schriftstellerische Zurückweisung auf merkwürdigere Vorarbeiten, deren Andenken und Benutzung nicht verloren gehen soll, anzusehen ist, so gewährt sie doch, durch die jedesmahl beygefügte Bemerkung, ob die angeführten Aussprüche der Hofcommission durch den allerhöchsten Gesetzgeber sanctionirt worden sind, ganz den Nutzen einer eigentlichen Gesetzsammlung.

Giurisprudenza pratica secondo la legislazione austriaca attivata nel regno lombardo-veneto ossia collezione di decisioni, sentenze, e decreti in materia civile, commerciale e di diritto pubblico, aggiuntevi le Sovrane Patenti, riso-

luzioni auliche, encicliche, editti e decreti relativi all' amministrazione, giudiziaria, non che le notizie sulle legislazioni in corso negli stati circonvicini; e cosi pure le notizie sulle opere di giurisprudenza, che verranno d'ora in avanti pubblicate. In Milano ed in Venezia; coi tipi di Destefanis. 8. 1817. Anno primo. Vol. 1. (Gennajo, Febrajo, Marzo.) Vol. 2. (Aprile, Maggio, Giugno.) Vol. 3. (Luglio, Agosto, Settembre); Vol. 4. (Ottobre, Novembre, Decembre) Vol. 5. coi tipi di Pirotta (ohne Jahreszahl). Vol. 6. (1822). Vol. 7. (1824).

Dieſe Sammlung von Geſetzen, Richterſprüchen, Acten-Auszügen ꝛc. ſoll vom Advocaten Zini herausgegeben werden.

Indice delle leggi, degli editti, avvisi ed ordini etc. pubblicati nello stato di Milano dai diversi governi intermedii dal 1765 al 1821. Milano, dalla stamperia Rivolta. 1823. Fol. 2 Bände [1]).

Dieſes ſehr fleißig gearbeitete Repertorium iſt von Lucas Peroni, k. k. General-Archiv-Director. Die Schlagwörter der, unter der Öſterreichiſchen und Franzöſiſchen Regierung erfloſſenen Verordnungen, ſind in alphabetiſcher Ordnung angeführt, und bey jedem die Seite bemerkt, auf welcher man die Verordnung in der „Raccolta degli atti go-„vernativi, dalla stamperia Veladini," vom Jahre 1796 an, ferner in den officiellen Blättern: „Bollettino delle leggi," und „Atti del governo di Milano etc." findet.

---

[1]) Biblioteca Italiana ossia giornale di letteratura, scienze ed arti, compilato da varj letterati Milano 8. Stella. 1823 Ottobre, S. 117.

Chronik der, in den Jahren 1825 und 1826 erflossenen, oder erst in diesen Jahren bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

(Wagner's Zeitschrift; 1. und 2. Jahrgang.)

Diese Rubrik läuft durch alle Hefte der juristisch-politischen Zeitschrift des Herrn Professors Wagner, und enthält eine vollständige Sammlung der Österreichischen Justiz- und politischen Gesetze.

Mehrere derselben beziehen sich auf das bürgerliche Gesetzbuch. Ich werde hier die Paragraphe des letzteren angeben, nach welchen sie eingereihet werden dürften.

Im ersten Jahrgange (1825).

Ad §. 78 des a. b. G. B. X. Heft. CCX.
—— 96 — — — VII. — CVIII.
—— 277 — — — VIII. — CXIX. dann V. Heft. LXII.
—— 340 — — — XI. — CCXXXV.
—— 450 — — — XI. — CCXXXI.
—— 589 — — — V. — LXII.
—— 638 — — — XII. — CCLXXVI.
—— 879 — — — VIII. — CXXV.
—— 1393 — — — V. — LXXII.
—— 1394 — — — XII. — CCLXXIII.
—— 1480 — — — XII. — CCLV.

Im zweyten Jahrgange (1826).

Ad §. 16 des a. b. G. B. VIII. Heft. CLXXXIII.
—— 238 — — — III. — LII.
—— 635 — — — VIII. — CLXXXII.
—— 1101 — — — V. — CIX.

Zweyte Abtheilung.

Werke über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

Erster Abschnitt.

Werke, welche das Gesetzbuch unmittelbar behandeln.

A. Werke über das ganze Gesetzbuch.

1. Erläuternde Werke.

Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, für die gesammten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie. Von Franz Edlen v. Zeiller, Ritter des königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens, k. k. Hofrathe bey der obersten Justiz-Stelle, Mitgliede der Hof-Commissionen in Gesetz- und Studien-Sachen, Director des juridischen Studii und Präses der juridischen Facultät an der Wiener-Universität. Wien und Triest, in Geistinger's Verlagshandlung 1811—1813. 4 Bände gr. 8. sammt Register [1]).

Dieses wichtige Werk bedarf jetzt keiner Anzeige, der Plan und die Ausführung desselben keiner Auseinandersetzung und keiner Beurtheilung mehr. Im In- und Auslande ist es gleich bey seinem Erscheinen bekannt geworden; ausführliche Recensionen haben die Tendenz desselben entwickelt, und Eine Stimme des Lobes und der Bewunderung hat das Urtheil darüber gefällt.

[1]) Recensirt in den Annalen der Literatur und Kunst in dem Oesterreichischen Kaiserthume. October 1811 und Juny 1812, — ferner in der Wiener allgemeinen Literatur-Zeitung. 1813. Nr. 2 und 63.

„Der Plan des Verfassers," sagt der Recensent in der Wiener Literatur-Zeitung vom Jahre 1813 Nr. 2, „besteht „der Hauptsache nach darin, daß er zuerst sich bestrebt, überall „den echten Sinn des neuen bürgerlichen Gesetzbuches darzu„stellen, dann aber die einzelnen Vorschriften auf ihre näch„sten Gründe und bey wichtigeren Materien auch auf ihr ge„meinsames Princip zurück führt, endlich die Anwendung „der Gesetze auf bestimmte Fälle zeigt. Die Regeln, welche „der Verfasser bey der Ausführung befolgt, sind vorzüglich: „strenges Anschließen an das Gesetzbuch selbst, sowohl bey „der Auslegung als bey der Aufstellung der Principien zur „Begründung der Anordnungen; Sparsamkeit und Vermei„dung des Gemeinen bey Anführung einzelner Rechtsfälle; „Hindeutung auf die früheren einheimischen und merkwür„digeren fremden Justiz- und einschlagenden vaterländischen „politischen Gesetze."

„Der Nutzen eines solchen Commentars," fährt der ungenannte Recensent fort, „ist mannigfaltig. Vollendeten Rechts„gelehrten dient er wenigstens zur schnellen Orientirung im „Gesetzbuche. Bey gewöhnlichen juridischen Geschäftsleuten „befördert er früher die richtige Anwendung der Gesetze. Pri„vat-Studirenden erleichtert er die Vorbereitung zu den Prü„fungen, und bey allen gebildeten Bürgern vermindert er „die Schwierigkeit, sich selbst aus dem Codex über ihre „Rechte und Pflichten zureichende Belehrung zu hohlen. Da„her zweifelt Recensent auch keineswegs, daß dieses Buch „bald in Jedermanns Händen seyn werde, der das Bedürf„niß fühlt, sich bald eine richtige und gründliche Kenntniß „des neuen Österreichischen Civil-Rechtes zu erwerben." So ist es auch geschehen, und der Nahme Zeiller wird von Jedem mit Hochachtung ausgesprochen, und wird es so lange werden, als tiefe und für das Gesammtwohl wirkende Gelehrsamkeit einen Anspruch auf Dank und Auszeichnung begründen.

Als das Österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch auch für Italien kund gemacht war, erschienen bald mehrere Uebersetzungen des Zeiller'schen Commentars, nähmlich:

Commentario sul codice civile universale per tutti gli stati ereditarj tedeschi della monarchia austriaca del S. F. de Zeiller etc. prima versione italiana dal tedesco, compilata per cura dell' avvocato Giuseppe Carozzi. Milano 1815, presso Ant. Fortunato Stella, Sonzogno e Comp., Ferdinando Baret, Giov. Silvestri; coi tipi di Giov. Gius. Destefanis. 8. 6 Bände.

Der Übersetzer hat darnach gestrebt, so viel es der Geist seiner Sprache gestattete, wörtlich dem Originale zu folgen. Er hat sich Anfangs vorzüglich nach dem Texte der lateinischen Ausgabe des Gesetzbuches gerichtet, da die officielle Italiänische Übersetzung desselben noch nicht erschienen war. Allein nach Vollendung seines ersten Bandes, welcher die Einleitung und das Personenrecht enthält, trat diese an's Licht; Carozzi nahm sie nun zur Grundlage seiner ferneren Arbeit an, und ließ zugleich die Einleitung und das Personenrecht aus dem officiellen Italiänischen Gesetzbuche, (die §§. 1—284) als einen Anhang zum ersten Bande seines übersetzten Commentars, besonders abdrucken, unter dem Titel:

Appendice al commentario sul codice civile universale per tutti gli stati ereditarj tedeschi della monarchia austriaca del S. F. de Zeiller etc., prima versione italiana, compilata per cura dell'avvocato Giuseppe Carozzi. Milano, dalla stamperia di G. Destefanis, Ottobre 1815.

Da es auch nicht möglich war, das alphabetische Register, welches dem Zeiller'schen Commentare angehängt ist,

in's Italiänische bloß zu übersetzen, sondern dasselbe gänzlich umgearbeitet werden mußte, was bey dem Unterschiede der beyden Sprachen sehr begreiflich ist; so hat Carozzi diesem Register zwey besondere Bände gewidmet, und sie nach der Herausgabe seines übersetzten Commentars erscheinen lassen:

Epitome, ossia indice ragionato di tutte le materie che si contengono ne' sei volumi del commentario sul codice etc. composto in ordine alfabetico, anche sulle traccie dell' autore tedesco, dall' avvocato Gius. Carozzi (8. 2 Bde.; erster Theil A—K; zweyter Theil L—Z). Milano 1816, coi tipi di Gio. Gius. Destefanis [1]).

Beynahe zu gleicher Zeit wurden noch zwey Übersetzungen desselben Werkes veranstaltet, nähmlich:

Commentario sopra il codice civile universale per tutti gli stati ereditarj tedeschi della monarchia austriaca, del S. Fr. de Zeiller etc. tradotto dalla tedesca nell' italiana favella da Francesco de Calderoni. Trieste 1815—1816. 4 volumi in 6 parti. 8. gr.

Ferner:

Commentario sopra il codice civile

[1]) Die Übersetzung des Commentars des Herrn Hofrathes von Zeiller, vom Advocaten J. Carozzi, dann diese Epitome ossia indice ragionato etc. werden recensirt in der Bibliografia legale Nr. 1 (siehe Giurisprudenza del codice civile, 1. Band. S. 55 und 67). — In derselben Bibliografia legale Nr. 3. (Giurisp. del cod. civ. 3. Band, S. 29) findet sich ein Auszug aus dem zweyten Hauptstücke des Zeiller'schen Commentars, unter dem Titel: Opinioni più notabili del Sig. de Zeiller etc.

universale della monarchia austriaca di Francesco nobile de Zeiller etc. Versione italica coi due testi uffiziali, italiano e latino, e coi passi dell' opera sul diritto naturale privato dello stesso autore, riportati in questa versione per estenso. Venezia, nella tipografia Picotti, 1815—1816, 4 volumi 8. gr.

Diese Übersetzung ist von Benedict Bertolini.

Handbuch des Österreichischen Privat-Rechtes. Von Georg Scheidlein, Professor der Rechte an der Universität zu Wien. Wien und Triest, im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung, 1814. 3 Theile. gr. 8. [1]).

Dieses Werk ist vorzüglich für Studierende nützlich, welche in dem kurzen Zeitraume von zehn Monathen, in denen sie das Lehen-, Handels- und Wechselrecht erlernen, und den Text des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich einprägen müssen, nicht die nöthige Zeit finden dürften, den ausführlicheren Commentar des Herrn Hofrathes v. Zeiller zu studieren. Der Verfasser gesteht selbst, daß er diesen häufig benützt, und an vielen Stellen ausgezogen habe. Indessen ist er auch häufig seinen eigenen Ansichten gefolgt, und hat in jedem Falle auf die Erleichterung des Studiums der bürgerlichen Gesetze durch gegenwärtiges Handbuch eingewirkt.

Bey jeder gesetzlichen Aussage sind die Gründe derselben sammt den erläuternden Beyspielen angereihet; um aber den Leser auch mit der Gesetzsprache bekannt zu machen, sind allenthalben die Worte des Gesetzes eingeschaltet, welche zur Unterscheidung mit größeren Lettern gedruckt erscheinen.

Anzeigen und Recensionen des Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches in auswär-

[1]) Wiener Literatur-Zeitung 1815. Nr. 67.

tigen Schriften, nebst Bemerkungen, vom Hofrathe von Zeiller, und dem Herausgeber der Materialien für Österreichische Gesetzkunde und Rechtspflege (dem Herrn Vice-Präsidenten Dr. Pratobevera).

(Materialien, 1. Bd. Seite 169—199.)

Das Österreichische Gesetzbuch wurde bey seiner Erscheinung in mehreren ausländischen Blättern, als in dem Archive für die Gesetzgebung und Reforme des juridischen Studiums. Landshut 1812. IV. Band. II. Heft, vom königlich Bayrischen Hofrathe Gönner; in den Justiz- und Polizey-Blättern, Februar 1812, Nr. 22, 25; in der Leipziger-Literatur-Zeitung, Jänner 1813, Nr. 5, 8; in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, Jänner 1813, St. 17, 18; angezeigt und recensirt. Im Allgemeinen fällen sie alle ein günstiges Urtheil über dieses Werk, „auf welches nicht „nur die Nation, für die es gegeben ist, sondern selbst die „Deutsche Nation stolz seyn darf [1])."

Die besonderen hie und da gemachten kritischen Bemerkungen über mehrere Stellen unseres Gesetzbuches werden hier von zwey der ersten Rechtsgelehrten Österreichs in einer eben so bescheidenen als gründlichen Antikritik beantwortet.

Abhandlung über die Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie. Vom Hofrathe von Zeiller.

(Materialien, 2. Band, Seite 166—198; Forts. 3. Band. S. 175—204; Beschl. 4. Bd. S. 163—181.)

Der Verfasser geht alle Hauptstücke des Gesetzbuches durch, und zeigt bey jedem, welche Grundsätze des Naturrechtes, der Philosophie der positiven Gesetzgebung und der Politik, bey der Abfassung desselben unserm Legislator

[1]) Gönner's Archiv a. a. O. — Justiz- u. Polizey-Blätter a. a. O.

vorgeleuchtet haben. Der Herausgeber, Herr Vice-Präsident Pratobevera, hat hie und da einige Bemerkungen eingewebt.

Commentario al codice civile universale austriaco. Milano, Placido Maria Visaj. 8 volumi, in 8. [1]).

Dieses Werk ist von einem Manne verfaßt, der schon früher sich einen ehrenvollen Nahmen als juristischer Schriftsteller bey seiner Nation gemacht hatte, nähmlich von Onophrius Taglioni, Mailändischen Advocaten.

Der 1. Band dieses Commentario (erschienen im Jahre 1816), enthält die Erklärung der 186 ersten Paragraphe des Gesetzbuches.

Der 2. Band (1817) erstreckt sich bis zum §. 352.
Der 3. Bd. (1818) vom §. 353—530.
Der 4. „ (1818) vom §. 531—646.
Der 5. „ (1819) vom §. 647—858.
Der 6. „ (1821) vom §. 859—1044.
Der 7. „ (1821) vom §. 1045—1216
und der 8. „ (1822) vom §. 1217—1374.

In allen Bänden ist die Ordnung der Hauptstücke, die des Gesetzbuches; allein in den einzelnen Hauptstücken ist die Paragraphen-Folge nicht beybehalten, sondern jedes derselben bildet eine eigene Abhandlung, in welcher zuerst die allgemeinen Grundsätze der Materie und dann ihre Anwendung beleuchtet werden. Jeder dieser Dissertationen geht ein Auszug vor.

Übrigens strebt der Verfasser überall nach Selbstständigkeit in seinen Ansichten. So ist er ein sehr eifriger Gegner vieler, vom Herrn Hofrathe v. Zeiller in seinem Commentare aufgestellten, Behauptungen. Eine nähere Ausein-

[1]) Recensirt in der Bibliografia legale Nr. 1. Giurisprud. 1. Bd. S. 69.

anderſetzung des Taglioniſchen Werkes liegt außer meinem Plane; in der Vorausſetzung aber, daß es meinen Leſern weniger bekannt ſeyn dürfte, will ich hier nur einige Stellen aus dem erſten Bande ausheben, damit ſie daraus die abweichenden Meinungen des Herrn Taglioni, und die Art, wie er ſie gegen den Hofrath v. Zeiller vertheidigen zu müſſen glaubte, erſehen.

S. 77. Erronea quindi è l'opinione di Zeiller allorchè commentando il §. 46 del c. c. sostiene, che anche un motivo accidentale, come una malattia, obbliga al danno colui dal cui canto tale motivo è nato, per la regola che al caso deve sottostare quello cui arriva. Imperciocchè appunto per questa regola non deve aver luogo risarcimento di danno, altrimenti l'opinione è in contradizione colla regola. Di fatto se il contraente dal cui canto nasce il caso fortuito emenda il danno, che lo stesso caso arreca all' altro contraente, non è più vero che al caso sottostia quello cui arriva, ma invece arriva a due, e si sopporta da un solo. Zeiller si è ingannato, perchè ha creduto che il caso fortuito non si possa dire arrivato se non a quel contraente dal cui canto è nato, e non ha veduto invece che se ha potuto recar danno anche all' altro contraente deve necessariamente a lui pure essere arrivato; quindi non è giusto che un contraente risarcisca il danno all' altro, perchè la regola di diritto prescrive, che il mero caso fortuito è a pregiudizio di quello sul di cui patrimonio, o sulla cui persona avviene, (cod. civ. §. 1311) etc.

§. 80. Potrebbero i furiosi, i mentecatti, gl'imbecilli contrarre matrimonio mentre godono lucidi intervalli? Zeiller sembra inclinare per l'affermativa, perchè conclude che spetta ai periti a decidere se costoro abbiano nei lucidi intervalli tale capacità da fare un contratto di tale importanza. Io al contrario sosterrei piuttosto che comunque nei lucidi intervalli abbiano potuto con fondamento conoscere l'importanza del contratto in tutta la sua estensione, pure non avendo riacquistato stabilmente l'uso della ragione, non potessero impegnarsi in un matrimonio che ricerca la mente sana in tutto il tempo della vita, a differenza degli altri contratti i quali non esigono sana mente se non quando si conchiudono etc.

§. 103. La dichiarazione del consenso al matrimonio deve farsi innanzi al curato etc. alla presenza di due testimonj. Zeiller stima, che non avendo la legge ricercato in questi due testimonj quelle qualità che ella esige negli altri testimonj, basti che non si opponga loro verun impedimento naturale per testificare questo semplice atto. Io al contrario sono d'opinione che la legge non avendo fatto alcuna distinzione debbano i testimonj avere i generali requisiti che la legge ricerca negli altri contratti, nè so persuadermi come in un' atto solenne possa essere sufficiente qualunque sorta di testimonj.

§. 122. (Della separazione personale de' conjugi). Zeiller dice che si può omettere l'assenso

del tutore o curatore se lo sposo sottoposto alla loro autorità non fa verun cangiamento ne' suoi beni coll' atto di separazione, e se le parti si obbligano di sottomettersi alle disposizioni della legge sul modo di dividere la sostanza, sul mantenimento dei conjugi, e sulla educazione dei figli. L'opinione di Zeiller è erronea, poichè o egli intende che i conjugi possono separarsi senza convenire sul loro patrimonio e mantenimento, e questo è contrario alla legge, la quale chiaramente prescrive che su tali oggetti debba convenirsi (§. 1263. c. c.); o intende che possono di loro propria autorità convenire che avranno luogo le leggi riguardanti il mantenimento dei conjugi, e la divisione delle loro sostanze, ed anche questo è contrario alla legge, la quale non solo proibisce in generale ai minori, ed alle persone soggette a curatore di assumere alcuna obbligazione per mezzo di convenzione, (cod. civ. §. 865) ma nel caso particolare di convenzioni di conjugi minori, o sottoposti a curatore esige il consenso delle persone dalle quali sono essi legalmente rappresentati, e così pure del giudice pupillare, (cod. civ. §. 106) etc.

§. 161. Che se il marito muore prima che spirino i trè mesi da che ebbe notizia della nascita della prole, senza averne impugnato la legittimità, i suoi eredi qualora soffrano pregiudizio nei loro diritti, sono ammessi ad impugnarla entro tre mesi dalla morte del marito (cod. civ. §. 159), e non, come dice Zeiller, da che ebbero notizia delle

pretensioni del figlio, ovvero dalla sua nascita illegitima, poichè ciò è apertamente contrario alla legge la quale non accorda agli eredi i tre mesi che dalla morte del marito, (cod. civ. §. 159).

§. 167. Sebbene illegittimi, pure si considerano per legittimi, i figli nati da matrimonio invalido, purchè per l'uno o l'altro dei conjugi militi, almeno un' ignoranza scusabile dell'impedimento medesimo, (c. c. §. 160) come sarebbe l'ignoranza di fatti appartenenti all' altro conjuge i quali fossero d'impedimento al matrimonio; non però l'ignoranza di diritto, la quale non iscusa alcuno. Può dubitarsi se basti l'ignoranza al tempo della conclusione del matrimonio, o se sia necessaria anche al tempo della procreazione della prole. Zeiller ha francamente adottato quest' ultima opinione senza nè pure renderne ragione come se non ci fosse luogo a verun dubbio. Al contrario a me pare che sia sufficiente l'ignoranza al tempo della conclusione del matrimonio perchè la legge non obbliga i conjugi a chiedere la nullità del matrimonio quando scuoprono un' impedimento; anzi priva il conjuge innocente del diritto di domandare tale nullità quando, avuta notizia dell' impedimento, continui a convivere in matrimonio (c. c. §. 96). Onde tenendo l'opinione di Zeiller, potrebbe esservi un matrimonio senza che i conjugi potessero leggittimamente prestarsi al debito conjugale, specialmente nei molti casi ne' quali non è dato al conjuge cui era nato l'im-

pedimento, d'impugnare la validità del matrimonio; (cod. c. §. 95).

§. 170. Zeiller dice che in questa leggittimazione (per rescritto del Sovrano) si ricerca a similitudine dell' adozione il consenso del figlio, e che generalmente vi si possono applicare per analogia le regole dell'adozione. Jo per altro a dir vero non vedo ciò, poichè se nell' adozione è necessario il consenso del figlio, o di chi lo rappresenta, egli è perchè si tratta di fingere figlio chi per natura non è tale: al contrario nella leggittimazione trattasi di dichiarare figlio chi già per natura è figlio. Onde non trovo come il consenso del figlio possa influire sulla verità de' suoi natali etc.

§. 180. Zeiller estende la proibizione di leggittimare figli nati da matrimonio invalido anche quando per qualche pubblico scandalo sembri assai pericoloso di far partecipare i figli al nome ed ai diritti della famiglia del padre: (Comment. al §. 160) ma la sua opinione è apertamente contraria alla legge, la quale prescrive che i figli nati da matrimonio bensì invalido, ma non tale cui ostino gl'impedimenti determinati nei §§. 62, 63, 64, ... debbano considerarsi legittimi se l'impedimento sia stato tolto in seguito, o se per l'uno o l'altro dei conjugi militasse almeno un' ignoranza scusabile dell' impedimento medesimo. (Cod. civ. §. 160.)

S. 229. Zeiller fa il caso che la vedova ancor minore passi a seconde nozze lasciando figli del primo matrimonio, e dice che codesti figli divengono soggetti alla podestà dell' avolo, il quale, secondo il suo discorso, sembra essere il padre della vedova, o sia l'avolo materno. (Comm. al §. 175.) L'errore di Zeiller tantosto si manifesta, considerando che dal lato materno non c'è mai patria podestà; anzi i congiunti da questo lato, se si eccettua la madre, non sono chiamati alla tutela che in sussidio (cod. civ. §. 198): tanto è lungi che possa loro competere la patria podestà! Ma, se anche Zeiller avesse inteso parlare dell' avolo paterno, dirò che nè pure da questo lato, del padre in fuori, c'è patria podestà (§. 117), e tanto è vero ciò, quanto che se l'avolo paterno avesse la patria podestà sopra i suoi nipoti, non sarebbe dalla legge chiamato alla tutela dei medesimi (cod. civ. §. 198), ma li governerebbe in virtù di tale podestà come prima faceva il loro padre, il quale in generale non era soggetto alle regole della tutela, ma a quelle proprie della sua paterna podestà etc.

Taglioni hatte bereits den 8. Band seines Commentars, welcher mit dem §. 1374 endet, geliefert, als ihn der Tod ereilte. Joseph Carozzi, ebenfalls Advocat in Mailand, den wir schon durch seine Übersetzung des Zeiller'schen Commentars kennen gelernt haben, gab eine Fortsetzung des Taglionischen Werkes heraus, nähmlich den neunten Band, welcher die Lehre von der Umänderung und Aufhebung der Rechte und Pflichten behandelt, (die §§. des G. B. 1395—1450); unter dem zweyfachen Titel:

Commentario al codice civile generale austriaco del defunto avvocato Onofrio Taglioni. Vol. IX. Composto dal giureconsulto ed avv. Giuseppe Carozzi di Milano.

und

Commentario ai capitoli secondo e terzo del codice civile generale austriaco composto dal giureconsulto ed avv. Giuseppe Carozzi di Milano. Vol. IX. Milano, presso Ranieri Fanfani. 1825.

Ob der versprochene zehnte Band und der ausführliche Index erscheinen werde, steht zu erwarten.

Giurisprudenza del codice universale della monarchia austriaca, divisa in diversi trattati esposti secondo l'ordine delle materie in esso contenute. Opera in cui trovansi anche riferite sotto i rispettivi capitoli del codice civile le più importanti teorie e questioni di diritto discusse dai più celebri commentatori e trattatori della giurisprudenza Romana, in quanto esse abbiano rapporto colle nuove leggi. Essa è corredata dei decreti Aulici, delle risoluzioni e delle Patenti Sovrane al detto codice attinenti. Milano, Visconti e Martinelli. 16 volumi, in 8.

Der Zweck und der Inhalt dieses Werkes sind in dem Titel deutlich ausgesprochen. Der Verfasser liefert uns mehrere Abhandlungen über das ganze bürgerliche Gesetzbuch, nach der Ordnung, welche in demselben beobachtet wird. Dabey nimmt er auch auf das Römische und canonische Recht, auf die Gerichts- und Concurs-Ordnung, auf die Gerichts-Instruction ꝛc. Rücksicht, und benützt die Werke der

ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten alter und neuer Zeit, als des Voetius, Hugo Grotius, Donelli, Domat, Cujacius, Accursius, Heineccius, Martini, Wolff, Thibaut, Glück, Zeiller, Portalis, Pothier, Feuerbach ꝛc.

Man kann dem Verfasser Fleiß und ausgebreitete Kenntniß des Rechts, besonders des Römischen, nicht absprechen; allein der Vorwurf einer allzu großen Weitläufigkeit trifft ihn mit allem Rechte; auch ist ihm die Erklärung des wahren Sinnes unserer Gesetze nicht immer ganz gelungen.

Bis jetzt sind sechzehn Bände folgenden Inhalts erschienen:

Giurisprudenza etc. Vol. 1. — Trattato 1. Delle leggi in generale, delle consuetudini, degli statuti provinciali, dei privilegi, dell'autorità delle decisioni giudiziali, e delle opinioni dei Dottori. Cui si è premesso un prospetto ragionato delle materie colla tavola degli autori e delle opere in esso enunciate; e si aggiunse una appendice che contiene un compendio della storia del Diritto civile austriaco, ed il Nro. 1. della Bibliografia legale. Milano, 1818. Trattato 221 Seiten, Appendice 70 S.

Dieser Tractat zerfällt in folgende Theile:

Einleitung. Von den Gesetzen überhaupt.

1. Hauptstück. Vom Geiste der Gesetze und den verschiedenen Arten derselben.

2. Hptst. Von dem eigentlichen bürgerlichen Rechte.

3. Hptst. Kundmachung und Grund der Wirksamkeit der Gesetze.

4. Hptst. Fortsetzung. Ob ein verbothener Act Kraft des Gesetzes auch ungültig sey?

5. Hptst. Umfang der Gesetze. Sie wirken nicht zurück.

6. Hptst. Von der Anwendung und Auslegung der Gesetze.

7. Hptst. Von ihrer Dauer und Aufhebung.

8. Hptst. Von den Gewohnheiten.

9. Hptst. Von den Statuten.

10. Hptst. Von den Aussprüchen der Richterstühle und der Auctorität der Rechtsgelehrten.

11. Hptst. Von den Privilegien.

Anhangsweise folgt die beynahe wörtliche Übersetzung des Anfanges des Zeiller'schen Commentars, in drey Aufsätzen, nähmlich:

1. Geschichte des Österreichischen Civilrechtes. (Zeiller's Comment. 1. Bd. Vorkenntnisse, S. 3—12).

2. Allgemeine bey der Bearbeitung des Gesetzbuches zum Grunde gelegte Betrachtungen. (Ebend. S. 12—26.)

3 Quellen des Österreichischen Civilrechtes. (Zeiller's Comment. 1. Bd. Einleitung, S. 92—97.)

Endlich sind recensirende Notizen über die neuesten juristischen Werke, besonders über jene, die vom bürgerlichen Gesetzbuche handeln, angehängt, unter dem Titel: Bibliografia legale, ossia notizie delle opere più recenti publicate soppra oggetti di Giurisprudenza civile, e principalemente sulle materie trattate dal vigente codice civile universale.

Giurisprudenza etc. Vol. 2. — Trattato 2. Dei diritti delle persone etc. Impuberi, Minori, Furiosi, Mentecatti etc. Prodighi dichiarati, Nascituri etc. Sommo Imperante. Fisco. Assenti etc. Presunzione di morte etc. Società, communità. Cittadinanz Austriaca per nascita etc. etc. — Con appendice sulla legge che deve determinare l'età maggiore, e sulla di lei efficacia rapporto ai beni situati fuori del suo territorio, e sopra le più recenti teorie riguar-

danti l'ignoranza di diritto e di fatto. Vi si aggiunse il Nro. II. della Bibliografia legale. Milano, 1818. Trat. 279 S. App. 90 S.

In der Einleitung wird eine kurze Geschichte der Entstehung des Römischen Rechtes vorausgeschickt, und dann gezeigt, in wie fern dieses unserem Gesetzbuche zur Basis diene. Hierauf wird die Haupteintheilung des Letzteren angeführt. Nach dieser behandelt der Verfasser das Personenrecht, wie folgt:

1. Hauptstück. Von den auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse sich stützenden, und vor Allem von den angebornen Rechten. Nothwendigkeit sie gut zu kennen. Sie sind der Grund aller sowohl natürlichen als positiven Rechte.

2. Hptst. Von der Sclaverey. Sie wird in den Österreichischen Erblanden nicht geduldet. Sie ist mit den angebornen Rechten des Menschen im Widerspruch. Kurze Notizen über die Entstehung und die Natur des sclavischen Verhältnisses.

3. Hptst. Wichtige Disgression (importante disgressione) über ein Gesetz der zwölf Tafeln, welches die Sclaverey eines gestehenden oder überwiesenen Schuldners zuließ.

4. Hptst. Unterschied der Sclaverey von dem Dienstverhältnisse (servitù). Dieses widerspricht nicht dem Urrechte des Menschen und ist daher gestattet.

5. Hptst. Von den natürlichen erwerblichen Rechten. Kurze Darstellung der natürlichen Rechtsgrundsätze, welche dem bürgerlichen Gesetzbuche bey Bestimmung der Bedingungen zur Erwerbung der Rechte vorgeschwebt haben.

6. Hptst. Fähigkeit, Rechte zu erwerben. Wer in seinen Rechten gekränkt wird, soll die richterliche Hülfe anrufen. Nothwehr.

7. Hptst. Von den Rechtsstreiten, die das Oberhaupt des Staates, und daher den Fiscus betreffen.

8. Hptst. Zusammenhang dieses Hauptstückes mit den früheren. Von den Kindern, Unmündigen, Minderjährigen, Rasenden, Wahnsinnigen und Blödsinnigen.

9. Hpt st. Von den gerichtlich erklärten Verschwendern.

10. Hpt st. Von den Ungebornen.

11. Hpt st. Von der Vermuthung der Zeit des Todes bey mehreren Personen, deren Todeszeit unbekannt ist. Theorie des Römischen und Oesterreichischen Rechtes hierüber.

12. Hpt st. Von den Abwesenden.

13. Hpt st. Von den Gesellschaften und insbesondere von den Gemeinden.

14. Hpt st. Von der Staatsbürgerschaft. — Damit dieser Tractat nicht zu sehr anwachse, hat der Verfasser anhangsweise noch einige hierher gehörige Fragen erörtert, nähmlich:

1. Ob die Groß- und Minderjährigkeit nach den Gesetzen des Geburts- oder des Wohnortes zu bestimmen sey?

2. Ob eine Person, welche durch das Gesetz für voll- oder minderjährig erklärt wird, auch als voll- oder minderjährig in Rücksicht derjenigen Güter zu betrachten sey, die in einem Gebiethe liegen, für welches das erwähnte Gesetz nicht kundgemacht worden ist?

3. Betrachtung über die Rechts- und die factische Unwissenheit. Grundsätze des Römischen und Oesterreichischen Rechtes über diese Materie.

Zuletzt kommt die zweyte Nummer der Bibliografia legale.

Giurisprudenza etc. Vol. 3. Dei modi coi quali si acquista e si perde la cittadinanza austriaca; dei diritti degli stranieri; degli ambasciadori etc.; della consanguinità ed affinità etc. Indi del diritto di matrimonio e degli impedimenti al medesimo, stabiliti dalle leggi Austriache etc. Con analoghe decisioni riferite ai luoghi opportuni. Con appendice sulla legge che deve regolare i diritti matrimoniali. Vi si aggiunse il Nro. III. della Bibliografia legale. Milano. 1818. Trattato 242 S. Append. 46 S.

1. Hauptstück. Von der Erwerbung der Österreichischen Staatsbürgerschaft durch Fremde, und vom Verluste derselben.

2. Hptst. Von den Rechten der Fremden.

3. Hptst. Von den Gesandten, öffentlichen Geschäftsträgern, und den in ihrem Dienste oder Gefolge stehenden Personen ꝛc.

4. Hptst. Von den Personenrechten in Rücksicht auf die Religion.

5. Hptst. Von den aus Familienverhältnissen entspringenden Personenrechten.

6. Hptst. Definition der Ehe nach Österreichischem Rechte. Was Eheverlobnisse seyen, und wozu sie verpflichten.

7. Hptst. Von den Ehehindernissen der Raserey, des Wahn- und Blödsinns, und der Unmündigkeit. Können Rasende ꝛc. in lichten Augenblicken nach Österreichischen Gesetzen eine gültige Ehe eingehen? Wird die mit einem Unmündigen geschlossene Ehe bey der Endigung der Unmündigkeit ipso jure gültig?

8. Hptst. Von dem Ehehindernisse der mangelnden Einwilligung. Von der Einwilligung der Minderjährigen, und der Großjährigen, die sich nicht selbst vertreten dürfen. Darstellung der theoretischen und practischen Regeln, welche die Vormünder und vormundschaftlichen Behörden nach Österreichischen Rechte hierbey befolgen müssen.

9. Hptst. Von der Ehe der Militärpersonen.

10. Hptst. Ehehindernisse der Furcht, der Entführung, des Irrthums.

11. Hptst. Von dem physischen und moralischen Unvermögen.

12. Hptst. Das bestehende Eheband ist ein Ehehinderniß.

13. Hptst. Von dem Ehehindernisse der höhern Weihen und des feyerlichen Gelübdes.

Anhang. Betrachtungen über die Frage, ob der Ehe-

vertrag nach den Gesetzen des Ortes, wo er geschlossen worden ist, beurtheilt werden müsse, wenn dieser Ort der Wohnort der Gattinn ist; oder, ob er nach den, in dem Wohnorte des Mannes gültigen Gesetzen zu beurtheilen sey? mit Anführung der Meinungen aller (?) berühmtesten Rechtsgelehrten von Europa, besonders der Deutschen und Italiäner: Socinus der jüngere, Matthäus de Afflictis, Garzia, Lauterbach, Wames, Myler von Ehrenbach, Georg von Cabedo, Dumoulin, Bartolus, Boullenois, Stockmanns.

Endlich kommt die dritte Nummer der Bibliografia legale, mit einem Auszuge aus Zeillers Commentar: Opinioni più notabili del Sig. de Zeiller relative ai §§. del cod. civ. univ., de' quali si ragiona nel presente volume dal capo 6. sino al 13. estratte dal suo commentario allo stesso codice, etc. (§. 45—63.).

Giurisprudenza etc. Vol. 4. — Differenza di culto; Consanguinità; Affinità; Adulterio; Omicidio etc. etc. Ratto etc. come impedimenti relativi di matrimonio. Solennità estrinseche. etc. Prove del medesimo etc. Questioni le più importanti sui matrimonj nulli, ma contratti in buona fede, sui matrimonj clandestini, su quelli de' militari etc., sulle pubblicazioni etc. Con analoghe decisioni riferite ai luoghi opportuni. Milano, 1818. 182 S.

1. Hauptstück. Von den relativen Ehehindernissen, welche aus Rücksichten der Moral entstehen.

2. Hptst. Von dem relativen Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit;

3. Hptst. der Verwandtschaft;

4. Hptst. der Schwägerschaft;

5. Hptst. des Ehebruchs;

6. Hpt st. des Gattenmords, und der Entführung als eines relativen Ehehindernisses.

7. Hpt st. Von den äußeren Förmlichkeiten der Ehe.

8. Hpt st. Von dem Aufgebothe und der feyerlichen Erklärung der Einwilligung.

9. Hpt st. Von dem Beweise der geschlossenen Ehe. Ob dieser in Ermanglung des Trauungsbuches durch Zeugen hergestellt werde. Andere hierher gehörige Fragen: über die Personen, vor welchen die Einwilligung erklärt werden muß; über ungültige bona fide geschlossene Ehen; über Heimlichkeit und Aufgeboth ꝛc.

Bey diesem Bande ist kein Anhang, auch hört von nun an die Rubrik: Bibliografia legale auf.

Giurisprudenza etc. Vol. 5. Dell'avvocato Giuseppe Carozzi, Milanese. Milano. Pogliani e Visconti. 1819. Tratt 341 S. App. XII S.

Hier hat sich der Verfasser zum ersten Mahl genannt.

1. Hauptstück. Einleitung; kurzer Auszug der wichtigsten Materien, die im vorigen Bande vorgekommen sind, und dazu gehörende Hofdecrete. — Übergang zu den Nachsichten von den Ehehindernissen und vom Aufgeboth. Grund der Einführung dieser Dispensen.

2. Hpt st. Von der Nachsicht von Ehehindernissen. Wem das Recht zustehe sie zu ertheilen, und bey welchen Hindernissen sie Platz greife?

3. Hpt st. Gründe, aus welchen man die erwähnte Nachsicht ertheilen darf. Wie das Gesuch hierum beschaffen seyn müsse?

4. Hpt st. Von der Wirkung einer während eines bestehenden Ehehindernisses geschlossenen Ehe, in Rücksicht auf die in selber gebornen Kinder.

5. Hpt st. Von der Nachsicht vom Aufgebothe.

6. Hpt st. Von den Rechten und Pflichten der Ehegatten unter einander.

7. Hptst. Von der Unauflösbarkeit der Ehe bey Katholiken.

8. Hptst. Von der Ungültigkeitserklärung der Ehe.

9. Hptst. Von der Scheidung von Tisch und Bett.

10. Hptst. Von der Ehetrennung, bey Katholiken (durch den Tod), bey Akatholiken und Juden.

Am Ende sind einige nachträgliche Verordnungen angeführt.

Giurisprudenza etc. Vol. 6. Milano, Pogliani, 1819. 411 S.

Von den Rechten zwischen Ältern und Kindern.

Einleitung.

1. Hauptstück. Gesetzliche Bestimmung über die eheliche Geburt. Rechtsgrundsätze über die Natur der Vermuthung der rechtmäßigen Geburt, und über die Beweise, welche derselben entgegen gesetzt werden können.

2. Hptst. Wie der Mann oder seine Erben die eheliche Geburt der von der Gattinn in der gesetzlichen Zeitfrist gebornen Kinder bestreiten können.

3. Hptst. Vom Beweise der ehelichen Filiation, und besonders von jenem Beweise, der schon aus der Ausübung dieser Personenrechte entsteht; (e principalmente di quella prova che nasce dal possesso di stato).

4. Hptst. Von der Legitimation der unehelichen Kinder durch Hebung des Ehehindernisses, oder durch entschuldbare Unwissenheit des einen oder beyder Ehegatten.

5. Hptst. Von der Legitimation durch nachfolgende Ehe.

6. Hptst. Von der Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten. Von einigen anderen Legitimationsarten, welche bey den Römern galten.

7. Hptst. Von den Rechten und Pflichten zwischen den ehelichen Ältern und Kindern, und vor Allem von der Verpflichtung zum Unterhalte und zur Erziehung.

8. Hptst. Von der väterlichen Gewalt.

9. Hptst. Von den Ursachen, aus welchen die väterliche Gewalt erlischt oder gehemmt wird.

10. Hptst. Von der Adoption und der Übernahme in die Pflege.

11. Hptst. Von den unehelichen Kindern.

Nachträgliche Verordnungen.

Giurisprudenza etc. Vol. 7. — Milano, 1819. 429 S.

Einleitung.

1. Hauptstück. Von den Vormundschaften überhaupt.

2. Hptst. Von der testamentarischen, gesetzlichen und gerichtlichen Vormundschaft.

3. Hptst. Von den Entschuldigungsursachen der Vormundschaft.

4. Hptst. Von den Rechten und Pflichten der Vormünder und Mündel überhaupt.

5. Hptst. Von der Legitimation (approvazione) des vormundschaftlichen Gerichtes. Wichtigste Fälle, in denen sie Statt findet. Grundsätze, welche in Folge mehrerer nachträglichen Verordnungen sich der Richter bey Ertheilung oder Versagung der Passirung gegenwärtig halten muß.

6. Hptst. Von der Verwaltung der Güter eines Minderjährigen.

7. Hptst. Von der Haftung der Vormünder. Wann sie Caution zu leisten haben. Von den Bürgen und Erben, von der Bestrafung und Belohnung der Vormünder.

8. Hptst. Von der Rechnungslegung, und den Amtspflichten der Kunstverständigen und Rechnungsbeamten hierbey, nach der Instruction vom 9. September 1795.

9. Hptst. Von der Entlassung des Vormundes ex officio oder auf sein Ansuchen.

10. Hptst. Von der Endigung der Vormundschaft.

11. Hptst. Von den Curatelen.

Anhang. Fälle, in welchen der Vormund die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes einhohlen muß; Formulare zu Gesuchen ꝛc.

Giurisprudenza etc. Vol. 8. — Milano, 1820. 351 S.

Von dem Sachenrechte.

Einleitung. Rechtliche Eintheilung der Sachen.

1. Hauptstück. Vom Besitze und der Natur desselben.

2. Hptst. Von der Erwerbung des Besitzes.

3. Hptst. Redlicher und unredlicher Besitz.

4. Hptst. Von der Störung des Besitzes; Arten, wie derselbe gestört werden kann.

5. Hptst. Von den Mitteln sich im Besitze zu schützen und ihn wieder zu erlangen.

6. Hptst. Possessorisches und petitorisches Verfahren.

7. Hptst. Von der Art, den Besitz zu beweisen.

8. Hptst. In welchen Fällen der Besitz vermuthet werde, und daß derjenige, der schon ein Mahl besessen habe, noch jetzt besitze.

9. Hptst. Von dem früheren Besitze, und seinen Wirkungen im possessorischen Processe (giudizio) in Rücksicht auf die Fortsetzung des Besitzes.

10. Hptst. Vom Verluste des Besitzes.

Giurisprudenza etc. Vol. 9. — Milano, 1820. 415 S.

Vom Eigenthumsrechte.

1. Hauptstück. Begriff und Eintheilung des Eigenthums.

2. Hptst. Von der Eigenthumsklage.

3. Hptst. Von dem, was der Kläger dabey zu beweisen hat.

4. Hptst. Von den Sachen, die ein Gegenstand der Eigenthumsklage seyn können. Wann man die vindicirte Sache ausfolgen müsse.

5. Hptst. Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung nach dem natürlichen Privat- und nach dem Völkerrechte.

6. Hptst. Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung nach dem Civilrechte, und zuerst vom Thierfange, oder vom Jagd- und Fischrechte.

7. Hptst. Vom Finden.

8. Hptst. Von der Kriegsbeute.

9. Hptst. Von der Zueignung, in so fern sie die Erwerbungsart des Eigenthumes einer Sache seyn soll, welche schon einen Eigenthümer hat.

10. Hptst. Vom natürlichen Zuwachse.

11. Hptst. Vom künstlichen Zuwachse.

12. Hptst. Vom gemischten Zuwachse.

13. Hptst. Von der Übergabe.

14. Hptst. Von der Einverleibung, sowohl zur Erwerbung des Eigenthums unbeweglicher Sachen, als auch zur Erwerbung anderer dinglichen Rechte; und von der Vormerkung.

Giurisprudenza etc. Vol. 10. — Milano, 1820. 484 S.

Vom Pfandrechte.

Einleitung.

1. Hauptstück. Begriff des Pfandrechtes und des Pfandes. Welche Sachen als Pfand dienen können. Eintheilung des Pfandes in allgemeines und besonderes. Welche Güter im allgemeinen Pfandrechte begriffen seyen.

2. Hptst. Wie das Pfandrecht eingeräumt und erworben werde. Vom vertragsmäßigen, gesetzlichen und richterlichen Pfandrechte.

3. Hptst. Von der Veräußerung des Pfandes.

4. Hptst. Wie das Pfandrecht erlösche.

Von den Dienstbarkeiten.

Einleitung. Begriff des Dienstbarkeitsrechtes, und verschiedene Arten derselben.

1. Hauptstück. Auf welche Art Servituten errichtet werden können.

2 Hptst. Von den Stadtdienstbarkeiten.

3. Hptst. Von den Felddienstbarkeiten.

Giurisprudenza etc. Vol. 11. — Milano, 1820. 462 S.

Fortsetzung der Abhandlung über die Servituten.

4. Hptst. Von den, allen Dienstbarkeiten gemeinschaftlichen Bestimmungen.

5. Hptst. Von der Art, wie die Grunddienstbarkeiten erlöschen.

6. Hptst. Was die Fruchtnießung sey, und wie viel Arten derselben man annehmen könne.

7. Hptst. Von der, durch Vertrag oder letzten Willen begründeten, Fruchtnießung.

Anhang zu diesem Hptst. Consuetudine del Bulgaro, oder Fruchtnießung sämmtlicher Güter, welche der Mann seiner Frau hinterläßt. (Italiänisches Gewohnheitsrecht.)

8. Hptst. Gesetzliche Fruchtnießung.

9. Hptst. Von den Sachen, die ein Gegenstand der Fruchtnießung seyn können.

10. Hptst. Von den Rechten und Pflichten des Nutznießers.

Kurzer Anhang zu diesem Hptst. Widerspruch in den Römischen Gesetzen über zwey Fragen, die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nicht ausdrücklich entschieden sind; 1. ob der Fruchtnießer die Gestalt der, dem Fruchtgenusse unterworfenen Sache ändern dürfe; 2. ob er den Bau eines Hauses, welchen der Eigenthümer angefangen hat, enden dürfe.

11. Hptst. Von den Arten, wie die Fruchtnießung erlösche.

12. Hptst. Vom Gebrauche und von der Wohnung.

Giurisprudenza etc. Vol. 12. — Milano, 1821. 423 S.

1. Hauptstück. Was man unter Erbschaft und Erbrecht verstehe. Titel des Erbrechtes. Unterschied zwischen Erbschaft und Legat. Zeitpunct des Erbanfalls. Recht der Transmission, und wie diese nach dem Österreichischen Gesetzbuche Statt finde.

2. Hptst. Von den Personen, die entweder nicht erben können, oder die ihrem Erbrechte entsagt haben. Theoretische und practische Bemerkungen über diese Entsagung. Wer des Erbrechts unwürdig sey.

3. Hptst. Wirkung der Erbschaftsantretung; Pflichten,

die der Erbe entweder als solcher übernimmt, oder welche ihm vom Erblasser auferlegt werden.

4. Hptst. Historische Notizen über den Ursprung der Fähigkeit zu testiren und über mehrere ältere Förmlichkeiten bey Testamenten. Förmlichkeiten hierbey nach Österreichischem Rechte. Unterschied eines Testamentes von einem Codicille.

5. Hptst. Von den, zur Erklärung eines letzten Willens unfähigen Personen. Auseinandersetzung der verschiedenen Gründe dieser Unfähigkeit, durch practische Beyspiele erläutert.

6. Hptst. Von der Erbeseinsetzung. Sie ist im Testamente wesentlich. Von den verschiedenen Arten derselben. Mit welchen Worten oder Handlungen ein Erbe eingesetzt werden könne. Erklärung verschiedener Rechtsfälle. Regeln, um zu erkennen, welche Erben der Erblasser habe einsetzen wollen, wenn er sich nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit ausgedrückt hat. Theilung der Erbschaft, 1. wenn der Eingesetzte einziger Erbe ist, 2. wenn mehrere Erben ohne Zuweisung ihrer Erbtheile, 3. wenn Alle zu bestimmten Theilen, 4. wenn Einige mit, Einige ohne bestimmte Theile eingesetzt worden sind.

Giurisprudenza etc. Vol. 13. — Milano, 1821. 432 S.

1. Hauptstück. Recht des Zuwachses.

2. Hptst. Von den außergerichtlichen mündlichen Testamenten.

3. Hptst. Von den außergerichtlichen schriftlichen Testamenten.

4. Hptst. Von den gerichtlichen Testamenten.

5. Hptst. Von den, zur Bestätigung der Testamente oder Codicille unfähigen Zeugen.

6. Hptst. Von der clausula reservativa und ihrer Wirkung.

7. Hptst. Von den privilegirten Testamenten.

8. Hptst. Von der Ungültigkeit der Testamente.

9. Hptst. Regeln bey der Auslegung von Testamenten.

Giurisprudenza etc. Vol. 14. — Milano, 1822. 462 S.

1. Hptst. Von der fideicommissarischen Substitution.

2. Hptst. Personen, welche im Zweifel zu dieser Substitution berufen sind.

3. Hptst. Von der stillschweigenden fideicommissarischen Substitution.

4. Hptst. Von der, unter der Bedingung errichteten fideicommissarischen Substitution, daß der beschwerte Erbe ohne Kinder sterbe.

5. Hptst. Wann das Gesetz diese Bedingung stillschweigend beyrücke.

6. Hptst. Ob in diesem Falle die Kinder zur fideicommittirten Erbschaft berufen seyen.

7. Hptst. Von den Rechten des Fiduciars in Rücksicht auf die Substanz der fideicommittirten Erbschaft.

8. Hptst. Von der Restitution dieser Erbschaft, und von der Klage, mit welcher sie der Fideicommissar anspricht.

9. Hptst. Wie die fideicommissarische Substitution erlösche.

10. Hptst. Von den Fideicommissen.

Giurisprudenza etc. Vol. 15. — Milano, 1822. 484 S.

1. Hauptstück. Natur und Form der Vermächtnisse.

2. Hptst. Von den Personen, denen etwas legirt werden kann. Zeitpunct dieser Fähigkeit. Von der Annahme und Repudirung.

3. Hptst. Welche Sachen legirt werden können, und was geschehe, wenn sie 1. dem Erblasser, 2. dem Legatar, 3. einem Dritten gehören; wenn sie 4. sich nicht in der Verlassenschaft, oder dort vorfinden, wo sie vom Erblasser angegeben wurden; 5. wenn sie bloß in Handlungen oder Arbeiten bestehen.

4. Hptst. Einige Hauptregeln der Auslegung bey Vermächtnissen.

5. Hptst. Von den jährlichen, monathlichen ꝛc. Legaten.

6. Hptst. Von den Wahllegaten.

7. Hptst. Vom Vermächtnisse einer Schuld, einer Forderung, oder aller Forderungen des Erblassers.

8. Hptst. Von dem Befreyungslegate.

9. Hptst. Legat und Prälegat des Heirathsgutes.

10. Hptst. Vom Legate des Unterhaltes, der Erziehung, der Kost.

Giurisprudenza etc. Vol. 16. — Milano, 1823. 455 S.

1. Hauptstück. Von dem Vermächtnisse der Fruchtnießung, des Gebrauches und der Wohnung;

2. Hptst. der Mobilien;

3. Hptst. des Hausgeräthes, eines Behältnisses, der Wägen und Pferde; von vermachten Flüssigkeiten.

4. Hptst. Vom Vermächtnisse des Goldes und Silbers, der Edelsteine, des Geschmeides, der Wäsche, der Kleidungsstücke ꝛc.

5. Hptst. Durch welche Rechtsmittel der Legatar zu seinen Legaten gelange, und wer ihn zu befriedigen habe.

6. Hptst. Von den Lasten die auf den Legatar fallen.

7. Hptst. Zeit, Art und Ordnung der Zahlung der Legate.

Anhang zu diesem Hauptstücke. Einiges über die Quarta falcidica.

8. Hptst. Erlöschung der Legate.

9. Hptst. Von der Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens; von den Bedingungen.

10. Hptst. Von der Erfüllung der letztwilligen Bedingungen.

11. Hptst. Von der Einschränkung des letzten Willens auf einen Zeitpunct, durch einen Auftrag, durch eine erklärte Absicht.

Die Fortsetzung dieses Werkes ist noch nicht erschienen.

Theoretisch-practischer Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Österreichischen Monar-

chie, von Michael Schuster, Doctor der Weltweisheit und der gesammten Rechte, k. k. öffentlichem und ordentlichem Professor des Österreichischen bürgerlichen Rechtes an der Prager Universität ꝛc. ꝛc. Prag 1818. Auf Kosten des Verfassers. 503 S in 8. [1]).

Unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch ist ein Kunstproduct der reinsten schon vorher bestandenen Rechtsgelehrtheit; die Rechtstheorie ist dessen Grundlage. Doch wird diese nicht, wie in Justinians Pandecten, im Gesetzbuche dargestellt; sie schimmert wohl aus dem Ganzen, und den einzelnen Sätzen hervor; einleuchtend ist sie aber nur dem von der Rechtsphilosophie geleiteten Theoretiker. Vertraute Bekanntschaft mit der Theorie des Civil-Rechtes ist die nothwendige Vorbedingung, um das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch mit Nutzen zu lesen, und sich zu einem, der Absicht des Gesetzgebers entsprechenden, Österreichischen Rechtsgelehrten zu bilden. Durch das bloße Studium des Gesetzbuches selbst gelangt man nicht zur genauen Kenntniß der Theorie; es deutet nur darauf hin, ohne sie zu entwickeln. Das Studium des Römischen Rechtes war und ist es einzig, wodurch jeder Rechtsgelehrte seine Bildung erreichen kann. Nun ist aber das Studium des Römischen Rechtes mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft, und gegenwärtig dadurch erschwert, daß es dem Österreichischen Juristen nur durch einen halben Jahrgang gelehrt wird.

„Sollte es denn," fährt der Hr. Verfasser fort, dessen in seiner Vorrede entwickelte Ansichten ich hier kurz zusammengestellt habe, »sollte es denn nun gar kein Mittel ge»ben, das Römische Recht für den Theoretiker eben so ent»behrlich zu machen, als es für den Richter im Rechtspre»chen geworden ist? Ich glaube, ja; wenn nähmlich ein »solcher Commentar verfaßt würde, in welchem das Österrei»chische Gesetzbuch, gleich dem Römischen Rechte, als eine

[1]) Jahrbücher der Literatur, Wien 1818. 2. Band. S. 149.

»Wissenschaft behandelt, folglich jeder Satz kritisch unter»sucht, dessen philosophische Ansicht ausgehoben, der weit »umfassende Sinn desselben beleuchtet, die sich hieraus erge»benden Resultate zergliedert, die Einwirkungen der einzel»nen Sätze auf analoge Stellen dargethan, die Theorie, welche »dem ganzen Systeme und den einzelnen Rechtsinstituten »zum Grunde liegt, aufgestellt, die schärfsten Gränzlinien, »die zwischen sich berührenden Anordnungen Statt finden, »und von dem Unwissenden als Widersprüche erklärt wer»den, gezogen, und jede Rechtsfrage, welche von der Ver»nunft aufgeworfen werden kann, dergestalt beantwortet wird, »daß der Commentar über Alles, worüber man sich Raths »erholen will, in theoretischer, philosophischer und positi»ver Hinsicht befriedigenden Aufschluß ertheilt."

Das ist denn freylich ein riesenhaftes Unternehmen! So ein vortreffliches Werk uns aber der gelehrte Verfasser geschenkt hat; so dürfte doch mit Grund bezweifelt werden, daß durch dasselbe das Studium des Römischen Rechtes einem Juristen höheren Gehaltes entbehrlich gemacht werde.

Der Unterschied des gegenwärtigen Commentars von jenem des Herrn Hofrathes von Zeiller, ergibt sich aus dem Gesagten von selbst. »Letzterer (S. Schusters Comment. »a. a. O.) wird in Hinsicht auf Erforschung des gesetzlichen »Geistes, und Darstellung der Beweggründe, welche den Ge»setzgeber von Schritt zu Schritt geleitet, folglich auch in »Hinsicht auf den Umfang der einzelnen gesetzlichen Anord»nungen, und so auch in Ansehung der daraus unmittelbar »fließenden Folgerungen ein unwandelbares Meisterwerk der »Österreichischen Rechtsgelehrtheit, also ein unentbehrlicher »Wegweiser für den sich bildenden theoretischen Rechtsgelehr»ten bleiben. Dieser würdige Commentator hatte jedoch nicht »zur Absicht, in seinem Commentar über Alles, was einem »Rechtsgelehrten zu wissen erforderlich ist, zu belehren, folglich »auch nicht, die Theorie der Rechtsgelehrtheit und ihre Hülfs-

»wissenschaften zu erschöpfen, sein Streben ging eigentlich »nur dahin, in der Rechtsphilosophie vollkommen zu unter»richten, und die Hauptquelle darzubiethen, aus welcher die »Beantwortung jeder Rechtsfrage fließt." Herr Professor Schuster hingegen will nicht allein die Theorie der Rechtslehre darstellen, sondern auch durch Aufnahme von Casuistik, durch Berücksichtigung auswärtiger Gesetze, und durch Anführung der auf das Privatrecht sich beziehenden politischen Verordnungen, ein erschöpfendes, pandectenartiges Werk über die Österreichische Civiljurisprudenz liefern.

Allein von diesem schätzbaren Buche ist erst ein Band erschienen, welcher die ersten 43 Paragraphe des bürgerlichen Gesetzbuches commentirt, und die Fortsetzung steht noch zu erwarten *).

---

2. Vergleichende Werke.

Das früher in Österreich übliche gemeine und einheimische Recht nach der Paragraphen-Folge des neuen bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Handbuch für Justiz-Männer bey Entscheidung älterer Rechtsfälle. Von D. Joseph Linden.

Erster Theil, enthält die §§. 1—531. Wien und Triest bey Geistinger. 1815.

Zweyter und dritter Theil (welche die übrigen Paragraphe enthalten), vom D. Joseph Linden, k. k. Hofkammer-Procuraturs-Adjuncten. Ebenda, 1820. 8. [1]).

Die im Kundmachungs-Patente und im §. 5 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, so wie auch im Hofdecrete vom 14. November 1814 enthaltenen Vorschriften über die Beurtheilung der vor dem Jahre 1812 unternommenen

*) Als Ergänzungsband erschien: Über das Baurecht, Verbiethungsrecht ꝛc., siehe unten.

1) W. L. Z. 1815. 3. Bd. S. 1564. Nr. 98. — Chronik der vaterländischen Literatur, als Anhang zu den vaterländischen Blättern. Wien 1820. Nr. 85.

Handlungen und erworbenen Rechte, machen die Kenntniß jener Gesetze, welche vor dem erwähnten Zeitraume gegolten haben, unumgänglich nothwendig. Wir sind also dem Verfasser vielen Dank schuldig, daß er das gegenwärtige Werk unternommen, und mit so ausharrendem Fleiße vollendet hat.

Er geht alle Paragraphe des bürgerlichen Gesetzbuches durch, und bemerkt bey jedem, ob die in demselben enthaltenen Anordnungen mit den ehemahls bestanden habenden übereinstimmen, oder ob, und in wie fern sie abgeändert worden sind. „Vor Allem war ich bemüht," sagt er in seiner Vorrede, „durch genaue Prüfung der sich darbiethenden „Gesetzesstellen des Römischen Rechtes, diejenigen aufzufin„den, welche mir zur Erweisung, oder wenigstens zur Fol„gerung der aufgestellten Sätze am geeignetesten schienen, so „wie auch die Darstellung des früheren Österreichischen Rech„tes, durch vollständige Angabe der sich darauf beziehenden „Verordnungen zu begründen. Wo das frühere Recht mit „dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche übereinstimmt, begnügte „ich mich, mit Bemerkung dieses Umstandes, bloß das ent„scheidende Gesetz anzuführen; die Paragraphe, in welchen „das neue Recht auf Verfügungen politischer oder sonst aus „dem Civil-Rechte ausgeschiedener Gesetze hinweiset, muß„ten gänzlich übergangen werden; übrigens versteht sich von „selbst, daß auch die zur Erleichterung des Ausdruckes in „der gegenwärtigen Zeit angeführten Bestimmungen immer „das früher bestandene Recht (den einzigen Gegenstand die„ser Darstellung) anzeigen."

Bey vielen Paragraphen, wo ihn der ausdrückliche Ausspruch des Gesetzes verließ, stellte Herr D. Linden scharfsinnig begründete Rechtsanalogien auf, welche, sollte man ihnen auch nicht immer mit voller Überzeugung beypflichten, manchen leitenden Wink zur Auffindung der Wahrheit enthalten. Bey Streitfragen im Römischen Rechte hat er sehr zweckmäßig jene Meinungen angeführt, welche von

jeher auf den einheimischen Lehranstalten gelehrt worden, oder in der Österreichischen Rechts-Praxis zum Gerichtsgebrauch erwachsen sind.

Dei difetti del codice civile italico che porta il titolo di codice Napoleone, e dei pregj del codice civile austriaco, opera del dottor Gio. Maria Negri, avvocato e giureconsulto in Vicenza. Vicenza 1815. Tipografia Parise. 4. 208 Seiten.

Der Verfasser führt jene Artikel des Napoleonischen Codex an, deren Textirung oder Inhalt nach seiner Ansicht fehlerhaft oder unvollkommen zu nennen sind. Da, während er an diesem Werke arbeitete, das Österreichische bürgerliche Gesetzbuch im Lombardisch-Venetianischen Königreiche eingeführt wurde, und da dieses gerade von den gerügten Fehlern frey ist, so hat er, zur mehreren Begründung seiner Critik, die Vorschriften des Österreichischen Gesetzbuches mit denen des Französischen Rechts verglichen, und auf die Vorzüge des Ersteren aufmerksam gemacht.

Confronto analitico del codice civile della monarchia austriaca colle leggi Romane, opera del giureconsulto Gius. Ant. Castelli di Pavia, nella quale trovansi diversi schiaramenti onde far conoscere i motivi e lo spirito della nuova Giurisprudenza. Milano 1816. 8. nella tipografia di Gio. Bernardoni.

Nach jedem Paragraphe des Gesetzbuches zeigt der Verfasser, ob das angeführte Gesetz auch nach dem gemeinen Rechte gegolten habe. Er citirt die beweisenden Stellen aus dem Römischen Rechte, meistens führt er des Letzteren Worte selbst an. Bey den schwierigeren Stellen gibt er eine Erklärung der-

selben, mit Benützung der Werke Voëtii, Wolff's, Gravina's, Montesquieu's, Zeiller's ꝛc.

Hauptsächlich ist der Nutzen der studierenden Jugend beabsichtigt, welcher auch das Werk dedicirt ist. Jedoch sind nicht alle Behauptungen des Verfassers entschieden richtig. So heißt es z. B.: Il diritto Romano concorda perfettamente col codice austriaco circa il modo di addimandare la leggitimazione per rescriptum Principis, ed ai di lei effetti. (Vedi Novella 74, Cap. 2. Nov. 88, Cap. 9. leg. 11. de his qui sui vel alieni juris sunt; Leg. 10. Cod. de nat. lib. Leg. 4. eodem tit.) Das Letztere gilt wenigstens nicht von den Sachenrechten.

Übrigens ist dieses Buch nur bis zum §. 176 gediehen, und scheint nicht fortgesetzt zu werden.

Annotazioni al codice civile universale austriaco col confronto del diritto romano, dell' avvocato Francesco Borella. Milano 1816. Presso Ferdinando Baret. 8.

Eigentlich commentirt der Verfasser das Österreichische Gesetzbuch; doch geht sein vorzüglichstes Augenmerk dahin, es mit dem Römischen Rechte zu vergleichen; daher bey jedem Paragraphe die passenden Stellen aus dem Corpus juris citirt sind.

In der Vorrede werden drey Bände, nach den drey Haupttheilen unseres Gesetzbuches, versprochen; das Werk scheint aber mit dem §. 45 aufgehört zu haben.

Das alte und neue Recht Mährens und Schlesiens, k. k. Österreichischen Antheils, nach der Ordnung des bürgerlichen Gesetzbuches, bearbeitet von Johann Lukesche, J. U. Dr. und Sr. k. k. Majestät Rath bey dem k. k. Mährisch-Schlesischen Appel-

lations- und Criminal-Obergerichte. 2 Theile. Brünn, bey J. G. Traßler. 1818. 8. [1]).

In diesem Buche lernt man den Gang der älteren Gesetze kennen, und findet die Mittel, dieselben aufsuchen zu können. Der Verfasser hält sich an die Ordnung des bürgerlichen Gesetzbuches, welches wörtlich abgedruckt ist; bey jedem Paragraphe desselben ist das ältere Recht angezogen. Auch beruft er sich auf mehrere politische Gegenstände, welche mit dem bürgerlichen Rechte in Verbindung stehen. Als Einleitung finden wir eine Rechtsgeschichte Mährens und Schlesiens, worin von der Eintheilung dieser Provinzen, von ihren Gerichten, und endlich von ihren besonderen Gesetzen gehandelt wird.

Compendio storico del diritto romano del Sign. Dupin, tradotto con note a giunta di un compendio storico del diritto civile italico ed austriaco e del diritto canonico del g. c. Reale. Pavia, Fusi e Calcagni 1822. 8. 131 Seiten.

Discorso d'introduzione alle leggi di diritto civile universale austriaco colle differenze tra questo ed il diritto civile francese, del g. c. A. Reale. Pavia, Fusi e Calcagni. 1823. 8. 37 Seiten.

---

3. Register, Auszüge und Tabellen.

Indice ragionato del codice civile universale degli stati tedeschi della monarchia austriaca. Venezia 1814. Nelle fond. e stamp. di Giov. Parolari. 8. 150 Seiten.

Ist das alphabetische Register zum bürgerlichen Gesetzbuche.

---

[1]) Jahrbücher der Literatur. 1819. 7. Band. S. 24.

Indice ragionato delle materie contenute nel codice civile universale austriaco pel regno lombardo-veneto. Milano, Sonzogno e Compagni. 1815. 12. 220 Seiten.

Estratto alfabetico, ossia Indice ragionato del codice universale austriaco, compilato sul testo italiano ufficiale dall avvocato Girolamo Perucchini già Presidente della corte di Appello in Venezia. Edizione seconda, con correzioni ed aggiunte. Venezia, dalla tipografia Alvisopoli. 1816.

Dieſem, in alphabetiſche Ordnung gebrachten Auszuge aus dem bürgerlichen Geſetzbuche geht eine Abhandlung über die Grundſätze und den Werth des Letzteren voraus. Dieſe Abhandlung wurde auch getrennt von dem gegenwärtigen Werke, bey Bettoni in Breſcia beſonders abgedruckt.

Osservazioni critiche sopra li due Indici del codice civile austriaco, l'uno del Sig. Avv. Girolamo Perucchini, stampato in Venezia, dall' Alvisopoli; l'altro senza nome d'autore, stampato in Milano da Sonzogno e Compagni. Bergamo, nella stamperia Natali. 1816. 8. 30 Seiten.

Der Verfaſſer recenſirt viele Fehler, die ſich in die zwey vorerwähnten Indici eingeſchlichen haben.

Lettera dei compilatori dell' Indice del Codice civile universale austriaco all' autore delle osservazioni critiche

sopra due indici del codici civile austriaco. Bergamo 1816. Natali. 8. 31 Seiten.

Ist eine sehr grobe Beantwortung des früher angegebenen Werkes.

Risposta dell' autore delle osservazioni critiche sopra due indici del codice civile universale austriaco alla lettera degli autori dell' Indice stampato in Milano dal tipografo Sonzogno. Bergamo nella stamperia Natali. 1817. 8. 84 Seiten.

Der Verfasser hält es für nothwendig, die Lettera dei compilatori etc. zu beantworten, und beweist in der gegenwärtigen Schrift ebenfalls mit vielem Eifer, aber wohl nicht mit Unrecht, daß man dem zu Mailand erschienenen Indice ragionato etc. sehr viele Unrichtigkeiten vorwerfen könne.

Inhalts-Anzeige des bürgerlichen Gesetzbuches, nach dem Gegenstande abgefaßt, von Joseph Luzac, k. k. Hofconcipisten, (nachherigem Landrathe in Venedig.) Wien 1816, bey Kupfer und Wimmer. 8. 111 Seiten [1]).

Diese Schrift enthält eine recht brauchbare Übersicht der Materie unseres bürgerlichen Gesetzbuches, und erleichtert das Memoriren beym Studium desselben.

Abbreviazione del codice civile universale. Venezia, coi tipi di Francesco Andreola. 1818. gr. 8. 234 Seiten.

Der Verfasser, Thomas Grapputo, Advocat, hat auf Ersuchen des Buchdruckers Andreola, diese Abkürzung des Gesetzbuches unternommen, um das Studium und den

1) W. L. Z. IV. Bd. 1816. S. 1050. Nr. 66.

Überblick desselben zu erleichtern. Er hat in Wien daran gearbeitet, und sich, wie er in der Vorrede sagt, mit mehreren Deutschen Rechtsgelehrten berathen, wenn ihm der Sinn eines Wortes zweifelhaft war.

Indessen scheint es doch ein gewagter Versuch, unser ohnehin schon so kurzes und gedrängtes Gesetzbuch noch abkürzen zu wollen; man läuft dabey Gefahr, Wesentliches auszulassen; oder der Auszug wird so lang als das Gesetzbuch selbst.

Hier ist eine Probe von der Art, wie der Verfasser vorgegangen ist:

Parte 1. Del diritto delle persone. Cap. 1. Dei diritti, che riguardano le qualità e le relazioni personali (Seite 1). I diritti delle persone, in parte riguardano le qualità personali, ed in parte le relazioni di famiglia. §. 15. Ognuno può acquistare diritti §. 18; e può ricorrere ai tribunali per la conservazione di questi; proibito essendo il farsi da per se stesso giustizia §. 19. Le leggi sono obbligatorie per tutti §. 4, e le stesse cause riguardanti la proprietà privata del Sovrano, sono dai tribunali giudicate §. 20. Gl' infanti, gl' impuberi, i minorenni, i furiosi, i mentecatti, gl' imbecilli, i prodighi, gli assenti, e le communità stanno sotto l' immediata protezione delle leggi §. 21. Anco la prole non nata, ma concepita, gode di questa protezione pei proprj suoi diritti. Se il figlio nacque morto, si considera come non concepito, pei diritti ad esso, in caso di vita, riservati §. 22. Non provando il contrario, si presume il figlio essere nato vivo, piuttosto che morto §. 23. Nel dubbio, se un assente, o lontano (?)

sia vivo o morto, si ritiene per morto, 1. se da dieci anni etc.

I paragrafi del codice civile generale della monarchia austriaca messi in armonia fra di loro ed in riscontro col regolamento generale del processo civile, col codice di commercio, col codice penale e delle gravi trasgressioni di polizia, non che colle Sovrane patenti, colle risoluzioni auliche, colle notificazioni e circolari dei Tribunali Superiori relativi all' amministrazione della giustizia etc. etc. ossia Manuale raggionato onde conoscere prontamente tutte le disposizioni di già emanate, penali, politiche, amministrative, commerciali e giudiziarie che hanno rapporto coi diversi paragrafi del detto codice civile generale austriaco. Opera del g. c. Gius. Ant. Castelli, autore delle questioni sulle servitù prediali. Milano 1824, dalla tip. di Gaetano Motta. 8. 3 Bände

Wir finden hier das ganze bürgerliche Gesetzbuch abgedruckt, und bey jedem Paragraphe jene Paragraphe des Gesetzbuches selbst, oder andere Gesetze citirt, welche auf denselben Bezug haben. Dieses Werk ist unstreitig recht brauchbar; nur wäre es zu wünschen, daß der Verfasser auch auf die, für die Alt-Österreichischen Provinzen kundgemachten Verordnungen hingedeutet hätte (z. B. auf das Jagd-Unterthans-Roboth-Patent, auf die nachträglichen Verordnungen über die Taufbücher ꝛc.); er wäre auf diese Art einem noch größeren Publicum nützlich geworden.

Den dritten Band beschließt ein ausführliches Register in alphabetischer Ordnung.

Darstellung der wechselseitigen Verwandtschaft der einzelnen Paragraphe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, die sowohl beym Studio dieses Gesetzbuches, als auch bey Entscheidung der dasselbe betreffenden Rechtsgegenstände nachgeschlagen und mitgedacht werden müssen. Von F. X. Träger Edlen von Königinberg. Mit hoher k. k. Hof-Censur. Prag 1826. In A. Borosch's Buchhandlung. 12. 32 S. [1]).

Im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche findet sich kein Paragraph, der nicht in mehr oder weniger auffallendem Zusammenhange mit anderen Gesetzen stünde; in unserer Gesetzgebung besteht keine isolirte Norm. Daher ist eine vollständige Darstellung der wechselseitigen Verwandtschaft der einzelnen Stellen unseres Civil-Codex eine unmögliche Aufgabe; es läßt sich Demjenigen, der sich darin Raths erholen will, nicht andeuten, welche Paragraphe er alle nachschlagen und mitdenken soll. Jedermann findet bey jedem Falle eine andere Beziehung; die Menge der Paragraphe, die man zur Begründung seiner Ansichten braucht, richtet sich nach den individuellen Kenntnissen eines jeden Einzelnen, und ein vollendeter Rechtsgelehrter denkt oft bey einem einzigen Satze ein ganzes Rechts-System mit. Allein dem Anfänger und minder fertigen Juristen ist eine solche Hindeutung auf correspondirende Gesetzesstellen ein willkommenes Hülfsmittel zum Studium des Gesetzbuches, und in dieser Beziehung ist vorliegendes Büchlein von entschiedenem Nutzen.

Es ist tabellarisch verfaßt, und zerfällt in zwey Columnen, wovon die eine die Zahlen der Paragraphe des bürgerlichen Gesetzbuches, die andere die Zahlen der verwandten Paragraphe, jeder Paragraphen-Zahl gegenüber, enthält.

---

[1]) Wagner's Zeitschrift, 2. Jahrg., 2. Heft. Notizenblatt, S. 63. Recension vom Dr. Graßl.

B. Werke, welche nicht das ganze Gesetzbuch behandeln.

1. Werke, welche eine ganze Rechtslehre behandeln, die nicht in einem einzelnen Hauptstücke des Gesetzbuches enthalten ist.

Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zu den besonderen Zweigen des in den Österreichisch-Deutschen Erbstaaten für den Civilstand geltenden Privat-Rechtes, dargestellt von Dr. Vincenz August Wagner, k. k. Professor der Rechte und Mährisch-Schlesischen Landes-Advocaten zu Olmütz. Wien und Triest im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung. 1818. kl. 8. 158 Seiten.

Durch das Erscheinen des bürgerlichen Gesetzbuches sind viele bestehende Gesetze ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben oder abgeändert worden; es drängen sich die Fragen auf: Was gilt noch? Was ist außer Kraft gesetzt? Was soll nach dem neuen, was nach dem alten Rechte beurtheilt werden? — Mit ungemeinem Scharfsinne und seltener Gründlichkeit hat Hr. Professor Wagner diese gewiß nicht leichten Fragen zu beantworten gesucht.

In der Einleitung, welche den Umfang unseres Gesetzbuches und die, aus der strengen Scheidung des gemeinen Privat-Rechtes von allen übrigen Privatrechts-Zweigen und von den politischen Verordnungen, sich ergebende Schwierigkeit darthut, die Quellen der besonderen Privatrechts-Zweige auszumitteln: werden die Quellen und der Standpunct der gegenwärtigen lehrreichen Abhandlung angegeben, und diese in zwey Abtheilungen gesondert; in den rein philosophischen und in den positiven Theil.

„Ohne Philosophie der Gesetzgebung," bemerkt der Verfasser, „ist es nicht möglich, in den Geist der Gesetze über„haupt und am wenigsten in die Begriffe der Entstehung, „Wirkung, Dauer, Ab- und Derogation derselben, insbe-

„sondere einzudringen." Daher enthält die erste Abtheilung eine sehr interessante Untersuchung über die Natur der Gesetze; über das Gewohnheitsrecht; über das Entstehen, die Dauer und die Aufhebung der Gesetze. Es werden die wichtigen Regeln aufgestellt und begründet, daß „durch die „Hinweisung eines neu zu erlassenden, besonderen Ge„setzes auf ein bereits bestehendes Gesetz, dieses nun in je„nes aufgenommen werde, und damit ein besonderes „Ganze constituire, in so fern seinen ursprünglichen Nah„men verliere, und das aufgenommene Gesetz, in „so fern es nun einen Bestandtheil dieses be„sonderen Gesetzes ausmacht, diese Gattung „des Gesetzes selbst werde. . . . es erscheine daher „eine Norm, welche früher ein einziges selbstständiges Ge„setz war, dadurch, daß sie nun zugleich supplirende eines „anderen, besonderen Gesetzes durch diese Hinweisung ge„worden ist, in zweyfacher Hinsicht, nähmlich: einmahl „als ein an und für sich bestehendes Gesetz, „dann aber auch als ein integrirender Theil „eines andern, und, da das Ganze nur aus al„len seinen Theilen besteht und mit ihnen „identisch ist, selbst als dieses besondere „Gesetz;" ferner, daß, wenn eine solche Norm, die nun in mehrfacher Beziehung als Gesetz besteht, „in „der einen Beziehung, in der sie galt, aufge„hoben wird, sie es deßwegen noch nicht in al„len übrigen Beziehungen sey, in denen sie „ebenfalls und zwar als ein, von dem aufge„hobenen, unabhängiges Gesetz gilt."

In der zweyten Abtheilung werden diese Grundsätze der Rechtsphilosophie auf das positive Österreichische Recht angewendet.

I. Abschnitt. Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zu den früher bestandenen Privatrechts-Gesetzen überhaupt.

Durch das bürgerliche Gesetzbuch sind alle früheren rein privatrechtlichen Gesetze, in so fern sie die Verhältnisse des gemeinen bürgerlichen Lebens normiren, aufgehoben.

II. Abschnitt. Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zum Lehenrechte. Das Lehenrecht ist durch das neue bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgehoben (§. 359), und nach der in der ersten Abtheilung entwickelten Ansicht bleibt das Römische Recht dessen Subsidiarquelle; das bürgerliche Gesetzbuch äußert hier bloß einen limitirenden und präjudiciellen Einfluß.

III. Abschnitt. Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zum Handlungs- und Wechselrechte. Die eigentlichen Handlungs- und Wechselgesetze sind durch das bürgerliche Gesetzbuch nicht außer Kraft gesetzt; ja nicht ein Mahl der Kaufmannsstyl, da viele Handlungs- und Wechselrechte denselben bestätigen. Als supplirende Quelle dient zu diesen Rechten nicht der Römische Codex, sondern das bürgerliche Gesetzbuch.

IV. Abschnitt. Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zum Kirchenrechte. Das Kirchenrecht ist rücksichtlich seiner privatrechtlichen Gesetze abrogirt, und gilt nur, wenn es politische Verordnungen enthält, (es versteht sich, in Ermanglung einheimischer Vorschriften) oder über rein geistliche Gegenstände entscheidet, auch kann man ihm einen exegetischen, oft präjudiciellen Einfluß nicht absprechen.

V. Abschnitt. Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zu dem Gewohnheits- und Provinzialstatutar-Rechte. Das Gewohnheitsrecht und alle Provinzialstatuten sind aufgehoben, und letzteren durch das Hofdecret vom 13. July 1811 die allerhöchste Bestätigung versagt.

VI. Abschnitt. Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zum gerichtlichen Verfahren. Das bürgerliche Gesetzbuch hat die Gesetze über

das gerichtliche Verfahren nicht aufgehoben; ausgenommen in den wenigen Stellen, wo es selbst Vorschriften für die Procedur aufstellt, sobald sich diese mit denen der Gerichts- und Concursordnung, der Instruction für Gerichtsstellen ꝛc. nicht vereinbaren lassen.

Beytrag zur Kenntniß des Quellenverhältnisses des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Österreichischen Lehenrechte. Vom D. Ferdinand Neupauer, k. k. ordentlichen öffentlichen Professor des Lehen-, Handels- u. Wechselrechtes u. s. w. zu Innsbruck.

(Wagner's Zeitschrift, 2 J. IV. Heft. S. 214—228.)

Dieser Beytrag hat keine ausführliche Abhandlung über dieses Quellenverhältniß, sondern nur die Beantwortung der wichtigsten Einwürfe zum Gegenstande, welche bisher in dieser Hinsicht gegen die vom Herrn Professor Wagner in seinem Quellenverhältnisse ꝛc. (sieh oben) ausgesprochene Meinung gemacht worden sind.

Versuch über die Vermuthungen überhaupt und die gesetzlichen nach dem Österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche insbesondere. Herausgegeben von J. E. von Kremer, bey Gelegenheit seiner öffentlichen Vertheidigung der auf die beygefügten Gegenstände sich beziehenden Lehrsätze aus allen Theilen der Rechts- und politischen Wissenschaften zur Erlangung der juristischen Doctorswürde an der k. k. Universität zu Wien. Wien, gedruckt bey Georg Überreuter 1818. 8. 203 Seiten.

»War es gleich," sagt der Verfasser in der Vorerinnerung, »von meiner Seite gewagt, in den dunkeln Misticism drin»gen zu wollen, welcher die Lehre von den Vermuthungen »immer umhüllen wird, so war doch mein Streben, und der »Wille, als ich Hand an dieses Werk legte, gewiß nicht »sträflich, und durch das mir gesetzte Ziel in meinem staats-

»bürgerlichen Leben, zum Wohle meines so theuren Vater»landes mitzuwirken, alle meine Kräfte stufenweise immer »mehr zu steigern, ganz allein begründet."

»Ich darf daher ohne Scheu den letzten Zweck dieses »Versuches als ein Product des Egoismus, aber gewiß des »reinsten aussprechen, er war — meine Selbstbildung."

»Habe ich nebst diesen, vielleicht doch auch noch einen »Nebenzweck erreichet, den Ansichten der studierenden Mit»glieder unserer juristischen Facultät, in deren Hände dieser »Versuch kommen dürfte, mit der Verdeutlichung einiger »Sätze an die Hand gegangen zu seyn, so habe ich für eine »mühevolle Arbeit den schönsten Lohn eingeerntet."

»Von dieser Seite werde ich meine gelehrten strengen »Richter mich zu beurtheilen bitten müssen, einen frommen »Wunsch für die That zu nehmen, und glaube schließlich »nur noch das heilige Dunkel dieser Lehre selbst, die spar»samen Versuche, es zu enthüllen, die mir bey der Bearbeitung »vorgelegen sind, und die Kürze der Zeit, in welcher ich sie zu »Stande gebracht zu haben genöthigt war, als Nachsicht »bewirkende Puncte anführen zu müssen."

Die Einleitung enthält eine logische Abhandlung über die Vermuthungen. Der I. Abschnitt handelt von den Vermuthungen überhaupt; der II. von den gesetzlichen Vermuthungen insbesondere. Dann folgen die in dem bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Vermuthungen nach der Ordnung der Paragraphe, in denen sie ausgesprochen sind.

Practische Regeln zur Auslegung und Anwendung der Civil-, Criminal- und politischen Gesetze. Größten Theils aus den Commentaren über die Österreichischen Gesetze selbst zusammen gestellt und erläutert, von Dominik Kostetzky, Magistratsrath. Wien bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe. 1823. gr. 8. V. u. 177 S. [1]).

1) Recens. in Wagner's Zeitschrift 2. J. XI. Heft. S. 441. Nr. 6. Vom Dr. Stöger.

Dieses Werk zerfällt in folgende Abtheilungen. I. Abtheilung. Allgemeine Regeln der juristischen Auslegungskunst. II. Abtheilung. Gesetzliche Vorschrift zur Anwendung der Gesetze.

Bemerkenswerth sind die in dieser Abtheilung vom Verfasser aufgestellten sechzehn neuen Gesetzanwendungsregeln, die er in folgenden Stellen des bürgerlichen Gesetzbuches, des Kundmachungspatentes zu demselben, und der allgemeinen Gerichtsordnung finden will, und in folgender Ordnung anführt: I. §. 2. II. §. 3. III. §. 4. IV. §. 33—38. V. §. 5. VI. §. 9 (des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) VII. 4. und 7. Absatz des Kundmachungspatentes. VIII. §. 8. IX. §. 6. X. und XI. §. 7. XII. §. 10. XIII. §. 11. XIV. und XV. §. 13 (des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.) XVI. §. 105 (der allgemeinen Gerichtsordnung).

Gibt es nach den Österreichischen Gesetzen einen bürgerlichen Tod? Von D. Franz Edlen von Zeiller ꝛc.

(Wagner's Zeitschrift, 2. J. 10. Heft, 161—175.)

Es gibt bey uns keinen bürgerlichen Tod, und der in unseren Gesetzen vorkommende Verlust an Rechten kann höchstens „ein bürgerlicher Scheintod" genannt werden.

Delle azioni regolate col codice civile universale austriaco, colle leggi successivamente emanate e col regolamento generale del processo civile pel regno lombardo-veneto, trattato dell' avv. G. A. Conti di Milano, col modo di provare i loro estremi e di conchiudere nelle cause. Milano, coi tipi di Manini e Rivolta. 1822 [1]). 8 179 S.

Der Verfasser führt alle im Römischen Rechte gültigen Klagen, Exceptionen und Interdicten an, und zeigt bey

[1]) Biblioteca Italiana, ossia giornale di letteratura etc. Settembre 1822. S. 399.

jedem dieser Rechtsmittel, in wie fern es nach dem bürgerlichen Gesetzbuche oder nach der Gerichtsordnung Platz greife.

Diese Abhandlung beurkundet einen in beyden Rechten erfahrnen Gelehrten. Nur drängt sich in Rücksicht ihrer practischen Brauchbarkeit die Frage auf, von welchem Nutzen die Beybehaltung der Römischen Terminologie in der Schule und in den Gerichtshöfen, wie es in Italien noch häufig der Fall ist, bey unserer ohnehin dem Formelwesen so abgeneigten Gesetzgebung, für das Fortschreiten der Rechtswissenschaft seyn könne?

---

2. Werke über einzelne Hauptstücke oder Paragraphe des Gesetzbuches.

Über das Kundmachungspatent.

Kurze Darstellung der Entstehung des Österreichischen Gesetzbuches sammt dem Kundmachungspatente. Herausgegeben für die Königreiche Galizien und Lodomerien von Anton Rosbierski, k. k. Galizischen Appellationsrathe. Wien, bey Ritter v. Mösle, und Geistinger. Lemberg in allen Buchhandlungen, und gedruckt bey Jos. Schnayder 1812. 8. [1]).

Mit daneben stehender pohlnischer Übersetzung unter dem Titel:

Krótki Rys ułożenia austryiackiey Księgi ustan Cywilnych wraz z Patentem obwieszczenia wydány dla Królestw Galicyi i Lodomeryi, przez Antoniego Rosbierskiego C. K. Galicyiskiego Appellacyinego Konsyliarza. Na polski Jezyk przełożony przez Pana Rossowskiego. W Wiedniu u Kawalera de Mösle, i Geistingera; we Lwowie po wszystkich Księgarniach. 8. 1812. We Lwowie, drukiem Józefa Schnaydera.

Hierher gehören auch zum Theile die Werke über das

[1]) Annalen der Lit. und Kunst. März 1812.

Quellenverhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zu anderen Rechtszweigen, (siehe Wagner, Neupauer, Fischer); ferner über die Rückwirkung der Gesetze, (siehe Hüttner, Nippel).

Über die Einleitung. Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt. §. 1—14.

Commentar über die Einleitung und das erste Hauptstück des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Von Georg Edlen von Scheidlein, der Rechte Doctor, k. k. Nieder-Österreichischem Regierungsrathe, und ordentlichem öffentlichen Professor des Österreichischen Privatrechtes an der k. k. Universität in Wien. Wien, bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe. 1823. 8. 191 Seiten.

In seinem Handbuche des Österreichischen Privatrechtes hatte Hr. R. R. v. Scheidlein nur die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, und in seinem Commentar über die bürgerlichen und politischen Gesetze ꝛc. nur die dazu gehörigen nachträglichen, civilrechtlichen, oder politischen Verordnungen erklärt. Er wollte nun ein Buch liefern, in welchem sämmtliche privatrechtlichen Gesetze mit allen in ihr Gebieth einschlagenden anderweitigen Verordnungen in ihrem Zusammenhange dargestellt werden sollten, und bearbeitete auf diese Art die Einleitung und das erste Hauptstück des ersten Theiles des Gesetzbuches.

Besonders hatte er dabey den Nutzen der Rechtsbeflissenen im Auge, von denen er hofft, „daß sie, mit dem gegenwärtigen Commentar in der Hand, den Collegial-Vortrag „vollkommen aufzufassen im Stande seyn werden."

Al Codice civile austriaco l'avvocato Diego Martinez spiegazioni dell'introduzione e dei capitoli 1mo e 2do parte prima del detto

codice. Milano, 1823, presso Raniero Fanfani. gr. 8. 2 Bände.

Nach jedem, wörtlich abgedruckten Paragraphe des Gesetzbuches kommt, unter der Überschrift: Sommario, die Aufführung der Fragen, die sich bey diesem Paragraphe aufwerfen lassen. Diese werden hierauf ausführlich, und mit Rücksicht auf das Römische und Französische Recht, und auf die Schriften vieler Rechtsgelehrten und Politiker, als des Montesquieu, der sehr oft citirt wird, des Beccaria, Burlamaqui, Voëtius, Portalis ꝛc., untersucht. Zwischen den meisten Paragraphen und dem dazu gehörigen Sommario, werden allgemeine Rechtsregeln aufgestellt, unter dem Titel: Regole di diritto.

Der Verfasser hat auch Vorschriften des Canonischen Rechts, der Gerichtsordnung, des Völkerrechtes ꝛc. eingemengt. So findet man bey der Commentirung des §. 33 die Listen aller Staaten, welche Reversalien de observando reciproco geschlossen, und das Fremdlingsrecht abgeschafft, oder abzuschaffen versprochen haben.

Der erste Band endet mit dem §. 43, der zweyte enthält das Eherecht, und endet mit dem §. 136.

Übrigens scheint Martinez gar keinen deutschen Schriftsteller zu kennen, und es ist wirklich auffallend, in einem Commentar über das Österreichische Gesetzbuch, die Nahmen Treilhard, Enimery, d'Aguesseau und nicht die Nahmen Zeiller, Dolliner, Schuster zu finden.

Principj direttivi alla connoscenza ed applicazione delle leggi civili austriache, preceduti da cenni storici sulle leggi stesse. Pavia, 1816, nella tipografia di G. Giovanni Capelli. 8. 72 S.

Die Grundsätze unseres Gesetzbuches über die Gesetze überhaupt, nähmlich die in der Einleitung zu demselben (§. 1—14)

aufgestellten Normen werden hier erläutert und mit dem Römischen Rechte verglichen.

Den Anfang macht eine Geschichte der Entstehung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, aus Zeiller's Commentar ausgezogen, der bey dieser ganzen Schrift häufig benützt ist.

Erörterung der Frage: In wie fern nach den Österreichischen Gesetzen gesetzwidrige Handlungen zugleich ungültig seyen? Vom D. Joseph Winiwarter, k. k. Rathe und ordentlichem öffentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Lemberg, u. s. w. (Wagner's Zeitschrift. 2. Jahr. VI. Heft. S. 321—337.)

Der gründlichen Beantwortung dieser Frage und der Anwendung der aufgefundenen Regeln auf die Fälle eines Rechtsstreites geht eine Betrachtung über die Natur der Privatrechtsgesetze voraus, von welchen aber die Bestimmungen über das Eherecht, als einen zu innig mit Religion, Moral und Politik verbundenen Rechtszweig, ausgeschieden werden.

Quistione transitoria, Se un monaco professo suddito del Regno Lombardo-Veneto possa succedere ad una eredità aperta in quel regno nel 1817 per quanto riflette i beni situati in Piemonte? Colla aggiunta in fine di tutte i testi di legge e le decisioni relative alla questione. Milano, dalla tipog. di Giuseppe Pogliani, 1819. 8. 284 S.

Die im Titel erwähnte Frage wird sehr weitläufig erörtert; denn nach zwey mit Gelehrsamkeit überfüllten Artikeln, wovon der erste den Beweis enthält, daß die Erbfähigkeit durch jene Gesetze bestimmt werde, welche überhaupt die

Rechtsfähigkeit der Staatsbürger normiren *), (hier wird sich auf den §. 4 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gestützt), und der zweyte von den verschiedenen sowohl in Sardinien, als in Lombardien successiv kundgemachten Gesetzen handelt; kommen wir auf der 107. Seite auf den dritten Artikel: Risposta ad alcune obiezioni, e soluzione del quesito; nähmlich, daß ein Lombardischer Mönch bürgerlich todt ist, und das Recht nicht hat, eine in- oder ausländische Erbschaft anzusprechen.

Interessanter zu lesen sind die, theils im ganzen Werke zerstreuten, theils als Anhang beygefügten, jedoch sehr unsystematisch geordneten Verordnungen und Tractate der verschiedenen Regierungen; (von Maria Theresia, von der Piemontischen Regierung, der Französischen Republik, von Napoleon ꝛc.) so wie die Rechtssprüche der Lombardischen Gerichtsstellen unter der Französischen Regierung.

Dissertatio inauguralis de vi ac potestate legum civilium austriacarum extra territorium imperii elucubrata per Erasmum Pobog Bromirski, atque edita, cum pro consequenda suprema in jure laurea theses adnexas in C. R. universitate Franciscea Leopoliensi die 13. Maji anno 1820 publice defenderet. Leopoli 1820 typis Pillerianis [1]). 8. 115 S.

In dieser, in einem reinen Latein geschriebenen Abhandlung wird aus dem §. 4, in Verbindung mit den übrigen Anordnungen des Gesetzbuches, eine, von den früher geäußerten Ansichten über die Anwendung unserer Gesetze auf im Auslande unternommene Handlungen und geschlossene Ge-

*) Der Italiänische Text drückt sich etwas dunkel aus: dalle leggi che determinano lo stato delle persone, e perciò da quelle del domicilio.

1) Chronik der Österreichischen Literatur, Nr. 98 und 99.

schäfte, abweichende Meinung deducirt. Der Verfasser beweist nähmlich, daß im §. 4 die persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften, sowohl der äußeren als der inneren Form der Rechtsgeschäfte entgegengesetzt sey; folglich, daß die objective Fähigkeit, und die äußere Form der Rechtsgeschäfte, welche von Staatsbürgern im Auslande unternommen werden, nicht nach den inländischen, sondern nach den ausländischen Gesetzen zu beurtheilen sey.

Diese Abhandlung besteht aus einer Einleitung und zwey Abschnitten, und zwar mit folgender Eintheilung:

Sectio I. Dispositio codicis civilis austriaci, quae de vigore legum extra territorium civitatis statuit.

1. Deductio necessariarum notionum. I—IX.

2. Enucleatio §. 4 cod. un. civ. X—XVIII.

3. Dispositio §. 4 in jure naturali fundata est. XIX—XXIII.

4. De juribus peregrinorum. XXIV—XXVIII.

Sectio II. Applicatio expositorum principiorum ad speciales actus et negotia extra territorium civitatis suscepta.

1. Actus et negotia jura personarum pro objecto habentia. XXIX—XLI.

2. Actus et negotia acquisitionem juris rerum concernentia. XLII—LII.

Appendix. De forma actuum ac negotiorum extra territorium civitatis susceptorum. LIII—LVII.

Abhandlung über die Frage: in wie fern ein Österreichischer Staatsbürger bey der Unternehmung von Rechtsgeschäften im Auslande an die Privatrechtsgesetze seines Staates gebun-

den sey? Von Franz Edlen von Hillepraudt, Doctor der Rechte. Wien, 1821. 8. 96 Seiten [1]).

Der Verfasser zeigt, daß die Vorschriften unseres Gesetzbuches über diesen Gegenstand, auch nach dem Naturrechte gelten. Besonders gründlich hat er den Begriff: persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften entwickelt.

Della libertà personale pei debiti anteriori alla promulgazione del codice civile universale austriaco. Riflessioni dell' avv. Gius. Ant. Conti. Milano, Franc. Pulini. 1816. 16. 51 S.

Der aufgehobene Codice italiano erlaubte nicht, einen Personalarrest wider Jemanden zu verhängen, wegen einer Schuld, welche vor der im J. 1804 in Italien publicirten Gerichtsordnung eingegangen worden war *). Der Verfasser will beweisen, daß durch das bürgerliche Gesetzbuch diese Bestimmung nicht aufgehoben sey, und gibt zu diesem Ende eine Erklärung des §. 3 und 5 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, so wie der Stelle im Kundmachungspatente über die rückwirkende Kraft der Gesetze.

Mit vielen Worten und einem übergroßen Aufwande von Gelehrsamkeit wird es schwer, einfach, klar und gründlich zu seyn. War es denn nothwendig, sich auf eine Stelle aus einer Tragödie des Seneca, auf eine andere aus der Rede des Eschines gegen Ctesiphontes, auf die lex 24. de leg., auf den §. 834 der instit. jur. nat. et gent. von Wolff, auf die ersten zwey Hauptstücke aus Puffendorf's jur. nat. et gent., und auf Ulpian leg. 4. de justitia et jure, zu berufen, welche Citate wir bloß auf den zwey ersten Seiten dieser Schrift finden; — um dem Leser klar

*) Art. 2061, 2062, 2063 del. cod. ital.

[1]) Recens. in Wagn. Zeitschrift; 1. J. 1. Heft. S. 13. Nr. 6 vom Prof. Fischer.

und deutlich zu machen, daß Gesetze nicht zurückwirken, und daher auf vorhergegangene Handlungen, und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß haben?

Über die rückwirkende Kraft der Gesetze zur Erläuterung des §. 5 des Gesetzbuches. Von D. E. Joseph von Hüttner, der Rechte Doctor, Concepts-Practicanten an der k. k. Hofbibliothek. Wien und Triest, bey Geistinger. 1817. 8. 104 Seiten.

Diese äußerst schätzbare Abhandlung eines, der literarischen Welt zu früh entrissenen Schriftstellers, behandelt ihren Gegenstand in folgender Ordnung:

1. „Werden die Grundsätze, welche der Österreichische „Gesetzgeber über die Rückwirkung aufstellet, angegeben."

2. „Wird gezeigt, in wie fern diese Grundsätze schon „in dem bloßen Vernunftrechte gegründet seyen."

3. „Werden diese Grundsätze auf einzelne Rechte und „Rechtsgeschäfte angewendet, wo bey den gewählten Bey„spielen auf die, in den Illyrischen und Lombardisch-Ve„netianischen Königreichen ehemahls bestandene Franzö„sische Gesetzgebung die gebührende Rücksicht genommen ist."

Das 1. und 2. wird im ersten Abschnitte (im theoretischen Theile); das 3. im zweyten Abschnitte (im practischen Theile) ausgeführt, welcher Letztere sich in zwey Theile auflöst:

I. Von den Rechten an sich, und zwar

A. von den unmittelbar aus dem Gesetze entspringenden Rechten, §. 17—29.

B. Von den aus den Rechtsgeschäften entspringenden Rechten. §. 30—51.

II. Von der gerichtlichen Verfolgung der Rechte.

Hierauf werden im Anhange zwey Fragen beantwortet: Wie hat sich der Appellationsrichter, bey ausdrücklich rückwirkenden Gesetzen zu benehmen, wenn bey der Erscheinung derse-

ben schon in erster Instanz gesprochen ist? §. 61—62. Welche Gesetze sind bey den accessorischen Rechtsgeschäften anzuwenden? §. 63.

Von der Auslegung und Anwendung der Gesetze, oder Versuch eines Commentars über die §§. 6 und 7 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Von Franz Xaver Nippel. Linz 1822. Akadem. Buchhandlung. kl. 8. VIII und 60 Seiten [1]).

Eine sehr gründliche, sowohl philosophisch-juristische als auch positiv-rechtliche Abhandlung über die im Titel angegebene Materie.

Über die Einleitung lese man auch: Practische Regeln zur Auslegung der Gesetze von Kostetzky; dann die Werke über das Quellenverhältniß.

Über den ersten Theil.

Von dem Personenrechte.

Über das erste Hauptstück.

Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen.

§§. 15—43.

Über dieses Hauptstück sind erschienen:

Commentar über die Einleitung und das erste Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Von G. E. v. Scheidlein ꝛc. 1823. (Siehe oben.)

Al codice civile austr. l'avv. Diego Martinez spiegazioni dell'introduzione e dei capitoli 1. e 2. etc. (Siehe oben.)

Ferner kann man nachlesen, über die Sclaverey

[1]) Wagner's Zeitschrift; 2. J. VIII. Heft. Rec. v. D. M. Stöger.

(Zeiller); über den bürgerlichen Tod (Zeiller); über Todeserklärung (Dolliner und Füger); über Fremdenrecht (Dolliner's Eherecht Bromirski, Rosbierski); über Verwandtschaft und Schwägerschaft (die Werke über das Eherecht, ferner: Graßl).

Über das zweyte Hauptstück.

Von dem Eherechte. §§. 44—136.

Was haben die Seelsorger der kaiserlichen Österreichischen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juny 1811 in Ehesachen zu beobachten? Zum Behufe der Seelsorger herausgegeben von J. Georg Schwerdling, Tit. Domherr von Königgrätz und bischöflichem Consistorial Kanzler zu Linz. Linz, 1812; bey J. Kastner. 8. 348 Seiten [1]).

Herr Consistorial-Kanzler Schwerdling wollte die Seelsorger Österreichs mit allen Abänderungen bekannt machen, welche durch das neue Gesetzbuch in Ehesachen getroffen worden sind; „damit sie nicht in einem Puncte etwas über„sehen, oder Fehler von höchst bedeutenden Folgen begehen „sollen." Er hat daher „zum Behufe der Seelsorger in die»sem Werke nicht nur dasjenige aus dem allgemeinen bür»gerlichen Gesetzbuche ausgezogen, was den wichtigen Ge»genstand von Ehesachen betrifft, sondern auch überall jene „Erklärungen, und Bemerkungen des über dasselbe vom H. „Hofrathe von Zeiller herausgegebenen Commentars beyge„setzt, welche, und in so weit sie den Seelsorgern zu wissen »nöthig sind; . . . . auch bey jeder Materie alle auf selbe »Bezug habenden politischen Verordnungen, betreffende An»weisungen des Kirchenrechtes, ja auch alle über diesen Ge»genstand vorkommenden möglichen Formulare und Stämpel„verordnungen beygefügt."

[1]) W. L. Z. 1813. 1. J. Nr. 51.

Dieses Buch enthält wirklich manches Brauchbare und Wissenswerthe für die Seelsorger: Juristen werden wohl nicht viel mehr darin finden, als was ihnen ohnehin anders woher bekannt seyn muß.

Eine nähere Würdigung mehrerer Ansichten des Verfassers findet man in der Wiener-Literatur-Zeitung a. a. O.; dann in Dolliner's Handbuch des Eherechtes, 1. Band, S. 33, 319; 2. Band, S. 12—104.

Handbuch des in Österreich geltenden Eherechtes. Von Thomas Dolliner, Doctor der Rechte, ord. öffentlichen Professor des Kirchen- und Römischen Civil-Rechtes an der hohen Schule zu Wien, Mitglied der königl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Beysitzer der k. k. Hof-Commission in Justizgesetzsachen. Wien und Triest, bey Geistinger 8.; 1. Band 1813, 2. Band 1818 [1]). (Im Jahre 1818 erschienen ebendort: Zusätze und Verbesserungen zum ersten Bande des Eherechtes vom Professor Th. Dolliner.)

Dieses berühmte Werk, eines der erfreulichsten Producte Österreichischer Rechtsgelehrsamkeit, ist bereits im In- und Auslande so bekannt, daß eine detaillirte Zergliederung seines Plans und Inhaltes, oder eine fernere Anpreisung seiner Vorzüge hier überflüssig wird. Es ist ein Leitfaden für Seelsorger, ein Lehrbuch für Schüler, eine Gesetzsammlung oder ein Commentar für Geschäftsleute und Gelehrte geworden, und dem Hrn. Regierungsrathe gebührt das Verdienst, die geläuterten Ansichten unserer aufgeklärten Gesetzgebung über das wichtigste Rechtsinstitut, in Österreich noch mehr bekannt gemacht und verbreitet zu haben.

Dieses Handbuch handelt eigentlich von dem Eherechte im strengen Sinne, d. h. von dem aus der Ehe entstehenden Personenrechte nach der Ordnung der Paragraphe des zweyten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Ge-

[1]) W. L. Z. 1813. Nr. 84; und Jahrbücher der Literatur, 1818; 4. Band.

setzbuches. Doch sind auch mehrere Gegenstände aus den übrigen Theilen des Personenrechtes erörtert; z. B. die Beurtheilung der Rechtsgeschäfte der Fremden, (§. 34, 36; allg. bürgerl. Gesetzb.); dann jener der Österreicher mit Fremden, oder doch im Auslande; (§. 4, 37) die verschiedenen Arten der unehelichen Kinder; die väterliche Gewalt; das Verhältniß zwischen Wahleltern und Wahlkindern; die Verwandtschaft und Schwägerschaft ꝛc. — Auch mit dem Sachenrechte hat sich der Hr. Verfasser, dort, wo ihn der Zusammenhang der Materie darauf führte, beschäftigt; und wichtige Fragen mit seltenem Scharfsinne gelöst; z. B. über das Angeld und Reugeld; den Schadenersatz; die wechselseitigen Schenkungen ꝛc.

Der zweyte Band endet mit einer Untersuchung über die Gewissensehen, Ehen zur linken Hand und Mißheirathen, dann einer allgemeinen Bemerkung über das Benehmen des Richters bey streitigen Rechten zwischen Ehegatten, oder Ältern und Kindern; nachdem der letzte Abschnitt die Wirkungen der Ehe, nähmlich die Rechte der Ehegatten unter sich, und gegen ihre Kinder auseinander gesetzt hat. Das Werk endet sich also mit dem des §. 92 des Gesetzbuches. Nun sollte die Lehre von der Ungültigkeitserklärung der Ehe, von der Scheidung von Tisch und Bett, und von der Ehetrennung folgen, (die Judenehen wurden gleich nach dem anfänglichen Plane aus diesem Handbuche ausgeschlossen); allein die vielen Berufsgeschäfte des Hrn. Verfassers hielten ihn ab, einen dritten Band erscheinen zu lassen; und er bearbeitete die eben angeführten Materien in einer Reihe von Abhandlungen, welche in unsere juristischen Zeitschriften aufgenommen worden sind, und die ich nach der Ordnung der Paragraphe des Gesetzbuches, auf welche sie sich beziehen, hier anführen werde.

Le prescrizioni sul diritto di matrimonio estese al regno lombardo-veneto, in virtù della Sovrana Patente del 20. Aprile 1815 con i

commenti a ciascun articolo estratti del commentario sul codice civile della monarchia austriaca, del chiarissimo S. de Zeiller, cavaliere, cons. aulico etc. esposti con alcune addizioni dall'avv. Gius. Carozzi. L'opusculo è corredato della detta Sovrana Patente e del decreto del giorno 1. Luglio 1815 della R. C. Reggenza di Milano, per l'esecuzione delle accenate prescrizioni; non che della celebre costituzione Giuseppina sopra i matrimonj attivata nel 1783 nella Lombardia austriaca e dei Decreti alla medesimi relativi. Milano, 1815, presso Sonzogno e Compagni, Ant. Fort. Stella, Ferd. Baret; Coi tipi di Gio. Giuseppe Destefanis. 8. 214 S.

Der Verfaſſer hat das im Lombardiſch-Venetianiſchen Königreiche unterm 20. April 1815 kundgemachte Ehepatent (das zweyte Hauptſtück des erſten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches) herausgegeben; jedem einzelnen Artikel den Commentar des Hofrathes v. Zeiller über den, ihm correſpondirenden Paragraph des Geſetzbuches angehängt, und dieſe Erklärung hier und da mit eigenen Zuſätzen vermehrt, wo dieſe ihm nothwendig erſchienen, um ſeinen Landsleuten die Normen eines für ſie ganz neuen Geſetzes zu verſtändlichen. Am Ende hat er das Joſephiniſche Ehepatent vom 16. Jänner 1783 aufgenommen, mit mehreren ſich hierauf beziehenden Verordnungen.

Manuale del diritto di matrimonio austriaco civile ecclesiastico. Di Pascale Speranza, Dottore di S. S. Teologia, Predicatore e Sacerdote della cura arcivescovile alla metropolitana di St. Stefano in Vienna. Parte

prima. Vienna, 1817; nella stamperia di I. B. Zweck. 8. 224 S.

Dieses Werk hätte in drey Theile zerfallen sollen. Der erste Theil handelt von den Eheverlobnissen und von der Schließung des Ehevertrages. Der zweyte hätte die Ehedispensen, die Rechte und Pflichten der Ehegatten, die Ungültigkeitserklärung, Scheidung und Trennung, (gli avvenimenti che soglion accadere circa i matrimoj sussistenti), die Judenehen und das Patent vom 20. April 1815; der dritte Theil den für die Seelsorger nothwendigen Geschäftsstyl enthalten sollen. Es ist aber bloß der erste Theil erschienen, der mehrere, in Paragraphe getheilte, Hauptstücke enthält.

Als Quellen, welche er benützt hat, führt der Verfasser folgende an: 1. das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und die nachträglichen Verordnungen. 2. Zeiller's Commentar. 3. Rechberger, Pehem und Andere; ohne jedoch, wie er sagt, zu schwören: αὐτὸς ἔφα. 4. Schwerdling. 5. Das Corpus juris canonici.

Sollte denn der Verfasser des Hrn. Regierungsrathes Dolliner Handbuch nicht gelesen haben? Schon aus dem »und andere," welche nebst Rechberger und Pehem benützt worden sind, könnte man meinen, daß ihm jenes Werk nicht fremd geblieben seyn mag. Dieser Glaube wird zur festen Überzeugung, wenn man das berücksichtiget, was Hr. D. Speranza über das in seinem Buche beobachtete System sagt: „A tal oggetto, heißt es, cercherò di piantare „principj convenienti, ed alla ragione, ed alla ri„velazione; questi serviranno di base per digiudi„care, quanto competa al Civile, e quanto all'Eccle„siastico in cose di matrimonio: indi percorrendo „in ordine sistematico questa materia secondo le „traccie d'un valente Dottore e Profes-

„sore d'entrambi i diritti, mostrerò la sa-
„lubrità delle Sovrane prescrizioni sul diritto di
„matrimonio, tanto rapporto allo stato, quanto alla
„chiesa, delineando quà e là una breve parallela
„frà il diritto commune, ossia canonico." Ferner, bey Anführung der Gedächtnißverse über die Ehehinderniſſe: „Questi esametri sono presi da un celebre scrit-
„tore del diritto canonico." Ja, aus der nur flüchtigen Durchleſung dieſes Manuale del diritto di matrimonio austriaco civile ecclesiastico, geht hervor, daß es dem meiſterlichen Handbuche des Eherechtes vom Hrn. Profeſſor Dolliner noch mehr verdankt, als das Syſtem und die Gedächtnißverse; und daß Juriſten nichts Neues darin zu ſuchen haben.

Einige Fragen aus dem Öſterreichiſchen Eherechte von Franz X. Nippel. Mit Anmerkungen vom Profeſſor Dolliner.

(Materialien, IV. Band. S. 182—234.)

Die Streitfragen, welche hier erörtert werden, ſind folgende:

1. Streitet im Zweifel die Vermuthung für ein entkräftendes oder bloß verbiethendes Ehehinderniß?

2. Können Raſende und Wahnſinnige in lichten Zwiſchenräumen einen gültigen Ehevertrag ſchließen?

3. Kann ein Wahlvater ſeine Wahltochter heirathen? oder umgekehrt, kann ſich die Wahlmutter mit dem Wahlſohne verehelichen?

4. Iſt eine Ehe gültig, welche von einem in einer ungültigen Ehe lebenden Gattinn vor gerichtlicher Ungültigkeitserklärung eingegangen worden iſt?

Al codice civile austriaco l'avv. Diego Martinez, spiegazioni dell' intr. e dei cap. 1. e 2. (Siehe oben).

Über das Ehehinderniß des Ehebruches, als Beytrag zur Erläuterung des §. 67 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aus Anlaß eines besonderen Rechtsfalles. Vom D. Joseph Helfert, k. k. ordentl. öffentl. Professor des Römischen Civil- und Kirchenrechtes und fürsterzbischöflichen Consistorialrathe zu Prag.

(Wagner's Zeitschrift, 1. J. XII. Heft. S. 337—359.)

Der Verfasser zeigt, wie schwer die Anwendung des §. 67 auf die einzelnen, von den verschiedenartigsten Umständen begleiteten Fälle werden kann. Er erzählt einen interessanten im Jahre 1804 vorgekommenen Rechtsfall, zu dessen Entscheidung er vier Fragen aufwirft, die er mit der ihm eigenen Gelehrsamkeit löset. Es handelt sich nähmlich darum: 1. Was ist Ehebruch? 2. Was ist als Ehebruch zu beweisen. 3. Wie, und 4. wann ist er zu beweisen?

Erläuterung des §. 83 des bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehe-Dispensen, vom Professor Th. Dolliner.

(Materialien; Anfang 1. Bd. S. 56–99; Beschluß 2. Bd. S. 166—198.)

Diese Schrift ist die erste Abhandlung, die als Fortsetzung des 1. Bandes des Handbuches über das Eherecht erschienen ist; sie enthält die Grundsätze der neueren Gesetzgebung in Rücksicht der Ehedispensen. Der Verfasser hat sie in der Folge in den zweyten Band des erwähnten Handbuches, mit einigen kleinen Abänderungen, aufgenommen.

Über die Ehe-Convalidationen zur Erläuterung des §. 88 des bürgerlichen Gesetzbuches. Vom Professor Th. Dolliner.

(Materialien, 3. Band; S. 1—50.)

Auch diese Abhandlung hat Herr Regierungsrath Dolliner, mit kleinen Abänderungen, in den zweyten Band seines Handbuches aufgenommen.

Von der Alimentation der geschiedenen Ehegattinn. Von Franz Scharschmid Edlen von Adlertreu. Wien, 1826. Gedruckt bey J. P. Sollinger. 8. 47 Seiten.

Diese Inauguraldissertation über eine sehr wichtige und bestrittene Frage, ob, nähmlich, und in wie fern der Mann nach unseren Gesetzen seine geschiedene Ehegattinn zu alimentiren verpflichtet sey, zerfällt in folgende zwey Abschnitte:

I. Von der Pflicht des Mannes, seine Gattinn zu alimentiren, im Allgemeinen.

II. Von der Pflicht des Mannes, seine geschiedene Gattinn zu alimentiren,

A. bey der einverständlichen Scheidung,

B. bey der uneinverständlichen Scheidung.

Über das Recht zur Bestreitung ungültig geschlossener Ehen im Allgemeinen, zur Erläuterung des §. 94 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Vom D. Thomas Dolliner, k. k. wirkl. n. ö. Regierungsrathe, o. ö. Professor der Rechte an der Universität zu Wien, Mitgliede der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, u. s. w.

(Wagner's Zeitschrift, 1. J. VI. Heft. S. 380—392.)

Zu den schwierigsten Gegenständen des bürgerlichen Gesetzbuches gehört der Inhalt der §§. 94, 95 und 96 über die Bestreitung einer ungültig geschlossenen Ehe. Herr R. R. Dolliner gibt uns eine umständliche Erklärung derselben in mehreren einzelnen Abhandlungen, da eine einzige zu weitläufig wäre, um auf ein Mahl in die Zeitschrift, für welche dieses Werk bestimmt ist, aufgenommen zu werden.

Diese erste Abhandlung erörtert die Grundsätze über das erwähnte Bestreitungsrecht überhaupt. Nach dem §. 94 muß die Gültigkeit einiger, mit gewissen Ehehindernissen eingegangener Ehen von Amtswegen untersucht und bestritten werden; indessen bey andern das Ansuchen derjenigen abgewartet werden muß, welche durch eine solche Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind. Wer erscheint aber nun als eine, durch die Schließung einer Ehe mit einem Hinderniße in ihren Rechten gekränkte, und zur Bestreitung derselben durch das Gesetz berechtigte Partey? Die mit vielem Scharfsinne vom Verfasser aufgestellte Regel gibt uns hierüber Aufschluß.

„Das Recht, die Gültigkeit einer Ehe, wegen eines „derselben entgegenstehenden Privat-Hinderniſſes zu bestreiten, steht denjenigen zu, welche zur gültigen „Schließung einer Ehe mittelst Erklärung „ihres Willens nothwendig zu interveniren haben, „und durch die geschlossene Ehe in ihren Rechten eine „Kränkung erleiden, deren Grund in dem Privat„Hinderniſſe selbst liegt, womit die Ehe geschlossen wurde."

„Diesem Grundsatze zu Folge stellen sich als zur Bestreitung der Gültigkeit einer Ehe wegen eines Privat„Hinderniſſes berechtigte Subjecte dar: 1. die Ehegatten „selbst; 2. der Vater eines minderjährigen oder rechtlich „für minderjährig gehaltenen Ehegatten; 3. der Vormund „oder Curator desselben; 4. die Vormundschaftsbehörde; „5. die Vorgesetzten der Militär- oder zum Militär-Körper gehörigen Personen."

Über das Recht der Ehegatten, die Gültigkeit der mit einem Privat-Hinderniſſe geschlossene Ehe zu bestreiten, im Allgemeinen, zur Erläuterung der §§. 94—96 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Vom D. Thomas Dolliner ꝛc.

(Wagner's Zeitschrift; 1. J. VII. Heft. S. 1—14.)

Nachdem in der oben angeführten Abhandlung von dem Bestreitungsrechte im Allgemeinen die Rede war, nimmt der Verfasser alle in jenem genannten Subjecte, denen dieses Recht zukommt, vor, und untersucht, wegen welcher Hindernisse und unter welchen Umständen jedes derselben die Ungültigkeitserklärung einer Ehe begehren könne; auch zeigt er, worin eigentlich die Kränkung ihrer Rechte durch die mit einem Privat-Hindernisse geschlossene Ehe bestehe.

Die gegenwärtige Abhandlung beschäftiget sich mit dem Bestreitungsrechte der Ehegatten überhaupt, und ist auch besonders deßwegen lesenswürdig, weil der Verfasser darin, gegen die Rechtsregel: ignorantia juris non excusat, beweiset, „die das Ehehinderniß betreffende Rechtsunwissenheit der Ehegatten, schade „ihrer Schuldlosigkeit, mithin ihrem Bestreitungsrechte, „nicht."

Über das Recht der Ehegatten, die Gültigkeit einer Ehe zu bestreiten, insbesondere, d. i. mit Hinsicht auf jedes einzelne Privat-Hinderniß, zur Erläuterung der §§. 94 und 95 des bürgerlichen Gesetzbuches. Vom D. Thomas Dolliner ꝛc.

(Wagn. Zeitschrift. 1. J. VIII. Hft. S. 90—132.)

Nun wird gezeigt, in wie fern den Ehegatten das Bestreitungsrecht wegen einzelner Privathindernisse gebühre; und zwar wegen Irrthums in der Person; wegen Furcht und Zwang; wegen der Minderjährigkeit; wegen des Militär-Standes; wegen Raserey, Wahn- und Blödsinnes; wegen Unmündigkeit; wegen Schwangerschaft der Frau von einem Dritten; wegen Impotenz; wegen Verurtheilung zur Kerkerstrafe; wegen Mangels an Aufgeboth; und wegen Abgangs der gehörigen Vollmacht.

Ich kann mich hier nicht in eine umständliche Aus-

einandersetzung dieser so gehaltvollen, und eine Menge der wichtigsten Regeln und Fälle umfassenden Abhandlung einlassen; allein ich muß doch jeden Leser besonders auf das Auffallende zweyer, mit allen Waffen einer gründlichen Rechtsgelehrsamkeit und gewandten Logik vertheidigten Behauptungen aufmerksam machen; nähmlich, daß das Hinderniß der Minderjährigkeit nur zum Schutz und Vortheil des minderjährigen Ehegatten eingeführt worden sey, daß also der Großjährige, der auch ohne sein Wissen eine minderjährige, ohne väterlichen oder vormundschaftlichen Consens getraute Person zur Ehe bekommt, sich über keine Beeinträchtigung in seinen Rechten beschweren könne (S. 112.); und daß derjenige, der wissentlich, eine rasende, wahn- oder blödsinnige, oder eine impotente Person geheirathet hat, verpflichtet sey diese Verbindung fortzusetzen. (S. 118, 123.)

Über das Recht des Vaters, Vormundes, Curators, des vormundschaftlichen Gerichtes und anderer Behörden, die Gültigkeit der Ehe wegen eines Privat-Hindernisses zu bestreiten. Vom D. Thomas Dolliner ꝛc.

(Wagner's Zeitschrift. 1. J. IX. Hft. S. 167—188.)

Zuerst wird der Grundsatz aufgestellt, daß bey den anderen Subjecten, welchen außer den Ehegatten das Recht zukommt, die Gültigkeit der Ehe wegen eines Privat-Hindernisses zu bestreiten, die Schuldlosigkeit nicht als ein Erforderniß des Bestreitungsrechtes durch das Gesetz festgesetzt sey.

Hierauf wird das Bestreitungsrecht, a. des Vaters; b. des Vormundes und Curators; c. des vormundschaftlichen Gerichts; und d. der Militär-

Vorgesetzten, deren Einwilligung zur Eingehung einer Ehe erforderlich ist; wie auch der im gleichen Falle sich befindenden General-Commanden; der Kreisämter (in Ansehung der Kreis-Dragoner); und den Polizey-Behörden (in Ansehung der Polizey-Wache) untersucht.

Endlich werden die Fragen erörtert, ob die Landesstelle, die politischen Behörden, und die Pfarrer wegen, zu den impedimentis privati juris gerechneter Ehehindernisse, eine Ehe bestreiten dürfen? — und dieselben verneinend beantwortet.

Über den Verlust des Rechtes, die Gültigkeit einer Ehe wegen obwaltender Privat-Hindernisse zu bestreiten; zur Erläuterung des §. 96 des bürgerlichen Gesetzbuches. Vom D. Thomas Dolliner ꝛc.

(Wagner's Zeitschrift. 1. J. X. Hft. S. 221—243.)

Nachdem in den vier vorhergehenden Abhandlungen das Bestreitungsrecht aller Subjecte, denen dasselbe zukommt, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere, in Rücksicht auf die einzelnen Privat-Hindernisse untersucht worden, kommt der Verfasser auf die Arten, wie es verloren geht.

Vor Allem werden die für jedes einzelne Subject möglichen Erlöschungsarten seines Bestreitungsrechtes angegeben, und zwar: a. für den schuldlosen Ehegatten; b. für den Vater; c. für den Vormund oder Curator; d. für die Vormundschaftsbehörde; und e. für die Militär-Vorgesetzten.

Hierauf folgen die allgemeinen Erlöschungsarten; und es wird gezeigt, ob, und in wie weit das Recht, die Gültigkeit der Ehe wegen eines Privathindernisses zu bestreiten, durch Verzichtleistung, durch den Tod, oder durch Verjährung verloren gehe.

Über das gerichtliche Verfahren bey Ehescheidungsklagen.

(Rosbierski's Annalen, J. 1812. S. 5—18.) [1]).

Der Inhalt dieser Abhandlung entspricht nicht ihrem Titel, denn sie enthält kein Wort von Ehescheidung und Ehescheidungsklagen, sondern beschreibt das Verfahren bey Ungültigerklärung einer Ehe, theils nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, theils nach besonderen, meist für Galizien erflossenen Verordnungen.

Von gerichtlicher Untersuchung der Streitigkeiten der Ehegatten über die Scheidung von Tisch und Bette. Für angehende Justiz-Beamten. Von Conr. Freyherrn v. Gärtner, Nieder-Österreichischem Landrathe und Beysitzer der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen.

(Materialien, 1. Bd. S. 100—142.)

Eine, allen Practikern sehr willkommene Belehrung über das, durch das Gesetzbuch eingeführte Verfahren bey Ehescheidungs-Processen. Der Inhalt dieses Aufsatzes ist folgender:

1. Allgemeine Bemerkungen.
2. Form der Untersuchung nach ihren einzelnen Abtheilungen.
3. Mittlerweilige Verfügungen des Richters.
4. Entscheidung der Hauptsache.
5. Rechtsmittel dagegen.

Nachschrift des Herausgebers der Materialien, (des Herrn Vice-Präsidenten Pratobevera,) worin auf den Unterschied der, bey der Auflösung einer Judenehe zulässigen Beweise, von denen, welche bey Ehen anderer Religionsgenossen anwendbar sind, aufmerksam gemacht wird.

---

[1]) W. L. Z. 1. J. 1813. Nr. 50.

Über die Auflösbarkeit gemischter Ehen unter Christen, nach den §§. 111 und 116 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Vom Dr. Thomas Dolliner ꝛc.

(Wagner's Zeitschrift. 1. Jahrg. 1. Heft. S. 7—30.)

Die gemischten Ehen zwischen Christen und Juden sind von gegenwärtiger Abhandlung ausgeschlossen. Die gemischten Ehen zwischen Christen theilen sich in drey Classen; 1. in solche, die schon zur Zeit der Schließung gemischt waren und noch gemischt sind; 2. solche, die zwar in ihrem Ursprunge gemischt waren, aber in der Folge durch Übertritt des einen Ehegatten zur Religion des andern, gemischt zu seyn aufgehört haben; 3. solche, die zwar ursprünglich nicht gemischt waren, aber nach der Zeit durch Religionsveränderung der Eheleute gemischt geworden sind.

Diese Classen gemischter Ehen können nach Verschiedenheit der christlichen Religion, wozu sich der eine oder der andere Theil des Ehepaares bekennt, a) entweder zwischen katholischen und akatholischen Christen; oder b) zwischen akatholischen Christen von verschiedener Confession unter sich Statt finden.

Den Hauptgegenstand dieser Abhandlung machen die drey Classen gemischter Ehen zwischen Katholiken und akatholischen Christen aus, bey welchen vorzüglich ihre Auflösbarkeit oder Unauflösbarkeit, nach Erforderniß aber auch die Fragen untersucht werden, ob beyden Theilen, oder nur einem, und welchem Theile das Recht zustehe, die Trennung der Ehe zu fordern und, nach etwa erkannter Trennung, zu einer neuen Ehe zu schreiten.

Über die Erfordernisse einer auf Wiederverehelichung abzweckenden Todeserklärung, zur Erläuterung des §. 112 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Vom Dr. Thomas Dolliner ꝛc.

(Wagner's Zeitschrift. 2. Jahrg. IV. Heft. S. 181—199.)

Es ist hier bloß von der feyerlichen, oder der Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehlichung, zum Unterschiede von der gemeinen, oder der auf Übertragung der Sachenrechte abzielenden Todeserklärung, die Rede.

Der Herr Verfasser liefert uns eine Geschichte des Rechtsinstitutes der Todeserklärung in Österreich. Dann untersucht er, wann, von welcher Behörde, und unter welchen Erfordernissen zur feyerlichen Todeserklärung geschritten werden könne.

Über das Verfahren bey Todeserklärungen zur Erläuterung der §§. 113 und 114 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches. Vom Dr. Thomas Dolliner ꝛc. (Wagner's Zeitschrift 2. Jahrgang V. Heft. S. 248—273.)

Der Verfasser erklärt, wie das gerichtliche Verfahren bey der Todeserklärung vorläufig einzuleiten sey, was sowohl dem Gerichte als den Parteyen zu thun obliege, bevor zur eigentlichen Verhandlung geschritten werden dürfe. Hierauf wird der Geschäftsgang dieser Verhandlung auseinander gesetzt.

Erörterung der Fragen: 1. Ist eine neue Edictal-Vorladung des verschollenen Ehegatten vorzunehmen, wenn bereits eine gemeine Todeserklärung vorausgegangen ist, und nachher auch eine zum Zwecke der Wiederverehlichung angesucht wird? — 2. Ist das in den §§. 113 und 114 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bey der feyerlichen Todeserklärung vorgeschriebene Verfahren auch dann nothwendig zu beobachten, wenn über den Tod eines verschollenen Ehegatten zwar kein Todtenschein beygebracht, oder ein anderer gerichtlicher Beweis hergestellt werden kann? Vom Dr. Thomas Dolliner ꝛc.
(Wagner's Zeitschrift. 2. Jahrg. VI. Heft. S. 293—308.)

Die erste Frage wird mit ja, die zweyte mit nein beantwortet.

Über die Wirkung der Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung. Vom Dr. Thomas Dolliner ꝛc.

(Wagner's Zeitschrift; 2. J. VII. Heft. S. 28—41.)

Nebst der Erklärung der rechtlichen Folgen einer gerichtlichen Todeserklärung finden wir auch hier die schwierige Frage untersucht, ob die neue Ehe des zurückgelassenen Ehegatten ohne vorläufige Todeserklärung des Verschollenen gültig sey? wenn nähmlich der Tod des Letzteren nur durch einen falschen Todtenschein bewiesen worden ist.

Über die Todeserklärung der zum Militär-Körper gehörigen Personen zum Zwecke der Wiederverehelichung, nebst einem Anhange allgemeiner Bemerkungen über das bestehende Institut der doppelten Todeserklärung. Vom Dr. Thomas Dolliner ꝛc. (Wagner's Zeitschrift. 2. Jahrg. VIII. Heft. S. 56—71.)

Diese Abhandlung bezieht sich nicht zunächst auf das bürgerliche Gesetzbuch, sondern auf einige bloß für den Militär-Körper erlassene Verordnungen. Ich habe sie aber hier angeführt, zum Theil, weil durch sie die ganze Materie von der feyerlichen Todeserklärung vollständig wird; zum Theil, weil der Anhang die, durch das bürgerliche Gesetzbuch aufgestellten Normen für das Verfahren bey Todeserklärungen, kritisch beleuchtet.

Über die Auflösbarkeit der Ehe zwischen nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten, besonders zwischen nicht unirten Griechen; zur Erläuterung des §. 115 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Vom Professor Thomas Dolliner.

(Materialien: Anfang 5. Bd. S. 1—133; Fortsetzung 6. Bd. S. 1—63; Beschluß 7. Bd. S. 1—110.)

Diese lehrreiche Abhandlung ist in drey Abtheilungen erschienen. In der ersten beweist Herr Regierungsrath Dolliner, daß der Inhalt des §. 115 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich nicht auf die Juden und die unir-

ten Griechen, wohl aber auf die Protestanten und die nicht unirten Griechen beziehe. Er erklärt den Sinn der Worte dieses Gesetzes, und zeigt die aus seiner Interpretation sich ergebenden Resultate, sowohl in Betreff der Protestanten als der nicht unirten Griechen. Sodann führt er die bey den Letzteren üblichen Ehetrennungen und deren Ursachen auf, und lehrt, wie sie dieselben rechtfertigen.

Man erstaunt über die ungeheuere Belesenheit eines Mannes, der eben so mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und dem Corpus juris, als mit den Basiliken, mit der Russischen Kormtschaja Kniga, und der wallachischen Pravila bekannt erscheint.

In der, im 6. Bande der Materialien enthaltenen Abtheilung werden, nach hergestelltem Beweise, daß die Trennungsgründe des §. 115 ausschließungsweise gelten, dieselben einzeln erläutert.

In der letzten Abtheilung (7. Bd. Mat.) setzt der Verfasser seine Untersuchung über die einzelnen Trennungsgründe fort, und behandelt den letzten, im §. 115 angeführten, nähmlich: die unüberwindliche Abneigung, wegen welcher beyde Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen.

Hierauf geht er auf den Gerichtsstand und das Verfahren in Trennungsfällen über, und spricht endlich von den Wirkungen der Ehetrennung und der Wiedervereinigung geschiedener Eheleute.

Rechtsfall. Über Ehescheidungen zwischen jüdischen Ehegatten, als Beytrag zum Österreichischen Eherechte der Juden. Vom Dr. Carl Joseph Pratobevera, k. k. wirklichem Hofrathe ꝛc.

(Materialien, 3. Bd. S. 226—250.)

Einen Beytrag zum Österreichischen Eherechte der Juden hat Herr Vice-Präsident Pratobevera schon in seinen Anmerkungen zu des Freyherrn von Gärtner: Von gericht-

licher Untersuchung der Streitigkeiten der Ehegatten ꝛc. (sieh oben) geliefert. In dem gegenwärtigen Aufsatze gibt ihm ein Rechtsfall den Anlaß zu mehreren historischen Bemerkungen über das in Österreich geltende Eherecht der Juden, und über dessen Abweichungen sowohl von den Mosaischen als dem allgemeinen Österreichischen Civil-Rechte.

Über Ehesachen kann man noch nachlesen: Die Werke über das Kirchenrecht (Rechberger); ferner über die Pfarrbücher (Schletterer); über den Ehebruch (Springer und Pratobevera in den Materialien, 6. Bd. S. 347); über das adelige Richteramt (Füger, Gustermann); endlich jene über die Gerichtsbarkeit.

Über das dritte Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Ältern und Kindern. §§. 137—186.

Bemerkungen über die Behauptung: daß nach dem §. 161 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Enkel durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, wenn auch ihr ehelicher Vater die Verehelichung seiner unehelichen Ältern nicht erlebt hat. Vom Dr. Thomas Dolliner ꝛc.

(Wagner's Zeitschrift. 2. Jahrg. III. Heft. S. 126—144.)

Der Verfasser erklärt sich für die entgegengesetzte Meinung, und begründet sie mit eben der Klarheit und Vollständigkeit, welche in allen Werken dieses großen Juristen anzutreffen ist, der es auf eine erstaunenswerthe Weise versteht, aus einer, oft dem minder Aufmerksamen, wenig bemerkenswerth scheinenden Gesetzesstelle, durch unermüdliches Nachdenken und scharfsinnige Interpretation, eine Menge der wichtigsten Rechtssätze abzuleiten.

Rechtsfall. Über die Ausdehnung der Legitimation durch nachfolgende Ehe auf alle Gat-

tungen unehelicher Kinder; zur Erläuterung der §§. 67 und 161 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Vom D. Carl Joseph Pratobevera ꝛc.

(Materialien; 6. Band S. 347—357.)

Die durch einen vorgekommenen Rechtsfall veranlaßte Anfrage: ob im Ehebruche erzeugte Kinder durch die nachfolgende Ehe der ehebrecherischen Ältern als legitimirt anzusehen, und den übrigen Kindern erster Ehe gleich zu halten seyen? wird mit Rücksicht auf die §§. 67 und 161 des Gesetzbuches äußerst gründlich beantwortet.

Über die in diesem Hauptstücke enthaltenen Vorschriften sehe man auch: Dolliner's Eherecht; ferner über Adoption, Legitimation, Annahme in die Pflege, (Füger, Gustermann); über den Gerichtsstand der Kinder, (alle Werke über die Gerichtsbarkeit.)

Über das vierte Hauptstück.

Von den Vormundschaften und Curatelen §§. 187—284.

Guida pei tutori, compilata sulle traccie delle vigenti leggi, da Castelli. Milano, 1822, st. Battelli e Fanfani. 8. 80 Seiten.

Sulle tutele e sulle ventilazioni delle eredità, discorso pronunziato dal Dr. Franc. Reina; J. R. Consigliere Pretore d'Iseo. Brescia 1823; pr. Bettoni. 4. 12 Seiten.

Darstellung der Rechte und Pflichten der Vormünder, Curatoren, Vormundschafts- und Curatels-Behörden. Von Franz Xaver Joseph Fidelis Nippel, k. k. Landrath. Linz 1825, im Ver-

lage der k. k. privilegirten akademischen Kunst-, Musik- und Buchhandlung. gr. 8. XII und 354 Seiten [1]).

Die Einleitung enthält den Beweis der Nothwendigkeit der Vormünder und Curatoren nach philosophischen Rechtsgrundsätzen, und die Unterschiede beyder nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Dieses ist auch die vorzüglichste Quelle einer Darstellung der erwähnten Rechtsinstitute, zu der sich, jedoch minder ergiebig, die Jurisdictions-Norm, die Instruction für die Gerichtsstellen, und die einzelnen, auf diesen Gegenstand Bezug nehmenden Verordnungen gesellen. In fünf Hauptstücken wird die Materie sehr ausführlich behandelt, und Klarheit und Gemeinnützigkeit zeichnen auch dieses Werk, wie alle anderen literarischen Leistungen dieses schätzbaren Schriftstellers, vortheilhaft aus.

Das Wesentliche einer Anleitung zur richtigen Verwaltung und Verrechnung des Pupillar-Vermögens bey Grundherrschaften auf dem flachen Lande, mit verschiedenen Formularien. Von Joseph Tretzmüller, herrschaftlichen Beamten. Wien, gedruckt bey Leopold Grund. 8. 58 Seiten.

Zur Charakteristik dieser Schrift mögen nur einige aus derselben entnommene Stellen dienen.

»Vorrede. Nichts weniger als ein Gebiether über »das Wollen Mehrerer, darf ich bloß wünschen, daß dieses »in geschäftsfreyen Stunden zusammen getragene Werkchen — »wegen des hierin, aus einem andern als meinem Gesichts»puncte, erblickenden Unzierlichkeiten gefällig ungetadelt blei»ben? — in seiner Hauptsache hier und da nützlich wirken »möchte. Wirken nur einiger Maßen; so hätte ich die Zeit »wirklich zum Besten mancher Pupillen verwendet. Edles »Vergnügen!"

»Wien, den 21. Juny 1815."

»Der Herausgeber."

[1]) Recensirt in Wagner's Zeitschrift. 1. Jahrgang, XI. Heft. S. 396 Notizenblatt. Vom Dr. Raule.

(S. 6, §. 2.) »Die Pupillen sind nach der Verschieden»heit, in Ansehung persönlicher Eigenschaften, verschiedenen »Behörden unterthan. Wir beschränken uns hier, wie der »Titel dieser Blätter zeigt, auf's flache Land, und verstehen »als Pupillar-Behörden die Grundherrschaften."

(§. 3). »Die Grundherrschaften sind vermöge des auf»habenden adeligen Richteramtes verpflichtet, den Pupillen »nöthigen Falls Vormünder oder Curatoren zu bestellen, »und das ihnen aus irgend einem Rechtstitel (am gewöhnlich»sten aus dem Erbrechte) anscheinlich gebührende Vermögen »von Amtswegen schleunig und genau zu erheben. Eines »wie das andere, und so Manches in Pupillar-Sachen »liegt außer dem Plane dieses Werkchens."

»Die umständliche Rechtskenntniß in Betreff der Pupil»len ist vorzüglich aus den §§. 21—23, 48—52, 96, 591, »597, 865, 866, 1210, 1250, 1421, 1424, 1433, 1494 »und 1496, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu »erhohlen *)."

»Es liegt den Grundherrschaften unter anderen aber »auch ob, das erhobene Pupillar-Vermögen, sowohl emsig, »zu verwalten, als dasselbe unmittelbar selbst zu verrech»nen. Und dieß ist der Gegenstand der gegenwärtigen Ab»handlung;" dieß will uns der Verfasser nach den Vorschrif»ten des Gesetzbuches und mehrerer dazu gehörender Verord»nungen lehren. Formulare von Waisenbüchern und Pupillar»rechnungen sind hinten beygefügt.

Über die Verbindlichkeit der Mutter und väterlichen Großmutter eines Minderjährigen, die Vormundschaft über denselben, wenn sie die gesetzliche Ordnung trifft, zu übernehmen, nach dem Österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Vom

*) Ich dächte, auch aus den §§. 187—284.

Dr. Ignaz Graßl, supplirenden Professor des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an der Universität zu Wien. (Wagner's Zeitschrift; 2. Jahrgang XII. Heft S. 280—298.)

Es frägt sich, »ob die Mutter und väterliche Groß»mutter die Vormundschaft über einen Minderjährigen, wenn »sie die gesetzliche Ordnung trifft, und keine in dem Gesetze »gegründete Ausschließungsursache (allgemeinen bürgerlichen »Gesetzbuches §§. 191—194) vorhanden ist, übernehmen müs»sen, oder ob sie zu dieser Übernahme bloß berechtiget »seyen, mit anderen Worten, ob es von dem freyen Wil»len dieser Personen abhänge, eine solche Vormundschaft zu »übernehmen, oder nicht?"

»Der Verfasser dieser Zeilen schließt sich der Meinung »derjenigen an, welche die Übernahme einer solchen Vormund»schaft als eine Pflicht der Mutter und väterlichen Groß»mutter ansehen, weil einer Seits die Gründe, welche man »für die entgegengesetzte Ansicht anführen kann, ihn nicht »überzeugen, und anderer Seits es auch nicht an directen »Gründen fehlt, die für das Daseyn dieser gesetzlichen Ver»pflichtung streiten." Diese Gründe werden mit einleuchtender Klarheit entwickelt.

Über die Fähigkeit der Geistlichen zu Vormundschaften sehe man: Dolliner's Recht geistlicher Personen. Über das gesammte Vormundschafts- und Curatelenwesen sehe man auch alle Werke über das adelige Richteramt, (besonders Füger); dann jene über das Unterthansfach, (Barthenheim, Kremer, Engelmayer); über den Gerichtsstand der Vormünder, die Werke über die Gerichtsbarkeit.

Über den zweyten Theil des bürgerlichen Gesetzbuches.

Von dem Sachen-Rechte, §§. 285—308.

Von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung. S. 385—208.

Hierüber sehe man: Der fundus instructus bey Bauerngütern ꝛc. Grätz 1821. (S. unten.)

Über die erste Abtheilung des Sachen-Rechtes.

Von den dinglichen Rechten.

Über das erste Hauptstück.

Von dem Besitze. §§. 309—352.

Der Besitz nach dem Österreichischen bürgerlichen Rechte. Vom Professor Dr. Joseph Winiwarter.

(Materialien, 7. Band S. 111—198.)

Dieser Abhandlung gebührt ebenfalls ein vorzüglicher Rang unter den literarischen Producten der Österreichischen Jurisprudenz. Die schwierige Lehre vom Besitz wird in derselben gründlich und genau entwickelt, was hierüber im Gesetzbuche zerstreut vorkommt, in einen systematischen Zusammenhang gebracht, und viele wichtige im Gesetzbuche nicht entschiedene Fragen beantwortet.

Die Materie wird in folgende Abschnitte getheilt:

1. Verschiedene Arten des Besitzes.
2. Erwerbung des Besitzes.
3. Eintheilungen des Besitzes.
4. Von dem Besitzrechte.
5. Von der Besitzklage.
6. Von den Arten, wie der Besitz aufhört.

Die Redaction der Materialien hat einige zweifelhaft scheinende Behauptungen mit scharfsinnigen Anmerkungen begleitet.

Über die Lehre vom Besitz sehe man auch: Instructio pro C. R. Cammerariis Graniciensibus ꝛc. von Anton von Rosbierski; dann: Über Provisorien im streitigen Besitze ꝛc. von Franz Zlobitzky; über das Baurecht, Verbiethungsrecht ꝛc. von Schuster.

Über das zweyte Hauptstück.

Von dem Eigenthumsrechte. §§. 353—379.

Über den Beweis der Eigenthumsklage, von Franz Xaver Nippel, k. k. Landrechtssecretär zu Linz.

(Wagner's Zeitschrift 1. Jahrgang III. Heft S. 137—171.)

Die Rechtsgelehrten sind darüber einig, daß nach dem Römischen Rechte derjenige, welcher die Eigenthumsklage anbringt, den Beweis des Eigenthums führen müsse; allein rücksichtlich der Beantwortung der Frage, wie dieser Beweis in dem Falle geliefert werden müsse, wenn sich die Erwerbung nicht auf eine ursprüngliche, sondern auf eine abgeleitete Erwerbungsart bezieht, theilen sie sich in zwey Classen. »Die Einen," sagt der Verfasser, »sind der Meinung, »daß in allen Fällen, wo der Kläger aus der Veräußerung »seines Auctors sein Recht ableitet, bis zum ersten Erwerber »hinauf dargethan werden müsse, daß durch ununterbrochen »gemachte Veräußerungen die Sache an den Kläger gekom»men sey, (und diese Classe enthält die größere Anzahl); »die Anderen dagegen behaupten, daß es genug sey, wenn »der Kläger die gerechte Art, wie er von seinem Vorfahren »die Sache an sich gebracht hat, und bey dem Kaufe insbe»sondere noch die Bezahlung des Kaufpreises darthut, weil »in diesem Falle nach ihrer Meinung die Vermuthung für »den Kläger streite, daß derjenige, der die Sache an ihn »veräußerte, der wirkliche Eigenthümer derselben gewesen »sey, welche Vermuthung so lange aufrecht erhalten werden

»müsse, bis das Gegentheil von dem Geklagten dargethan »wird.«

Herr Landrath Nippel pflichtet der ersten, strengeren Ansicht bey, und rechtfertigt seine Meinung durch einleuchtendes Raisonnement und Anführung mehrerer Gesetzesstellen aus dem Justinianischen Codex. »Ist nun« fährt er fort, »wie ich wenigstens aus den vorgetragenen Gründen »dafür halte, außer Zweifel, daß schon nach Römischem »Rechte derjenige, welcher die wahre Eigenthumsklage (im »Gegensatze der actio publiciana) anstrengte, beweisen mußte, »entweder die Sache sey auf eine Art auf ihn gekommen, »welche ihn durch die Art ihrer Erwerbung schon selbst zum »Eigenthümer machte, oder im Falle sie derselbe von einem »andern erhalten hatte, daß derjenige, der ihm die Sache »übertrug, der wirkliche Eigenthümer gewesen sey, so kann »dieses nach den Bestimmungen des Österreichischen »bürgerlichen Gesetzbuches gar keinem Zweifel unterliegen, da dasselbe die zweyte (§. 372 des allgemeinen »bürgerlichen Gesetzbuches) gleichsam in Subsidium der ersten eingeführte Klage, ausdrücklich die aus dem rechtlich »vermutheten Eigenthume des Klägers hervorgehende Eigenthumsklage benennt, und dadurch deutlich anzeiget, daß »bey der ersteren eigentlichen Eigenthumsklage keine bloße »Vermuthung eintreten, sondern strenge Beweise derselben »zu Grunde liegen müssen.«

Rechtsfall. Über die Vindication geraubter oder gestohlener Sachen. Zur Beleuchtung des 367. §. des bürgerlichen Gesetzbuches. Vom Dr. Carl Joseph Pratobevera, Vice-Präsidenten des k. k. Nieder-Österreichischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes ꝛc.

(Materialien, 4. Band S. 325—336.)

Enthält mehrere Bemerkungen über die Eigenthumsklage und den Einklang des §. 367 des bürgerlichen Gesetzbuches mit dem §. 515 des 1. Theils des Strafgesetzbuches.

Über die Beschränkungen des Eigenthumes kann man nachsehen: Le servitù legali ꝛc. von Carcano; über den §. 359, die Werke über das Quellenverhältniß.

Über das dritte Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung. §§. 380—403.

Beantwortung der Frage, ob der Finder einer Sache, deren Eigenthümer aus ihren Merkmahlen, oder aus anderen Umständen deutlich erkannt wird, einen Finderlohn ansprechen könne? Vom Dr. Joseph Helm, k. k. ordentlichen öffentlichen Professor des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu Olmütz.

(Wagner's Zeitschrift; 2. Jahrgang. VIII. Heft. S. 51—55.)

Von einigen Rechtsgelehrten, nahmentlich von Scheidlein in seinem Commentar über die bürgerlichen und politischen Gesetze, 2. Auflage S. 293, ist die Behauptung aufgestellt worden, daß dem Finder nur dann ein Anspruch auf den Finderlohn gebühre, wenn der Eigenthümer unbekannt ist, keineswegs aber dann, wenn dieser aus den Merkmahlen der Sache, oder aus anderen Umständen erkannt werden kann.

Herr Professor Helm sucht sowohl aus den Worten, als aus dem Geiste der dahin gehörigen Gesetze zu beweisen, daß die erwähnte Meinung nicht haltbar sey.

Über das fünfte Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Übergabe. §§. 423—446.

Über symbolische Übergabe durch Urkunden zur Erwerbung des Eigenthums oder

Pfandrechtes auf bewegliche Sachen. Von Franz Xaver Nippel, k. k. Landrathe zu Grätz.
(Wagner's Zeitschrift, 2. Jahrgang. IX. Heft. S. 97—113.)

Die Worte des §. 427 des Gesetzbuches erregten bey vielen practischen Juristen die Meinung, daß zur Erwerbung des Eigenthumes oder Pfandrechtes auf solche bewegliche Sachen, welche keine körperliche Übergabe von Hand zu Hand zulassen, es genüge, wenn derjenige, der das Eigenthum dieser Sache dem Anderen überträgt, oder ihm das Pfandrecht auf dieselbe einräumt, über die Übertragung des Eigenthumes, oder Einräumung des Pfandrechtes eine Urkunde ausfertigt, und sie dem, welcher dadurch das Eigenthums- oder Pfandrecht erlangen soll, einhändigt.

Der Verfasser zeigt in diesem Aufsatze, was an dieser Behauptung sey, und welcher Sinn den Worten des §. 427 untergelegt werden müsse.

Über die von dem Eigenthümer vorgenommene Veräußerung einer Sache an zwey verschiedene Personen, und den Vorzug unter denselben; nach den §§. 430 und 440 des bürgerlichen Gesetzbuches. Vom Dr. Michael Schuster, k. k. Rathe und Professor des Österreichischen Civil-Rechtes in Prag.
(Materialien, 6. Band. S. 220—282.)

Der Verfasser vertheidigt die nicht allgemein angenommene Meinung, daß der unredliche Übernehmer einer Sache, derjenige nähmlich, welcher bey Schließung des Vertrages überzeuget war, daß ein Anderer auf dieselbe Sache bereits einen Rechtstitel erworben hatte, dem Letzteren nachstehen müsse.

Der Herausgeber der Materialien hat einige Zweifel gegen diese Ansicht anmerkungsweise beygefügt.

Abhandlung über die Frage, ob die Einverleibung (Intabulation), Vormerkung (Pränotation), oder wie immer zu benennende Eintragung einer Schuldfor-

derung oder eines sonstigen Anspruches in den Depositenbüchern auf, in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Privat- oder öffentliche Schuldbriefe, Prätiosen und Barschaften zur Erwerbung des Pfand- oder Eigenthumsrechts hierauf, und unter welchen Bedingungen Statt finde. Von J. C. Edlen von Wagersbach ꝛc.

(Wagersbach's Archiv; 4. Heft. S. 103—122.)

Diese Frage wird nebst mehreren anderen damit verwandten: mit welchen Förmlichkeiten die Verpfändungsurkunden versehen seyn sollen; bey welchen Behörden die Bewilligung zur Bewirkung der Einverleibung, Vor- oder Anmerkung in den Depositenbüchern anzusuchen; und ob es erforderlich oder doch zweckmäßig sey, daß derley bewirkte Eintragungen zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes, gleich den Vormerkungen auf unbeweglichen Gütern, oder wie die gerichtlichen Verbothe hinsichtlich beweglicher Sachen in einer bestimmten Zeit gerechtfertiget werden; — recht gründlich erörtert.

Werke über die Führung der öffentlichen Bücher *).

Bruchstücke über einige Grundzüge eines zweckmäßigen Institutes der öffentlichen Bücher. Vom Dr. Carl Joseph Pratobevera ꝛc.

(Materialien, 8. Band. S. 310—387.)

*) „Das bürgerliche Gesetzbuch," sagt Kopetzky in seiner Anleitung zu dem Verfahren in Grundbuchssachen: „hat zwar in „der bestehenden Verfassung der Grundbücher keine Änderung „verordnet, vielmehr, was die Einverleibung dinglicher Rechte „betrifft, §. 446 ausdrücklich darauf gewiesen. Allein die in „dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vor„schriften in Hinsicht der Erwerbung und Erlöschung des Ei„genthums-, des Pfandrechtes, und anderer auf unbewegliche

Wir finden in dieser Abhandlung, die eigentlich die Rechtsphilosophie des Institutes der öffentlichen Bücher behandelt, auch eine Untersuchung über die Grundsätze unseres bürgerlichen Gesetzbuches hierüber; so wie auch über jene Principien, welche bey der Abfassung unserer künftigen Gerichtsordnung für das nichtstreitige Verfahren zur Richtschnur dienen werden.

Theoretische und practische Anleitung zur Erlangung dinglicher Rechte und Führung der Grundbücher. Von Anton Edlen v. Födransperg; k. k. Appellationsrathe. Klagenfurt bey Edlen von Kleinmayer und Kümel. 1808. 115 Seiten in gr. 8. [1]).

Die Jahreszahl auf dem Titelblatte sollte zwar die Meinung erregen, als gehöre dieses Werk nicht zur Literatur des neuen bürgerlichen Gesetzbuches. Allein in dieser Auflage (die erste erschien im Jahre 1791) hat der Verfasser die sich hier-

„Sachen sich beziehenden dinglichen Rechte; so wie in Hinsicht der rechtlichen Wirkungen derselben, müssen sowohl von „den Grundherrschaften bey der Bewilligung, als auch von „den Grundbuchsämtern bey der Vornahme der Intabulation „und Pränotation, oder der Löschung derselben seit der allgemeinen Wirksamkeit dieses Gesetzbuches, als die vorzüglichste „Norm ihrer Amtshandlungen, beobachtet werden; und in so „ferne die nach der bisherigen Grundbuchsverfassung üblichen „Formen und Benennungen den in dem Gesetzbuche aufgestellten Begriffen oder enthaltenen Anordnungen entgegen seyn „sollten, können selbe nicht mehr beybehalten werden." Eben weil das bürgerliche Gesetzbuch eine vorzügliche gesetzliche Quelle bey dieser Materie ist, und weil in allen Werken über die Führung der öffentlichen Bücher die Lehren von den dinglichen Rechten, von der Übergabe ꝛc. enthalten sind, habe ich dieselben hierher eingereiht; wiewohl sie, streng genommen, das bürgerliche Gesetzbuch nur mittelbar behandeln, und daher in den 2. Abschnitt gehörten.

1) Recensirt in der Wiener-Literatur-Zeitung. 1. Jahrgang. 1813. S. 1094.

her beziehenden Paragraphe des Gesetzbuches, zum Theil wörtlich, zum Theil auszugsweise, als Anhang beydrucken lassen.

Gründliche Anleitung zur practischen, richtigen Grundbuchsführung. Den sämmtlichen titul. Hrn. Gutsbesitzern und ihren Hrn. Grundbuchsbeamten gewidmet, von Joachim Spieß, ersten Grundbuchshändler des löbl. Magistrats der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. Wien 1814. Zu haben in des Herausgebers Wohnung auf der Mehlgrube, auf der Hauptstiege im 3. Stocke Nr. 4 und auch im magistratischen Grundbuche im Rathhause in der Wipplingerstraße 8. (32 Seiten, nebst einem Urbar- oder Grundbuch, und einem Gewährbuche.)

Tractatus de galiciensi tabula provinciali, a Carolo Wittig. Wien 1819.

Rechtliche Abhandlung über die Wesenheit, Verlegung und Führung der Grundbücher. Von Franz Anton Teindl, der Rechte Doctor, Wirthschaftsrath und correspondirendem Mitgliede der k. k. Mähr.-Schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Brünn, gedruckt bey Jos. Georg Traßler. 1817. 4. 87 Seiten.

„Bisher" sagt der Verfasser »gebrach es an einem gründ-„lichen Leitfaden, der dem Grundbuchsbeamten in seinen »ämtlichen Verrichtungen zur sicheren Richtschnur hätte die-„nen können, und gewöhnlich war das ungeregelte Verfah-„ren des vorigen Grundbuchsführers der einzige Unterricht »für den Nachfolger, der, ohne auf Grundsätze gebauet zu „seyn, immer schwankend bleiben mußte. Daher geschah es »auch, und geschieht leider! noch, daß bey der so folgen-„reichen Grundbuchsführung jezuweilen Fehlgriffe gemacht »werden, die schwere Verantwortungen für den Beamten, »empfindliche Haftungen für die Obrigkeiten, und wohl »auch unabwendbare Benachtheilungen für die eingetretenen »Parteyen nach sich ziehen. Um die Grundbuchsführung

„nach festen Grundsätzen zu leiten, den Befolg der dabey „eintretenden Gesetze mehr zu sichern, die Statt gefunde„nen Nachtheile abzuwenden, und die Verrichtungen der „damit beschäftigten Beamten zu erleichtern, hat der Ver„fasser diese rechtliche Abhandlung niedergeschrieben." Am Ende sind Formularien zu Grundbuchsfolien angehängt.

Diese Schrift enthält manches Belehrendes, aber auch hie und da Ausdrücke, welche dem allgemein gangbaren Sprachgebrauche widersprechen. So z. B. heißt es (§. 3): „Das „Grundbuch ist eine öffentliche Urkunde, das ist: „ein offen zu haltendes Beweisbuch, dessen Ge„brauch und Einsicht nicht bloß für die im Grundbuchsbe„zirke vorhandenen Grundbesitzer, sondern für Jedermann „bestimmt, und gestattlich ist." — (§. 5) „Unter den recht„lichen Wirkungen des Grundbuches ist die Erwerbung des „dinglichen Eigenthums, die vorzüglichste." — (§. 17) „Der rechtmäßige Besitz ist entweder persönlich oder „dinglich. Persönlich; wenn zwar derselbe auf einen gil„tigen Titel beruht, doch aber durch das Grundbuch nicht „versichert ist;" dinglich, im entgegen gesetzten Falle.

Anleitung zu dem Verfahren in Grundbuchssachen nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche, und den in Österreich unter der Enns noch bestehenden Patenten und Verordnungen. Theoretisch und practisch bearbeitet von Franz Johann Kopezky, Justiz-Rathe des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. Wien 1817. Bey Carl Gerold. 8. 300 Seiten.

Der Verfasser sagt, er habe »in gegenwärtiger Anlei»tung die, in Hinsicht der Erwerbung und Erlöschung ding„licher Rechte bey unbeweglichen Sachen, bestehenden Gesetze „und Anordnungen, in so weit sie auf das Verfahren in Grund„buchssachen Einfluß haben, so wie die, aus denselben sich „ergebenden praktischen Grundsätze und Regeln, mit Benü„tzung seiner in Grundbuchsgeschäften gemachten mehrjähri-

„gen Erfahrung, so viel möglich in ein System zu bringen „gesucht, auf mehrere Vorsichten, welche angewendet, auf „Mängel und Fehler, welche berichtiget und vermieden wer„den können, aufmerksam gemacht, das in vorkommenden „Fällen hiernach zu beobachtende Verfahren angegeben, und „durch Beyspiele und Formularien der nach den aufgestellten „Grundsätzen zu verfassenden Urkunden und Gesuche erläutert."

Durch diese Behandlungsart gewährt dieses Buch nicht allein einen practischen Nutzen, sondern auch ein wissenschaftliches Interesse, und darf als das Vorzüglichste, welches wir über diesen Gegenstand besitzen, Jedermann anempfohlen werden.

Delle formalità e solennità relative al titolo ed al modo di acquisizione e traslazione dei diritti di ipoteca e degli altri diritti reali prescritte pei varj distretti del Tirolo, nelle diverse epoche degli ultimi tempi. Memoria del consigliere d'Appello D. G. B. Accompagnata da XXIX allegati contenenti le leggi relative. Insbruck, dalla stamperia Wagner. 1819. 8. 132 Seiten.

Der Verfasser, Herr Appellationsrath Benoni gibt die Förmlichkeiten und Solemnitäten an, welche zur Erwerbung der dinglichen Rechte, unter den verschiedenen Regierungen, deren Gesetzen Tirol in den neuesten Zeiten gehorchen mußte, vorgeschrieben worden waren. Nach der Kundmachung des Österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und nach der am 1. May 1817 erfolgten neuen Organisation der Tirolischen Gerichtsstellen, war es sehr schwierig zu entscheiden, ob, und in wie weit die Vorschriften des Österreichischen Gesetzbuches über das Institut der öffentlichen Bücher auch in Tirol gelten; da dieses Institut noch nicht in diese Provinz eingeführt ist, sondern eine andere, we-

sentlich verschiedene Verfahrungsart bey den Erwerbungsgeschäften über dingliche Rechte besteht. Der Herr Verfasser zeigt, in wie fern die §§. 321, 431, 436, 437, 440, 441, 451, 454, 481, 486, 1070, 1073, 1095, 1102, 1120, 1126, 1138, 1236, 1256, 1498 und 1499, auch in Tirol ihre Anwendung finden.

Am Ende sind neun und zwanzig hierher gehörende Verordnungen wörtlich angeführt.

Von der Grundbuchsführung und den, bey Übertragung oder Löschung der dinglichen Rechte verbundenen gesetzlichen Vorsichten, mit Bezug der höchsten Grundbuchs-Patente, ergangenen höchsten Verordnungen, und des neuen bürgerlichen Gesetzbuches. Dann von den mit dem Grundbuche verbundenen Urbarialrechten. Theoretisch und practisch bearbeitet von Joh. Mich. Schein, der gesammten Rechte Doctor zu Grätz. 1818, gedruckt mit Tanzer'schen Schriften. 260 Seiten. — Zweyte Auflage. Grätz, bey Ferstel, 1820.

Der Verfasser hat ziemlich ausgebreitete Gesetzeskenntnisse an den Tag gelegt, und durch die angehängten Formulare auch dem Practiker nützen wollen. Nur Schade, daß er nicht etwas mehr Sorgfalt auf seinen Styl verwendet hat. Zur Rechtfertigung dieses Vorwurfes mögen folgende Stellen, so wie auch der oben angeführte Titel seines Werkes dienen.

„Die hier und da wahrgenommenen schiefen Begriffe „eines Grundbuches und Führung desselben, wodurch oft „das Recht des Eigenthums, wenn nicht scheitert, doch we„nigstens beschwichtiget, gekränkt oder auf eine Zeit zweifel„haft gemacht wird, und solches erst im kostspieligen Rechts„oder Recurswege aufrecht erhalten werden muß: brachten „mich auf den Gedanken, gegenwärtige Schrift zu verfassen. „Es gibt achtbare Werke, die von den dinglichen Rechten „handeln; allein meiner Meinung nach, so großen Nutzen

„als sie gewähren, so sind sie doch nicht erschöpfend, um „den nicht ganz in Gesetzen kündigen Geschäftsmann zu be„lehren, und aus seinem Zweifel zu reißen." (Vorrede S. III. IV.)

„Jede Sache, und das Recht als Befugniß hat ihren „Werth und Nutzen; Sachen und Rechte sind ein Gegen„stand des Verkehres in den Staaten-Gesellschaften." (Einl. §. 1.)

Handbuch des landtäflichen Verfahrens im Königreiche Böhmen, in Verbindung mit einer chronologischen Geschichte der königlich Böhmischen Landtafel von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten. Von Joseph Hasner, k. k. landtäflichem Vice-Registrator. Prag 1824, im Verlage bey A. E. Kronberger, und gedruckt bey Gottlieb Haase. gr. 8. 516 Seiten.

Der Inhalt dieses Werkes ist folgender:

1. Hauptstück. Von der Landtafel überhaupt. 2. Von dem landtäflichen Hauptbuche. 3. Von den landtäflichen Herrschaften, Gütern, einzelnen Bestandtheilen und Häusern. 4. Von den freyfäßlichen Besitzungen. 5. Von den landtäflichen Urkunden und deren Legalisirung. 6. Von den landtäflichen Gesuchen. 7. Von der Rubrik des Besitzstandes. 8. Von dem landtäflichen Besitzstande. 9. Von der Landtafelfähigkeit. 10. Von der Rubrik des Passivstandes. 11. Von der Intabulirung des Kaufschillingsrestes; 12. des Schuldscheines; 13. der Abtretungs-Urkunde. 14. Von der Pränotation. 15. Von der Intabulation der Vergleiche; 16. des Urtheiles; 17. des gerichtlichen Ausweises; 18. der Ehepacten; 19. des Mieth- und Pachtvertrages; 20. der Verträge über Dienstleistungen; 21. der Testamente. 22. Von der Erbserklärung, Erbseinantwortung und Erbtheilung. 23. Von der Extabulation. 24. Von der Intabulation der Vollmacht. 25. Von der Widerspruchsklage und der Verjährung. 26. Von den landtäflichen Exhibiten, Extracten, Abschriften und deren

Zustellung. 27. Von den landtäflichen Taxen. 28. Von den ständischen Archiven. — Endlich: Verzeichniß der in dem Böhmischen landtäflichen Hauptbuche eingetragenen Realitäten.

Guida teorica e pratica per le inscrizioni e prenotazioni degli atti e contratti civili e per le trascrizioni e cancellazioni delle medesime secondo le leggi attualmente vigenti negli stati austriaci in Germania, corredata di module per le domande e pei decreti che occorrono in questa materia, di Antonio Ascona. Seconda edizione, con aggiunte. Milano per Giov. Silvestri. 1824, in 8. 85 S.

Diese Schrift zerfällt in zehn Hauptstücke. 1. Was die Landtafel und das Stadt- oder Grundbuch sey. 2. Von der Einverleibung in die Landtafel, in's Stadt- oder Grundbuch. 3. Ob man gerichtliche Vergleiche einverleiben könne. 4. Wie man durch die Einverleibung ein dingliches Recht erlange. Ausfertigung der Gewähren. 5. Von der Vormerkung. 6. Von der Ersitzung mit Rücksicht auf die öffentlichen Bücher. 7. Von den Landtafel- und Grundbuchs-Extracten. 8. Von der Umschreibung und Löschung. 9. Von den Grundbuchsgebühren. 10. Jetzt geltende, provisorische Bestimmungen, in den, dem Mailändischen Gubernium einverleibten Provinzen, über das Institut der öffentlichen Bücher.

Von den öffentlichen Büchern handeln auch die Werke über das adelige Richteramt (Füger, Gustermann), dann über das Unterthanswesen (Barthenheim, Kremer, Engelmayer).

Über das sechste Hauptstück.

Von dem Pfandrechte. §§. 447—471.

Über symbolische Übergaben durch Urkunden zur Erwerbung des Eigenthums- oder

Pfandrechtes ꝛc. Von Fr. X. Nippel ꝛc. (Sieh im vorigen Hauptstück.)

Civil-Rechtsfall im Auszuge und mit Bemerkungen von Franz Xav. Nippel, k. k. Landrathe zu Grätz. (Wagner's Zeitschrift. 2. Jahrg. III. Heft. S. 145—158.)

Eine gründliche Erläuterung des §. 469 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher nähmlich bestimmt, daß zur Aufhebung einer Hypothek die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend sey, sondern das Hypothekargut so lange verhaftet bleibe, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist.

Über den §. 469 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und dessen rechtliche Folgen, in Anwendung auf vorkommende Rechtsfälle. Von Franz Krupař, Magistratsrathe der k. Stadt Kommothau in Böhmen. (Wagner's Zeitschrift; 2. Jahrg. XII. Heft. S. 267—298.)

Über die Frage, »ob ein Hypotheks-Besitzer, aus dem »Grunde, daß das Hypotheks-Recht durch die Löschung der »Schuldurkunde zur Zeit nicht behoben worden sey, die For»derung, ungeachtet der an den ersten Gläubiger rechtlich »geschehenen Tilgung der Schuld, an einen Cessionar, Prä»notanten oder Exequenten noch einmahl bezahlen müsse, oder »ob er diesem die Tilgung der Schuld nach Weisung der »§§. 1395 und 1396 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbu»ches als Einwendung entgegen setzen, und ob ihn diese »Einwendung von der nochmahligen Zahlung befreyen kön»ne?" herrschen unter den Rechtsgelehrten zwey ganz verschiedene Meinungen.

»Die erste Meinung spricht sich dahin aus: Der »Hypotheks-Besitzer muß dem Cessionar, Pränotanten oder »Exequenten, ungeachtet der Tilgung der Schuld, den ce»dirten oder pränotirten Betrag, so weit ihn die Hypothek »ausweist, noch einmahl berichtigen."

»Die zweyte Meinung ist: Der Hypotheks-Be»sitzer kann dem Pränotanten, Cedenten, Exequenten, nach »Inhalt der §§. 1395 und 1396 des allgemeinen bürgerli»chen Gesetzbuches die geschehene Tilgung, und überhaupt »alles einwenden, was ihm gegen den ersten Gläubiger ein»zuwenden zustand, die einzige Compensation ausgenom»men, weil dieses Letztere der §. 1443 des allgemeinen bür»gerlichen Gesetzbuches ausdrücklich verbiethet; — es kann »sonach der Hypotheks-Besitzer zur nochmahligen Zahlung »nicht verhalten werden."

Der Verfasser dieses Aufsatzes pflichtet der letzteren Meinung bey, und entwickelt die Gründe derselben, nachdem er auch diejenigen, welche man für die erste Behauptung anführt, aufgezählet hat.

Il pegno e le ipoteche secondo la legislazione austriaca col confronto della giurisprudenza romana e dell' abolito codice italiano. Opera del g. c. Gius. Ant. Castelli, in cui trovansi discusse e sciolte diverse importanti quistioni riferibili alla materia. Milano, da Placido Maria Visaj. 1823. 8. 158 Seiten.

Der Verfasser vergleicht ganz kurz die Bestimmungen des Römischen und Französischen Rechtes über das Pfandrecht mit denen des Österreichischen Gesetzbuches. Die weitere Entwickelung dieser Materie hat er für die Noten vorbehalten, welche sich am Ende seines Werkes befinden.

Über das Pfandrecht sehe man auch alle bey dem vorigen Hauptstücke angeführten Werke über die öffentlichen Bücher.

Über das siebente Hauptstück.

Von den Dienstbarkeiten. §§. 472—530.

Über das Baurecht, Verbiethungsrecht, den Gebrauch und Nichtgebrauch der Dienstbarkeiten, dann über die einzelnen Gattungen, Ersitzung und Verjährung derselben. Von Michael Schuster, Doctor der Weltweisheit und der gesammten Rechte, k. k. Rath, öffentlichen und ordentlichen Professor des Österreichischen bürgerlichen Rechtes an der Prager Universität, Senior der juridischen Professoren, Landes-Advocaten, und Ausschuß-Mitglied der Privat-Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Prag. Auf Kosten des Verfassers. Prag, 1819. Gedruckt in der Schollischen Buchdruckerey. gr. 8. XXVIII und 489 Seiten [1]).

Dieses Werk soll einen Ergänzungsband zum Commentar des Herrn Verfassers bilden; kann aber auch als ein von jenem unabhängiges, für sich bestehendes Werk betrachtet werden. Fünf der schwierigsten Rechtsgegenstände werden darin behandelt, „die jedoch," sagt Herr Professor Schuster, „näher mit einander verwandt sind, als man glau„ben sollte; denn die Lehre vom Baurecht kann nur „auf die genaue Erforschung des Geistes gestützt werden, „welcher die Lehre von Grunddienstbarkeiten überhaupt zum „Grunde liegt. Das Verbiethungs-Recht entwickelt „den Charakter der verneinenden und das Gebrauchs„und Nichtgebrauchs-Recht jenen der bejahenden „Dienstbarkeiten; in der Abhandlung von einzelnen „Dienstbarkeiten beleuchte ich diejenigen, die nicht „schon gelegentlich in den früheren §§. aufgeklärt worden „sind, und wähle mir sodann eine bejahende und verneinende Haus-, dann eine Feld-Servitut, in Hinsicht wel„cher ich sämmtliche Rechtsfragen beantworte, die von den „Civilisten in Bezug auf die eine oder andere Dienstbarkeit

[1]) Chronik der Österr. Literatur. 1820. Nr. 78.

»aufgeworfen werden. . . . . In der Abhandlung von der »Ersitzung und Verjährung, endlich geht meine »Tendenz keineswegs etwa dahin, diese Lehre ihrem ganzen »Umfange nach zu erschöpfen, wohl aber, die Ergebnisse »derselben, welche bisher von so Wenigen gehörig aufgefaßt »worden sind, vollständig auf Dienstbarkeiten anzuwenden. »Dadurch aber erscheint nun im gegenwärtigen Werke die »Lehre von Grunddienstbarkeiten, ja selbst jene von Ver»jährungen wirklich zum größten Theil erschöpft, mit einzi»ger Ausnahme der Rechtsmittel, wodurch der Besitz der »Dienstbarkeit und das durch ihre Bestellung entspringende »dingliche Recht, geltend gemacht werden kann." . . . .

»Ich suche durch vorliegendes Werk zugleich die Über»zeugung zu begründen, daß man ohne die Wunderkraft »der von den Römern ausgebildeten Rechtswissenschaft auch »in Hinsicht des Österreichischen Gesetzbuches nur sehr wenig »vermöge; ich bin dagegen auch immer besorgt, die Be»huthsamkeit bey der wirklichen Anwendung der civilistischen »Ansichten auf unseren Rechtszustand rege zu erhalten." . . . .

»Um nun allen meinen Absichten gehörig zu entsprechen, »mußte ich allerdings sehr viel Römisches Recht in dieses »Werk einweben; ja ich behandelte dasselbe oft sogar eben »so umständlich, wie das vaterländische.

Le servitù prediali ridotte in casi pratici incisi in rame e geometricamente dimostrate. Nuova edizione riformata coll' applicazione dei rami al codice universale della monarchia austriaca in cui sono comprese anche le servitù personali, con annotazioni relative al Codice italiano cessato, al diritto romano ed a'classici autori. Opera dell' avv. Luigi Piccoli, professore di Giurisprudenza nell' I. R. università di Pavia. Milano 1818. Batelli e Fanfani. 8. 59 Seiten.

Der Zweck des Verfassers bey diesem Werke ist Gemeinnützigkeit. Practisch will er die Begriffe von Dienstbarkeit, und die aus denselben entspringenden Rechtsverhältnisse erklären; der Grundbesitzer, der Landmann, der Baumeister, sollen sich hier Raths erhohlen können. Deßwegen sind bloß eine Menge verschiedener Fälle angeführt und entschieden; und hundert vier und vierzig, diese Fälle versinnlichende Figuren auf vier und zwanzig Kupfertafeln beygefügt; die theoretischen Vorkenntnisse aber werden in der Vorrede kurz angedeutet.

Zur Vervollständigung der Lehre von den Servituten, werden am Ende einige Bemerkungen über die drey persönlichen Servituten gemacht.

Dieses Werk ist sehr brauchbar, und ward schon bey Erscheinung der ersten Ausgabe, welcher der Code Napoleon zum Grunde lag, in seinem Vaterlande ehrenvoll gewürdigt, wie man aus dem am Anfange desselben abgedruckten Berichte des Censors an das k. Italiänische Institut (Rapporto onorevole alla classe letteraria del Regio istituto italiano. Milano, 22. Luglio 1813. Sottoscrit. Alberto Desimoni) entnehmen kann.

Le servitù prediali secondo il codice universale austriaco del giurecons. Gius. Ant. Castelli. (Prima edizione. Milano, da Placido M. Visaj. 1818.) 8. 110 Seiten. (Seconda edizione riveduta. Milano, da Placido M. Visaj. 1. Settembre 1820) gr. 4. 72 Seiten.

Es werden in diesem Buche die Grundsätze unseres Gesetzbuches über die Grunddienstbarkeiten erörtert, mehrere wichtige Rechtsfragen entschieden, hier und da auch auf das Römische Recht Rücksicht genommen.

Das 1. Capitel handelt von den wesentlichen Eigenschaften einer Servitut; das 2. von der Erwerbung der-

selben; das 3. von den Personen, welche Servituten bestellen und annehmen können; das 4. von den verschiedenen Eintheilungen derselben; das 5. in zwölf Abschnitten, von den Haus-Servituten; das 6. in sechs Abschnitten von den Feldservituten; das 7. von den Rechten und Pflichten der Eigenthümer des herrschenden und dienenden Grundes; das 8. von der Erlöschung der Grunddienstbarkeiten; und das 9. von den hier Platz greifenden Klagen.

Questioni diverse sulle servitù prediali vedute in cento quaranta quattro figure in rame ed applicabili a qualsivoglia caso, del giureconsulto G. A. Castelli, autore dell' opera sulle servitù prediali. Milano, da Placido M. Visaj. 1. Settembre 1820. gr. 4. 126 Seiten. (Mit oder ohne Kupfer.)

Le stesse, edizione seconda riveduta dall' autore ed arrichita di varie note, 25. Settembre.

Der Verleger dieses Werkes hatte die Kupfertafeln, welche zu den: servitù prediali ꝛc. vom Professor Piccoli, bey Batelli und Fanfani im Jahre 1818 erschienen waren, an sich gebracht, und bath den Advocaten Castelli, diese Abbildungen ebenfalls mit Erklärungen zu begleiten. Dieser hat daher hundert vier und vierzig Fälle dazu ausgedacht, und sie nach Österreichischen und Römischen Gesetzen entschieden. Castelli ist mehr ins Detail gegangen als Piccoli, auch weicht er oft von diesem in seinen Ansichten ab.

Le servitù fondiarie geometricamente dimostrate con nuovi rami incisi, applicati alle disposizioni del codice universale austriaco. Opera dell' avvocato e professore Luigi Piccoli. Edizione terza in quattro volumi. Arrichita col con-

fronto del diritto commune e del cessato codice italiano, degli statuti locali, e con alcune osservazioni ed erudizioni tratte da classici autori. Milano, dalla tipografia di commercio 1822. 12. 4 Bände.

Der Verfasser gibt hier sein oben angeführtes, im Jahre 1818 erschienenes Werk: Le servitù prediali ꝛc. vermehrt, verbessert und mit einem veränderten Titel versehen heraus. Auch hat er, nachdem die alten Kupfer durch Castelli in dessen: Questioni diverse ꝛc. Milano 1820 (sieh oben) erläutert worden sind, neue Kupfer beygefügt.

Nach einer theoretischen Abhandlung über die Natur der Servituten, werden wieder eine Menge Fälle, mit Rücksicht auf diese Abbildungen erklärt. Der erste Band beschäftigt sich mit den §§. 472–475 des bürgerlichen Gesetzbuches; der zweyte mit den §§. 476—491, dann 854 und 857; der dritte mit den §§. 492, 495, 499, 503, 421, 422; und der vierte mit den §§. 478 479 und den persönlichen Servituten von §§. 504—529.

Auch werden mehrere von Castelli im vorerwähnten Werke aufgestellten Sätze kritisch beleuchtet und widerlegt. Dieß gab zu folgender Antikritik Anlaß.

Delle servitù fondiarie, contro-osservazioni in risposta alle osservazioni del professore Luigi Piccoli sulle Questioni prediali del giureconsulto G. Ant. Castelli. Milano, Giovanni Pirotta, 1823. 16. 171 Seiten.

Der Verfasser vertheidigt mit vielem Eifer die in seinen früheren Werken über die Dienstbarkeiten ausgesprochenen, und vom Professor Piccoli in den servitù fondiarie ꝛc. angegriffenen Behauptungen.

Manuale dei proprietarj e dei conduttori dei fondi urbani e rustici, degli usufruttuarj e degli usarj redatto secondo i principj generali del codice civile universale austriaco; con module; opera utile a qualunque persona. Milano, per Giov. Silvestri, 1821. 8. 142 Seiten.

Dieses Handbuch, welches besonders die Belehrung der Privatleute über mehrere im gemeinen Leben häufig vorkommende Rechtsverhältnisse beabsichtigt, ist in sechs *) Titel eingetheilt.

Der 1. handelt von der Häusermiethe, Aufkündigung, den Maßregeln bey Unterlassung der Zinszahlung ꝛc. nebst einer Menge practischer Fragen über die Beschreibung des Zustandes der Wohnungen, über die Rechte und Pflichten des Miethers und Vermiethers bey verschiedenen Verhältnissen, z. B. wenn der Miether eine lärmende Arbeit treibt, wenn er die Wohnung zu unerlaubten Zwecken verwendet u. s. w.

Der 2. Titel spricht von der Miethe beweglicher Sachen; der 3. von der Verpachtung; der 4. von der Fruchtnießung und dem Gebrauche; der 5. vom Erbpacht und Erbzins; der 6. enthält Formulare.

Dieses Buch soll von A. Ascona seyn.

Die vielen Druckfehler machten eine Berichtigung nothwendig, welche unter dem Titel erschien:

Errata corrige dell' opuscolo intitolato: Manuale etc.; in 8. di pag. 68. Pavia, Bizzoni 1822.

Delle servitù legali, dissertazione analitica dell' avvocato Francesco Maria Carcano.

*) Die Vorrede sagt: Questo manuale è diviso in sette titoli, läßt aber bey der Aufzählung derselben den titolo quarto aus. Im Buche wie im Indice sind nur sechs Titeln und die Vorrede.

Milano, dalla società tipografica de' classici italiani, 1822. 8. 66 Seiten.

Eigentlich ist diese Abhandlung eine geschichtliche Darstellung der, durch die verschiedenen seit mehreren Jahrhunderten in Italien bestandenen Gesetzgebungen, vorgeschriebenen gesetzlichen (im Gegensatz von vertragsmäßigen, durch richterlichen Ausspruch oder letztwillige Anordnung erworbenen, oder ersessenen) Servituten. Zugleich werden mehrere hierher gehörende Fragen aufgeworfen, und mit Rücksicht auf das bürgerliche Gesetzbuch, die Gerichtsordnung, das mailändische Statutarrecht, das Römische Recht ꝛc. beantwortet.

Im Hauptstücke: von den Dienstbarkeiten, macht unser Gesetzbuch von diesen Servituten keine ausdrückliche Erwähnung. Allein Ähnlichkeit damit haben, nach des Verfassers Ansicht, die §§. 481, 483, 487, 488 und 495. Ferner sind gesetzliche Servituten in folgenden §§. begründet; in den §§. 364, 365, 422, 855, 856, 858. Endlich gehören auch hierher die §§. 340, 341, 346.

Delle servitù personali secondo il codice civile generale austriaco. Milano, presso Carrara. 1826. 8. 91 Seiten.

Der Verfasser hat sich am Ende der Vorrede genannt; es ist derselbe Schriftsteller, von dem wir schon mehrere Werke über die Grunddienstbarkeiten besitzen, nähmlich J. A. Castelli. Mit gegenwärtiger Abhandlung wollte er den Versuch einer vollständigen Darstellung der Lehre über die Servituten beschließen.

In der Einleitung werden die allgemeinen Grundsätze des Österreichischen Gesetzbuches über diese Materie mit denen des Römischen Rechtes verglichen. Hierauf folgen fünf Hauptstücke, wovon das 1. vom Gebrauch, das 2. von der Fruchtnießung, das 3. von der Wohnung, das 4. von der

Erlöschung der persönlichen Servituten, und das 5. von den in Betreff dieser Servituten Statt findenden Klagen handelt. Den Anhang bilden mehrere Anmerkungen zu jedem dieser Hauptstücke, worin besonders viel Römisches Recht angeführt wird.

Über das achte Hauptstück.

Von dem Erbrechte. §§. 531—551.

Theoretisch-practische Anleitung zur Behandlung der Erbschaftssachen, welche sowohl die Lehre von dem dreyfachen Erbrechte, als auch die Verlassenschafts-Abhandlungspflege bey jeder Art Erbfolge enthält; nach dem neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, und den damit vereinbarlichen früheren Gesetzen, sammt dazu gehörigen gerichtlichen und außergerichtlichen schriftlichen Aufsätzen und Formularien. Von Dominik Kostetzky, Magistrats-Rathe. Wien, 1814, bey J. Georg Ritter von Mösle. 8. 2 Theile [1]).

Der Verfasser behandelt hier alle Erbschaftsgeschäfte außer Streitsachen in zwey Theilen. „Der erste Theil," so spricht er sich selbst über den Plan seines Werkes aus, »welcher die gesetzliche Theorie von Erbschaftssachen enthält, zeigt »in der ersten Hauptabtheilung, worin jede Gattung des »Erbrechtes bestehet, und wodurch es begründet wird. »Die zweyte Hauptabtheilung enthält die Vorschriften, nach »welchen jede Art Erbrechtes geltend gemacht wird, welches »dasjenige in sich begreift, was man die Verlassenschafts-»Abhandlungspflege nennt. — In dem zweyten »Theile dieser Anleitung wird die in dem ersten Theile vor-»getragene Theorie in practischen Beyspielen auf-»gestellt. Man sagt in practischen Beyspielen; denn da die »hier beygebrachten schriftlichen Aufsätze größten Theils aus

[1]) W. L. Z. IV. Jahrgang. 1816. Nr. 22.

»wirklich verhandelten Acten, und zwar der letzteren Jahre, »ausgehoben sind, so stellen sie die gegenwärtig wirklich be»stehende Praxis in Erbschafts- und Verlassenschafts-Ab»handlungssachen dar. Um diese Beyspiele desto brauchbarer »zu machen, hat man zugleich da, wo durch das neue allge»meine bürgerliche Gesetzbuch eine Abänderung eintritt, diese »durch Beyfügung der betreffenden Gesetz-Paragraphe bemerk»lich gemacht, oder ganz neue ausgefertigte Beyspiele ein»geschaltet. Auf diese Art hofft man die gegenwärtige Anlei»tung so brauchbar, als möglich, eingerichtet zu haben, in»dem der erste Theil alles dasjenige in sich faßt, was von »den früheren Vorschriften in Verbindung mit dem neuen »Gesetzbuche als noch bestehend, und für künftig geltend an»zusehen ist, der letztere aber eine Sammlung von practischen »Aufsätzen enthält, aus welchen nicht allein die Behandlung »einzelner Geschäfte, sondern auch der Zusammenhang der»selben, und der Inbegriff des Ganzen ersichtlich wird."

In der gegenwärtigen zweyten Auflage hat der Verfasser Vieles verbessert und vermehrt, dem Gesetze mehrere Erläuterungen, Beyspiele und nachträgliche Verordnungen angehängt, und das Ganze in eine nähere Ordnung und Verbindung gebracht.

Abhandlung über die Frage: ob der §. 541 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich auch auf die Nachkommen desjenigen beziehe, der nach §. 542 desselben von dem Erbrechte ausgeschlossen ist? Vom Dr. Anton v. Gapp, Verweser des Directorates des juristisch-politischen Studiums und k. k. ordentlichen öffentlichen Professor des Römischen Civil- und Kirchen-Rechtes zu Olmütz.
(Wagner's Zeitschrift, 1. Jahrg. X. Heft. S. 189—210.)

Diese Frage wird, wie im Commentar des Hofrathes v. Zeiller verneinend beantwortet; aber was dieser dort nur in Kürze angedeutet hat, wird hier weiter ausein-

ander gesetzt, mit Beantwortung der entgegen stehenden Bedenken.

Man sehe auch die Werke über das adelige Richteramt.

Über das neunte Hauptstück.

Von der Erklärung des letzten Willens überhaupt und den Testamenten insbesondere.

§§. 552—603.

De' Testamenti stragiudiziali in iscritto, giusta il codice austriaco, loro forma e module ad uso pratico pel regno Lombardo-veneto, dell avv. Fr. Maria Carcano. Milano 1816, dai tipi di Gio. Bernardoni. 8. 82 Seiten.

Diese Abhandlung zerfällt in zwey Abschnitte. Im ersten schickt der Verfasser eine kurze Geschichte der schriftlichen Testamente voraus. Hierauf behandelt er seinen Stoff in folgenden Titeln, indem er stets in Kürze auf die Abweichungen des Römischen und Französischen Rechtes aufmerksam macht: 1. von den, vom Erblasser geschriebenen und unterschriebenen Testamenten. 2. Von den, vom Erblasser bloß unterschriebenen Testamenten. 3. Vom Testamente eines Menschen, der nicht schreiben kann. 4. Vom Testamente eines Menschen, der nicht lesen kann. 5. Vom Testator, Erben und von den Zeugen. 6. Von den Testamenten und Codicillen. 7. Von der Intervenirung eines Notars bey letztwilligen Anordnungen. 8. Von dem Inhalte einer letztwilligen Anordnung, (Pflichttheil, Enterbung, Substitution, Vormundschaftsernennung). 9. Von der clausula derogatoria: 10 Von der gesetzlichen Erbfolge. (Mit einer Stammtafel).

Zweyter Abschnitt. Formulare zu schriftlichen außergerichtlichen letztwilligen Anordnungen, und zwar: 11. Formulare zu letztwilligen Anordnungen ohne Interve-

nirung eines Notars. 12. Formulare zu letztwilligen Anordnungen mit Intervenirung eines Notars senza rogito. 13. Formulare zu letztwilligen Anordnungen mit Intervenirung eines Notars mediante rogito solenne.

Degli atti tra vivi e d'ultima volontà, colle loro module analoghe alla vigente legislazione austriaca, dell' avvocato Francesco Maria Carcano. Milano, dalla società tipogr. 1822. gr. 8. 341 Seiten.

Da das eben angeführte Werk: De' testamenti in iscritto stragiudiziali etc. vergriffen ward, gab der Verfasser das gegenwärtige heraus, in welchem er auch zugleich, um das Italiänische Publicum, dem die Vorschriften des neuen Gesetzes noch nicht geläufig seyn dürften, mit denselben bekannter zu machen, die wichtigsten Geschäfte unter Lebenden auf eben dieselbe Art erläutert.

Es zerfällt demnach dieses Buch in zwey Theile. Im ersten werden die Gesetze über letztwillige Anordnungen, mit Rückblick auf das römische Recht erklärt, worauf eine Sammlung von Formularen folgt. Der zweyte Theil handelt von den Geschäften unter Lebenden, und zwar von den Schenkungen, vom Darleihen, von der Vollmacht, dem Kauf, dem Tausch, der Cession und Theilung, der Miethe, dem Erbpacht, Erb- und Bodenzins, der Gesellschaft, den Ehepacten, den Glücksverträgen, dem Compromiß und Wechselprotest. Auch hier werden, nach der Auseinandersetzung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, der Gerichtsordnung ꝛc., die zur schriftlichen Abfassung obbenannter Rechtsgeschäfte dienenden Formeln und Muster beygefügt.

Teorica generale delleforme interne ed esterne delle dichiarazioni delle ultime volontà, compilata secondo i principj

generali del codice civile universale austriaco, con module; di Ascona. Milano. 1821. 8.

Trattato teoretico-pratico dei testamenti e codicilli e delle congetture per l'interpretazione delle ultime volontà, composto secondo le prescrizioni del codice civile universale austriaco. Milano. 1822.

Rechtsfall. Von dem Testamente eines gerichtlich als Verschwender erklärten Vaters, nebst einigen Bemerkungen über vaterländische Gesetzbücher überhaupt, und das Österreichische insbesondere. Vom Hofrathe von Zeiller.

(Materialien, 6. Band; S. 318—331.)

Den Anfang dieses Aufsatzes machen mehrere geistreiche Bemerkungen über den, seit der Einführung der drey neuen europäischen bürgerlichen Gesetzbücher erhobenen Streit, ob die Abfassung eines solchen Gesetzbuches mit Abschaffung des bisherigen, subsidiarischen, besonders des Römischen Rechtes, nothwendig oder nützlich sey; ferner, über die Mittel zur fortschreitenden Vervollkommnung dieser Gesetzbücher, zu welchen Mitteln auch gründliche, kurz und faßlich dargestellte Rechtssprüche oder Präjudizien zu rechnen kommen.

Einen auf diese Art dargestellten Rechtsfall liefert uns hierauf der Hr. Verfasser, als einen Beytrag zur Erklärung der §§. 568 und 765 des Gesetzbuches.

Aufgabe eines sich leicht ereignenden Falles; oder Abhandlung über die Frage: ob der von einem Criminal-Untersuchten am nähmlichen Tage des ihm angekündigten Todesurtheils, jedoch annoch vor dessen Ankündigung errichtete letzte

Wille rechtsgültig sey. Von Joseph Edlen von Wagersbach ꝛc.

(Wagersbach's Archiv. 1. Heft. S. 90—92.)

Der Herr Verfasser stimmt für die Gültigkeit einer solchen letztwilligen Anordnung.

Civilrechtsfall im Auszuge und mit Bemerkungen. Vom Dr. Vincenz August Wagner ꝛc.

(Wagner's Zeitschrift, 1. Jahrgang. VII. Heft. S. 49—69.)

Ein Civilproceß, bey welchem es sich um die Aufrechthaltung oder Cassirung eines Testamentes handelt, gibt dem Herrn Professor Wagner die Veranlassung, mehrere wichtige Bemerkungen über die Zeugen bey Testamenten, über die gerichtlichen Vollmachten, und andere, theils in das Privatrecht, theils in die Procedur einschlagenden Gegenstände, zu machen.

Von der Fähigkeit der Ordensgeistlichen zur Errichtung der Testamente, oder zur Zeugenschaft bey denselben, handelt Herr Regierungsrath Dolliner in seinem Werke: Recht der geistlichen Personen; dann die Abhandlung: quistione transitoria, se un monaco etc. Von den letztwilligen Anordnungen überhaupt handeln auch die Werke über die practische Rechtswissenschaft, (Stöhr, Füger, Gustermann); so auch Kostetzky: Behandlung der Erbschaftssachen ꝛc.

Zum zehnten Hauptstücke.

Von den Nacherben und Fideicommissen. §§. 604—646.

Delle sostituzioni e dei fedecommessi secondo i principj generali del codice civile

universale austriaco e del diritto romano, di Ant. Ascona. Milano, Pirotta 1823 8. 248 S. [1]).

Die gesetzlichen Vorschriften über Substitutionen und Fideicommisse, nach Österreichischem und Römischem Rechte, werden mit einer in Weitschweifigkeit übergehende Ausführlichkeit (sieh z. B. die, sieben und zwanzig Seiten lange Untersuchung über die Worte, mit welchen eine fideicommissarische Substitution errichtet werden soll, §. 18, S. 66—92) auseinander gesetzt.

Beytrag zur Erläuterung des §. 628 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Vom Dr. Georg Edlen von Scheidlein, k. k. wirklichem Nieder-Österreichischen Regierungsrathe, emeritirten Professor der Rechte an der Wiener Universität ꝛc.
(Wagner's Zeitschrift; 2. Jahrgang. VII. Heft. S. 48—50.)

Eine kurze Erörterung der Frage, ob der Stifter eines Fideicommisses die Errichtung desselben widerrufen könne, und wann der Widerruf vermuthet werde.

Über Fideicommiß-Schulden. Von Conrad Freyherrn von Gärtner, Nieder-Österreichischem Appellationsrathe und Beysitzer der Hofcommission in Justizgesetzsachen.

Diese schwierige Materie wird hier mit vieler Gründlichkeit beleuchtet. Zuerst wird der Begriff einer Fideicommiß-Schuld aufgestellt, hierauf kommen die zu beobachtenden Vorschriften bey der Ertheilung des Onerirungs-Consenses, der Berechnung des Fideiommiß-Drittels, und der Depuration; endlich die Rechte der Fideicommiß-Gläubiger.

---

[1]) Biblioteca italiana, ossia giornale di letteratura, scienze ed arti, composto da varj letterati; (Milano, Stella. 8. 1814—1826). Settembre. 1823, Seite 504.

Über die fideicommissarischen Substitutionen sehe man alle Werke über Erbschaftssachen. Über Familien-Fideicommisse: Füger's adeliges Richteramt, Gustermann's Privatrechts-Praxis. Über die Pflichten der Fideicommiß-Curatoren, Nippel's Darstellung der Rechte und Pflichten der Vormünder und Curatoren.

Über das eilfte Hauptstück.

Von den Vermächtnissen. §§. 647—694.

Beytrag zur Erklärung der §§. 651, 682 und 683 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Vom Dr. Georg Edlen von Scheidlein, k. k. wirklichem Nieder-Österreichischen Regierungsrathe, ꝛc. (Wagner's Zeitschrift; 1. Jahrgang. IX. Heft. S. 157—166.)

Es wird hier untersucht, wer zu betheilen sey, und wie viel ihm gebühre, wenn ein Erblasser Verwandten oder Dienstpersonen ein Legat zugedacht hat.

Der Herr Regierungsrath glaubt, »der scheinbare Wi»derspruch zwischen den §§. 651 und 682 lasse sich nur in »der Voraussetzung heben, daß der §. 651 das Beyspiel »von Verwandten im Allgemeinen anführe, die »Vorschrift des §. 682 die Verwandten des Erb»lassers insbesondere betreffe."

Beytrag zur Erläuterung des §. 661 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Vom Dr. Georg Edlen von Scheidlein, weiland k. k. Regierungsrathe ꝛc. (Wagner's Zeitschrift, 2. Jahrgang. IX. Heft. S. 158—160.)

Von den Vermächtnissen sprechen alle Werke über Erbschaftssachen. Über die Gewährleistung bey Vermächtnissen sehe man Helfert's Abhandlung in Wagner's Zeitschrift 1. Jahrgang; VII. Heft; S. 111.

Über das zwölfte Hauptstück.

Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens. §§. 695—726.

Abhandlung über den Begriff und die Eintheilung der Bedingungen nach dem Österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Vom Dr. Joseph Helm, k. k. ordentlichen öffentlichen Professor des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu Olmütz. (Wagner's Zeitschrift, 1. Jahrg. IV. Heft. S. 204—238.)

Der Herr Verfasser entwickelt den Begriff von Bedingung im weiteren und engeren Sinne, nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches; er zeigt, daß sich die Bedingung von der Zeitbestimmung, dem Auftrage, der Zweckbestimmung oder erklärten Absicht, und von dem Beweggrunde unterscheide.

Hierauf theilt er die Bedingungen folgender Maßen ein:

1. in aufschiebende und auflösende;
2. bejahende und verneinende;
3. nothwendige und nicht nothwendige;
4. mögliche und unmögliche;
5. conditiones in praeteritum, praesens, oder in futurum collatas;
6. verständliche und unverständliche Bedingungen.

Bey einigen findet noch eine Unterabtheilung Statt.

Die Unmöglichen sind:

absolut oder relativ,

aufschiebende oder auflösende,

bejahende oder verneinende unmögliche Bedingungen.

Die Möglichen sind:

erlaubte oder unerlaubte; (von den letzteren sind die bloß ungültigen zu unterscheiden);

willkürliche, zufällige, gemischte;
wiederhohlbare und nicht wiederhohlbare Bedingungen.

Abhandlung über die, einer Erklärung des letzten Willens beygesetzte Bedingung der Nichtverehelichung. Von Friedrich Edlmann, Dr. der Rechte. Wien 1822. Gedruckt bey Carl Gerold 8. 56. Seiten [1]).

Eine schätzbare Abhandlung über unerlaubte und ungültige Bedingungen überhaupt, und den §. 700 insbesondere.

Über das dreyzehnte Hauptstück.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Le successioni intestate teorico-pratiche, dell' avvocato Luigi Piccoli professore nella reggia cesarea università di Pavia. Edizione seconda riformata ed arrichita di otto tavole genealogiche dimostrative delle sei linee successibili, e delle altre disposizioni del codice civile universale della monarchia austriaca riguardanti la successione legale, e la parte legittima ed ereditaria. Essa è anche corredata di note relative al diritto romano. Milano, 1815. pr. Giacomo Pirola. Tomo 1. Delle successioni legittime, e della porzione dovuta ai legittimarj. 319 S., gr. 8. [2]).

Der Verfasser schickt in diesem ersten Bande einige all-

[1]) Recensirt in Wagner's Zeitschrift, 1 Jahrg. 1. Heft. S. 10. N. B. vom Dr. Stöger.

[2]) Bibliografia legale Nr. III. 3. tomo della Giurisprud. del codice etc. S. 45.

gemeine Bemerkungen über die Übereinstimmung oder die Verschiedenheit der drey Gesetzgebungen, des Römischen, Französischen und Österreichischen Kaiserthumes, in Betreff der Bestimmungen über die Intestaterbfolge voraus. Hierauf zeigt er diese Verschiedenheit durch die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auf mehrere beygefügte Stammbäume; und zwar zuerst in einer besonderen Abhandlung unter dem Titel: Tavole pratiche de' casi emergenti nelle successioni intestate, legittime, ed irregolari; non che delle persone fra le quali è vietato il matrimonio a titolo di parentela secondo il codice Napoleone, in welcher alle erörterten Fragen durch drey und siebenzig Figuren erläutert werden. Auf diese folgt die Anwendung der Vorschriften unseres bürgerlichen Gesetzbuches und des Römischen Rechtes auf die erwähnten Figuren; ebenfalls in einem besonderen Tractate:

Disposizioni del codice civile universale della monarchia austriaca sopra la materia delle successioni intestate, in confronto del codice ora *) vigente in Italia, e del diritto romano **).

Ausführliche Entwickelung der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge in dem freyvererblichen Vermögen nach dem Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche nebst einer kurzen Geschichte derselben in dem Erzherzogthume Österreich. Von C. J. von Hüttner, Doctor der Rechte, Professor der Statistik an der k. k. hohen Schule zu Lem-

*) Im Jahre 1815.

**) Der zweyte Band sollte einige Streitfragen behandeln und einen ausführlichen Index enthalten; er muß aber nicht erschienen seyn, wenigstens habe ich mir denselben nicht verschaffen können.

berg, der akademischen gelehrten Gesellschaft zu Krakau correspondirendem Mitgliede. Wien, bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe. 1819. gr. 8. 349 Seiten.

Dieses Buch hat die Behandlung des in Österreich geltenden gesetzlichen Erbrechtes, in so weit es in ein nicht vinculirtes Vermögen Platz greift, zum Zwecke. Der Verfasser suchte die Principien, auf welchen die, durch die neuere Gesetzgebung vorgeschriebene Erbfolgeordnung beruhet, und aus denen allein ihr wahrer Geist erkennbar wird, so wie auch ihren reichen Umfang, ihre Verknüpfung mit anderen Rechtstheilen, endlich ihre nächste practische Anwendung darzustellen. Mit diesem Gesichtspuncte verband er auch die Absicht, den Studirenden und angehenden Juristen ein brauchbares, ihren Fassungskräften angemessenes Werk zu liefern. Dieser Zweck konnte nun wohl nicht ohne eine gewisse Ausführlichkeit erreicht werden, doch ist jede unnütze Wortmacherey vermieden. Durch die stäte Hinweisung auf die Art, wie die gefundenen Rechtsregeln im gemeinen Leben und auf verwickeltere Fälle anzuwenden seyen, und durch die Anführung ausländischer Gesetze ist das gegenwärtige Werk auch sehr practisch, das heißt, auch für den ausübenden Juristen nützlich, geworden.

Der auszugsweise Inhalt ist folgender:

Einleitung. A. Geschichte der gesetzlichen Erbfolge in dem Erzherzogthume Österreich. Sehr interessant. B. Literatur dieses Gegenstandes.

1. Abschnitt. Nothwendige Vorbegriffe. Begriff einer Verlassenschaft, Erbschaft, Erbfolge, eines Erben, Legatars ꝛc. 2. Von der gesetzlichen Erbfolge überhaupt. Verschiedener Rechtsgrund der Erbfolge, Begriff der gesetzlichen Erbfolge ꝛc. 3. Ordentliche gesetzliche Erbfolge. Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten aus einer ehelichen Abstammung, nach sechs Classen. 4. Außerordentliche gesetzliche Erbfolge. Gesetzliches Erbrecht der unehelichen Kinder; der Ältern in den Nachlaß ihrer unehelichen Kinder; der Gatten; dann,

von der Einziehung erbloser Verlassenschaften. 5. Ausnahmen von den bisher aufgestellten Regeln. Bey den Verlassenschaften geistlicher Personen; bey der Erbfolge in den Bauerngütern.

Guida al diritto di successione legittima secondo il Codice civile austriaco colle differenze tra questo e il Diritto civile francese, di A. Reale, Pavia presso Fusi e Comp. 1823. 8. 160 S. [1]).

Diese verdienstvolle Abhandlung handelt in der ersten Abtheilung von der Intestaterbfolge überhaupt, in der zweyten von der ordentlichen, und in der dritten von der außerordentlichen Intestaterbfolge.

Über die gesetzliche Erbfolge kann man überhaupt die Werke über das Erbrecht im Allgemeinen, dann über die Rechts-Praxis nachlesen. (Stöhr, Gustermann, besonders aber Füger's adeliges Richteramt, in welchem ein besonderer Tractat über die Intestat-Erbfolge zu finden ist.)

Folgende Werke sind zwar vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 erschienen; allein da an der, durch das Josephinische Erbfolge-Patent vom 11. May 1786 begründeten Intestat-Erbfolge seither nichts geändert, sondern dieselbe auch in unser jetzt geltendes bürgerliches Gesetzbuch übertragen worden ist, so sind sie noch immerfort brauchbar.

Vollständige und durch Stammtabellen vorgetragene Erklärung der in den gesammten k. k. deutschen Erblanden in dem frey vererblichen Vermögen der k. k. Unterthanen eingeführten Erbrechtsordnung. Verfaßt von Joseph Voglhueber, der Rechte Doctor, auch Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien. Neue vermehrte und verbesserte Auflage.

[1]) Recensirt in Wagner's Zeitschrift; 2. J. IX. Heft. N. B. S. 348 vom D. Stöger.

Mit acht in Kupfer gestochenen Tabellen. Wien, bey Johann Edlen von Mösle, k. k. priv. Buchhändler. Ohne Jahreszahl. Folio. 34 Seiten.

Hiervon die Italiänische Übersetzung:

Spiegazione completa del nuovo diritto di successione legittima o sia intestata, con tavole genealogiche, dell' avv. G. Voglhueber. Venezia 1817, con Figure.

Über die Erbfolge in den k. k. Landen, von Emperger, Doctor der Rechte. Klagenfurt bey Wallishausser 1791. Folio.

Handbuch für Richter, Advocaten und Parteyen, welche Abhandlungs-Geschäfte zu besorgen haben. Enthaltend alle über das Abhandlungs-Mortuar-Schulfond-Beytrag, Erbsteuer, Erbfolge der Bauern und Erbfolge ab intestato verflossenen k. k. Gesetze, von Joseph Ritter von Krisch. Prag 1793, bey v. Schönfeld. 8. 290 Seiten.

Dissertatio juridica de Successione ab intestato tam secundum praescripta juris Polonici, Magdeburgici et Culmensis, quam secundum normam successionis novo codice stabilitam, a Franc. Jos. Jeckel. Cum 35 figuris aeri incisis. Vindobonae 1801, apud Hraschanzki. 8.

Über das vierzehnte Hauptstück.

Von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil. §§. 762—796.

Miscellen aus dem Gebiethe der bürgerlichen und mit derselben verwandten politischen Gesetzgebung des Österreichischen Kaiserstaates. Zweytes Heft. Über das vierzehnte Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, von

dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil. Verfaßt von Georg Edlen von Scheidlein, der Rechte Doctor, Nieder-Österreichischem Regierungs-Rathe ꝛc. Wien 1820, bey Joh. G. Ritter von Mösle sel. Witwe. 8. 131 Seiten *).

Die Lehre vom Pflichttheil und Anrechnung wird hier genau entwickelt, und durch passende Beyspiele erläutert.

Bemerkungen über die Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil nach dem Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche. Vom Dr. Joseph Winiwarter, Professor des Österreichischen bürgerlichen Rechtes an der Franzens-Universität zu Lemberg.

(Materialien; 5. Band. S. 271—335.)

Die vorige Abhandlung des Herrn R. R. von Scheidlein über diesen Gegenstand hat zu dem gegenwärtigen Aufsatze Veranlassung gegeben, »weil in derselben mehrere »zweifelhafte Behauptungen vorkommen," sagt der gelehrte Verfasser des Letzteren, »welche um so mehr einer genauen »Prüfung unterzogen werden müssen, als sie einen Gegen»stand betreffen, der beynahe täglich zur Anwendung kommt, »und von einem Schriftsteller herrühren, dessen Ansehen leicht »zu einer unbedingten Annahme derselben verleiten könnte. »Diese Bogen sollen daher zur Berichtigung einiger, für »das Privat-Recht wichtigen Begriffe beytragen, und zu»gleich in einigen Beyspielen zeigen, wie viel sich aus un»serem kurzen Gesetzbuche entwickeln und entscheiden läßt, »wenn man die Grundsätze desselben festhält und auf den »Grund und Zusammenhang der einzelnen Verfügungen ge»hörige Rücksicht nimmt." Der Inhalt ist folgender:

*) Herr R. R. v. Scheidlein hat fünf Hefte dieser Miscellen herausgegeben. 1. Heft. Über den Darleihensvertrag. 2. Heft. Über den Pflichttheil. 3. Heft (in 2 Abtheilungen). Über die Ehepacten. 4. Heft. Über den Schadenersatz. 5. Heft. Über die Verjährung.

1. Von der Anrechnung im Allgemeinen. 2. Von der Anrechnung bey der testamentarischen Erbfolge. 3. Von der Anrechnung in den Pflichttheil. 4. Von der Anrechnung bey der gesetzlichen Erbfolge. 5. Wie hat überhaupt die Anrechnung dessen, was die Kinder schon bey Lebzeiten des Erblassers von ihm empfangen haben, zu geschehen? 6. Von dem Rechte der Ältern die Anrechnung nachzusehen.

Über die Art die im §. 788 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches benannten Gaben zum Pflichttheile der Kinder anzurechnen. Vom Professor Vincenz August Wagner.

(Materialien; 6. Band. S. 64—116.)

Der Herr Verfasser geht die bisher üblichen drey Anrechnungsarten einzeln durch, deckt bey jeder ihre Mängel auf, und gibt dann eine neue Anrechnungsart und die Gründe an, aus welchen sie ihm vor den bisherigen den Vorzug zu verdienen scheinen.

Diese Abhandlungen, welche sowohl von dem seltenen Scharfsinne als der ausgebreiteten Gesetzeskenntniß ihres Verfassers zeigt, zerfällt in folgende Paragraphe:

§. 1. Verschiedenheit der Anrechnungsarten zum Pflichttheil. §. 2—7. Entwickelung der drey bisherigen Anrechnungsarten und Prüfung derselben. §. 8. Vorschlag zu einer neuen Anrechnungsart. §. 9. Prüfung derselben. §. 10. Gesetzlicher Grund der Anrechnung zum Pflichttheile. §. 11. Vergleichung der Resultate aller dieser Anrechnungsarten. §. 12. Hieraus sich ergebender Vorzug der hier vorgeschlagenen Anrechnungsart vor den früheren.

Beyträge zur Lehre von dem Pflichttheile. Nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Von Franz Xaver Nippel.

(Materialien; 6. Band. S. 263—303.)

Diese Abhandlung ist ebenfalls ein schätzbarer Beytrag

zur Beleuchtung einer der am meisten bestrittenen Lehren des Privat-Rechtes; besonders da sie zum Theile polemisch verfaßt ist.

Wie viele interessante Fragen hier zur Sprache kommen, kann man aus folgender Inhaltsanzeige abnehmen.

§. 1—8. Begriff des Pflichttheils und Folgerungen aus demselben. §. 9. Wer die Notherben sind. §. 10. Gesetzlicher Grund zur Anordnung über den Pflichttheil. §. 11. Vorstellungsrecht der Enkel und Urenkel. §. 12. Wahlkinder und Wahleltern. §. 13. Überlebender Ehegatte. §. 14. Ob die Ältern des Erblassers in dem Falle einen Pflichttheil bekommen, wenn ein erbunfähiges Kind des Letzteren vorhanden ist. §. 15. Ob dem unehelichen Vater eines durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirten Kindes ein Pflichttheil in dem Vermögen des Letzteren zukomme? §. 16. Ob das eheliche Kind eines unehelichen Kindes, zweyer erst nach dem Tode des Letzteren geehelichter Personen einen Pflichttheil von seinen Großältern ansprechen könne? §. 17. Ob in dem Falle, als ein Theil der Ältern mit Tod abgegangen ist, derjenige Antheil an dem Pflichttheile, der ihm von Seite des später verstorbenen Kindes zugefallen seyn würde, dem überlebenden Älterntheile zuwachse?

Bemerkungen über die Anrechnung der zu den im §. 788 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwähnten Zwecken erhaltenen Gaben bey der testamentarischen oder gesetzlichen Erbfolge der Kinder in das Vermögen ihrer Ältern. Vom Dr. F. K. Procner, k. k. ord. öffentl. Professor der Rechte zu Innsbruck. (Wagner's Zeitschrift; 1. Jahrg. XI. Heft. S. 257—336.)

Eine sehr fleißig gearbeitete Abhandlung über diesen Gegenstand, welchen der Verfasser durch den Commentar des Hofrathes v. Zeiller, und durch die Abhandlungen der Herren v. Scheidlein, v. Hüttner und Wini-

warter weder vollständig erschöpft, noch gänzlich in's Reine gebracht glaubt.

In der Einleitung wird der Begriff der Anrechnung im Allgemeinen entwickelt. Diese zerfällt, nach des Verfassers Ansicht, in zwey Arten; nähmlich in eine Anrechnung des Empfangenen, und in eine Anrechnung des zu Empfangenden.

Hierauf geht er zur Anrechnung insbesondere über, wie sie nach der Vorschrift des §. 793 des bürgerlichen Gesetzbuches bey der Erbfolge der Kinder (untereinander) in das Vermögen ihrer verstorbenen Ältern zu geschehen hat, und welche der eigentliche Gegenstand dieser Abhandlung ist. Er beginnt mit der Untersuchung, was die Anrechnung sey? und zeigt die Vorzüge unserer Anrechnungsart vor jener der früheren Gesetze.

Die in der Regel (sieh §. 790 u. 792 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) der Anrechnung unterliegenden Objecte sind nach §. 788 des Gesetzbuches: 1. das Heirathsgut; 2. die Ausstattung; 3. Gaben, die zum Antritte eines Amtes oder was immer für eines Gewerbes (§. 1299 bürgerlichen Gesetzbuches) gereicht worden sind; 4. bezahlte Schulden eines großjährigen Kindes.

Anrechnungspflichtige Subjecte sind die Kinder (und Enkel). Die Kinder sind: a) eheliche, b) legitimirte, c) Wahlkinder, d) uneheliche Kinder. Berechtigte Subjecte der Anrechnung sind auch nur die Kinder (und Enkel); auch Wahlkinder und per rescriptum principis legitimati; wenn alle diese entweder nicht bedacht worden sind, oder mit mehr bedachten Kindern concurriren.

Der Fall einer Anrechnung ist im Allgemeinen dann vorhanden, wenn 1. der Todesfall des Erblassers eingetreten ist, welcher die, der Anrechnung unterliegenden Objecte abgereicht hat; 2. wird erfordert, daß dieser nebst den anrechnungspflichtigen Subjecten noch andere nicht, oder nicht

so hoch bedachte Kinder als Erben, nach Köpfen oder nach Stämmen, hinterlasse; endlich 3. daß der Erblasser diese Anrechnung beabsichtiget habe.

Insbesondere ist stets zu unterscheiden, ob es sich um eine Anrechnung bey der testamentarischen oder Intestat-Erbfolge handle.

Memoria sopra li casi e regole più importanti sulla materia delle collazioni ed imputazioni e riduzioni delle donazioni secondo il codice austriaco. Del giureconsulto Vitaliano Oldrado, avv. residente in Milano. — Milano 1825, presso G. Buocher. gr. 8. 80 S. [1]).

„Mit großem Scharfsinne sucht der Verfasser die Übereinstimmung des Österreichischen Civil-Gesetzbuches mit dem „Römischen Rechte in den Hauptgrundsätzen der Conferirung „und Imputation darzuthun; so wie die gewählten Beyspiele „durch die ganze Abhandlung eine große Leichtigkeit und „Klarheit an sich haben." So lautet das Urtheil des Recensenten, in der Zeitschrift vom H. Professor Wagner, über dieses Buch, und Jedermann muß demselben beypflichten.

Kurze vergleichende Zusammenstellung der Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Pflichttheil, mit jenen des Römischen Rechtes. Von Philipp Olschbauer, fürstlich Schwarzenberg'schen Concipisten. Vertheilt bey Gelegenheit seiner öffentlichen Vertheidigung der beygefügten Gegenstände aus allen Theilen der Rechts- und politischen Wissenschaften, zur Erlangung der juristischen Doctors-Würde

[1]) Recens. in Wagner's Zeitschrift. 1. J. X. Heft. S. 361. Nr. 6 Vom Dr. Stöger.

an der k. k. Universität zu Wien. Wien 1825. Gedruckt bey J. P. Sollinger. gr. 8. 60 Seiten [1]).

Wenn man in dieser Abhandlung auch nicht mehr als Andeutungen findet, so ist sie doch wegen der angeführten Gesetzesstellen, sowohl aus dem gemeinen, als aus dem neuen Österreichischen Rechte sehr brauchbar. Sie ist aber nicht in den Buchhandel gekommen.

Abhandlung über einige schwierige Fragen in Beziehung auf das Erbrecht der von einem bepfründet gewesenen katholischen Weltgeistlichen des Römischen Ritus in einer früheren Ehe erzeugten Kinder in das Vermögen ihres Vaters nach Österreichischen Gesetzen. Vom Dr. Anton v. Gapp, Verweser des Directorats des juristisch-politischen Studiums, und k. k. ord. öffentl. Professor des Römischen Civil- und des Kirchenrechtes zu Olmütz.

(Wagner's Zeitschrift; 2. J. VII. Heft. S. 1—20.)

Es werden hier folgende drey Fragen erörtert:

1. Sind die Abweichungen von der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten gesetzlichen Erbfolge, die in Rücksicht auf die Verlassenschaft geistlicher Personen in den vor dessen Erscheinung erlassenen Verordnungen enthalten sind, auch auf Kinder anzuwenden, die von einem bepfründet gewesenen katholischen Weltgeistlichen des Römischen Ritus in einer früheren Ehe erzeugt worden sind?

2. Können solche Kinder den Pflichttheil nach eben jener Bemessung ansprechen, welche Statt finden würde, wenn ihr Vater mit einer, ihren Pflichttheil schmälernden letztwilligen Anordnung im weltlichen Stande gestorben wäre? oder müssen dabey die, bey der gesetzlichen Erbfolge in Rücksicht auf die Verlassenschaft geistlicher Personen in den politi-

[1]) Recensirt in Wagner's Zeitschrift. 1. J. XII. Heft. S. 427. Nr. 6. Vom Professor Wagner.

schen Gesetzen enthaltenen Abweichungen zum Grunde gelegt werden?

3. Sind die durch die älteren politischen Verordnungen begründeten Abweichungen von der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge in Rücksicht auf die Verlassenschaft geistlicher Personen auch bey Schenkungen zum Grunde zu legen, die ein mit Hinterlassung aus einer früheren Ehe erzeugter Kinder verstorbener katholischer geistlicher Pfründner des Römischen Ritus der Bestimmung des §. 951 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zuwider, bey seinen Lebzeiten machte?

Wir finden bey der Beantwortung dieser Fragen manche schätzbare Bemerkung über Pflichttheil, widerrufliche Schenkungen ꝛc.

Rechtsfall. Von dem Testamente eines gerichtlich als Verschwender erklärten Vaters ꝛc., vom Hofrathe v. Zeiller. (Siehe oben.)

(Materialien; 6. Band. S. 318—331.)

Eine Erläuterung der §§. 568 und 765 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Über die Lehre vom Pflichttheil und der Anrechnung, sehe man alle Werke, in denen von Erbschaftssachen gehandelt wird.

Über das fünfzehnte Hauptstück.

Von Besitznehmung der Erbschaft. §§. 797—824.

Practische Beobachtungen über das vorgeschriebene Verfahren bey Abhandlungen der Verlassenschaften, neuerlich herausgegeben und aus den seit der ersten Auflage nachgefolgten Gesetzen, und auch aus dem neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vermehrt,

von Ant. Edlen von Födransperg, k. k. Appellations-Rathe. Klagenfurt, bey Joh. Caon. 1812. 8. 120 S. [1]).

Dieser Gegenstand ist seitdem von mehreren Schriftstellern vollständiger und genauer bearbeitet worden.

Sulle tutele e sulle ventilazioni delle eredità, discorso pronunziato dal Dr. Franc. Reina; J. R. consigliere Pretore d'Iseo. Brescia, Battoni. 1823. 4. 12 S.

Hierher gehören alle Werke über die practische Rechtswissenschaft überhaupt, und das adelige Richteramt insbesondere; dann die meisten Bücher über Erbschafts-Sachen; besonders Kostetzky's Anleitung zur Behandlung der Erbschafts-Sachen ꝛc. (Sieh die zweyte Hauptabtheilung dieses Werkes.)

Über das sechzehnte Hauptstück.

Von der Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer dinglichen Rechte. §§. 825—858.

Erläuterung des zweyten Absatzes des §. 858 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in Beantwortung der im 1. Hefte dieser Zeitschrift vom Jahre 1825 (Notizenblatt S. 26) gestellten Anfrage. Vom Dr. Joseph Helfert, k. k. ordentlich öffentlichen Professor des Römischen Civil- und des Kirchenrechtes an der Universität zu Prag, u. s. w.

(Wagner's Zeitschrift; 2. J. 5. Heft, S. 229—247.)

Die im 1. Hefte der Österreichischen juristischen Zeitschrift vom Jahre 1825 im Notizenblatte S. 26 gestellte Anfrage: welcher von den Nachbarn oder Anrainern für die Einschließung und Abtheilung seines Raumes zu sorgen habe, wenn die Anrainer ihre Haupteingänge nicht, wie es der §. 858

[1]) W. L. Z. 1813. S. 1094.

vorauszusetzen scheint, alle auf einer Seite, sondern auf gegenüber stehenden Seiten haben, z. B. wenn der eine Eingang von Süden, der andere von Norden angebracht, und sonach der einzuschließende Raum für jeden von diesen beyden Nachbarn die linke, oder für jeden von ihnen die rechte Seite seines Haupteinganges ist? — wird im gegenwärtigen Aufsatze sehr ausführlich beantwortet.

Piccoli in seinen Servitù fondiarie, etc. und Carcano in seinen Servitù legali etc. behandeln auch mehrere Paragraphe dieses Hauptstückes.

Ueber den zweyten Theil des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zweyte Abtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

Über das siebzehnte Hauptstück.

Von Verträgen überhaupt. §§. 859—937.

La vera teorica dei contrati discussa secondo la lettera e lo spirito del codice civile generale austriaco, ed applicata ai casi di controversia più frequenti che nascono nelle private contrattazioni. Commentario teorico-pratico del g. c. ed av. Giuseppe Carozzi di Milano. presso l'Editore Pogliani. 1824. 8. VIII. und 240. S.

Dieses Werk kann als eine Fortsetzung der Giurisprudenza del codice austriaco, von welcher nur sechzehn Bände erschienen sind, angesehen werden. Man kann diesem so wie jenem etwas Weitschweifigkeit ausstellen, muß aber dem gelehrten Verfasser doch zugestehen, daß er sehr klar und faßlich schreibt, und durch seinen beharrlichen Fleiß viel

zur Verbreitung der Kenntniß unserer Gesetze in seinem Vaterlande, beygetragen hat.

Im gegenwärtigen Buche stellt er die Vertragslehre ausführlich dar, und erklärt die Vorschriften unseres Gesetzbuches über Verträge und ihre Eintheilung; über ihre nothwendigen und natürlichen Eigenschaften, Unfähigkeit der Paciscenten, Unmöglichkeit der Leistung, Irrthum, Zwang, Betrug, Form der Verträge; über die aus ihnen entstehenden Rechte und Pflichten der Paciscenten, über die Correalität, die Nebenbestimmungen, die Auslegungsregeln, die Erlöschung der Verträge; über die Eviction, Redhibition, und die Verletzung über die Hälfte; — mit stätem Rückblick auf das Römische Recht.

Degli atti tra vivi e d'ultima volontà, colle loro module etc. dell' av. F. M. Carcano. Milano 1822, (sieh oben).

Abhandlung über den Begriff und die Eintheilung der Bedingungen. Von Doctor Helm ꝛc. (sieh oben.)

Über die Lehre von Verträgen überhaupt sehe man auch Stöhr's practische Rechtswissenschaft, dann Pratobevera's Antwort auf die Stock-Jobbery; über Angeld und Reugeld bey Verlobnissen Dolliner's Eherecht; über die Gewährleistung überhaupt Veith's gerichtliche Thierarzneykunde; über Gewährleistung bey Schenkungen und Vermächtnissen Helfert's, und über Gewährleistung bey Vergleichen Nippel's Abhandlung hierüber.

Über das achtzehnte Hauptstück.

Von Schenkungen. §§. 938—956.

Über die Verbindlichkeit zur Gewährleistung bey Schenkungen und Vermächtnissen.

Vom Doctor Joseph Helfert, k. k. ordentlich öffentlichen Professor des Kirchen- und Römischen Civil-Rechtes an der Universität zu Prag.
(Wagner's Zeitschrift; 1. Jahrg. VII. Heft. S. 111—127).

Der Verfasser geht von dem Grundsatze aus, »daß bey »Schenkungen selbst schon nach dem natürlichen Rechte nicht »alle Gewährleistung, d. i. alle Verbindlichkeit zur Haftung »für die bedungenen und gewöhnlich dabey vorausgesetzten »Eigenschaften ausgeschlossen sey, und daß diese, wenn man »nach dem Naturrechte den rechtlichen Bestand der Vermächt»nisse zulassen wollte, bey denselben nicht minder zugelas»sen werden müßte." Mit Übergehung der näheren Entwickelung davon wird in dieser Abhandlung untersucht, »wie »diese Rechtsgeschäfte nach dem Österreichischen bürgerlichen »Gesetzbuche mit Rücksicht auf das, bey der Abfassung des»selben als Grundlage genommene Römische Recht gestaltet »seyen, und ob solches die, für die Gewährleistung bey den »entgeldlichen und zweyseitig verbindlichen Rechtsgeschäften »aufgestellten Grundsätze auch bey den unentgeldlichen und »einseitig verbindlichen, den Schenkungen und Vermächtnis»sen zur Anwendung bringen lasse."

Rechtsfall. Ob ein Schuldner, in oder außer dem Concurse, einer angefallenen Erbschaft ohne Willen der Gläubiger entsagen könne? Vom Dr. Carl Joseph Pratobevera ꝛc.

(Materialien; 8. Band, S. 452—458.)

Bey dem hier erzählten Rechtsfalle kommt die Frage zu entscheiden, ob die Entsagung einer Erbschaft durch den Schuldner, es möge der Concurs schon ausgebrochen seyn oder nicht, von den Gläubigern nach dem §. 953 des bürgerlichen Gesetzbuches mit der actio pauliana angefochten, und widerrufen werden könne? Sie wird verneinend beantwortet.

Civil-Rechtsfall zur Erläuterung der Lehre vom Widerrufe einer Schenkung durch die Gläubiger des Geschenkgebers nach dem §. 958 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Von Franz Anton Zrza, Doctor der Rechte.
(Wagner's Zeitschrift; 2. Jahrg. IV. Heft. S. 346—354.)

Enthält mehrere Bemerkungen über das Wesen der Schenkung.

Abhandlung über einige schwierige Fragen in Beziehung auf das Erbrecht der von einem bepfründet gewesenen katholischen Weltgeistlichen des Römischen Ritus in einer früheren Ehe erzeugten Kinder in das Vermögen ihres Vaters nach Österreichischen Gesetzen. Vom Dr. Antony. Gapp ꝛc. (sie oben.)

Die dritte Frage beleuchtet den §. 951 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Über wechselseitige Schenkungen sehe man auch Dollinger's Eherecht.

Über das ein und zwanzigste Hauptstück.

Von dem Darleihensvertrage. §§. 983—1001.

Vom Darleihensvertrage und der Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten, oder Unterricht bey Geld- und Wechselgeschäften und vorschriftsmäßigen Führung der Bücher der Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker; nebst beygefügten Formularen von Schuldscheinen, Wechseln, Bürgschafts-Cessions-Urkunden, Vormerkungsgesuchen ꝛc. Nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und den bestehenden Verordnungen verfaßt. Wien 1818. Bey J. G. Ritter von Mösle. 12. 98 Seiten.

Der Verfasser leistet mehr und weniger, als er auf dem Titel verspricht. Mehr, denn sein Werk zerfällt in folgende Hauptstücke. 1. Von dem Darleihensvertrage. (Hier

wird nebstbey vom Wucher gehandelt.) 2. Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten. (Bürgschaft, Pfandvertrag, Pfandrecht.) 3. Von der Abtretung einer Forderung. (Hier befindet sich ein Auszug aus dem Stämpelpatent.) 4. Von den Büchern der Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker. 5. Von Wechselgeschäften, (und von der Assignation.) 6. Von der Zahlung. — Weniger, denn was der Verfasser einen Unterricht nennt, ist nichts als eine unsystematische und unvollständige Sammlung mehrerer Paragraphe des bürgerlichen Gesetzbuches, der Gerichtsordnung, einiger Artikel der Wechselordnung ꝛc. mit sehr sparsam angebrachten Erklärungen. Übrigens hat sich der Auctor nicht genannt.

De' frutti ed interessi, trattato giuridico di Luigi Ant. Pratti de Preenfeld, già consigliere aulico ed ecclesiastico del principato di Trento. In Verona; dalla società tipog. 1819. 8. 235 Seiten.

Wiewohl der Verfasser eigentlich die Erklärung des Österreichischen Gesetzbuches bezwecket, so sind die Vorschriften des Römischen Rechtes beynahe noch häufiger angeführt, als die einheimischen Verordnungen. Der Commentar des Hofrathes v. Zeiller wird sehr oft citirt, und auch sonst sind viele Auctoritäten in diesem Buche zu finden, es bezieht sich häufig auf Cicero, Aristoteles, Plato, Seneca, Montesquieu ꝛc.; auch auf das canonische Recht, besonders bey der Lehre von den Zinsen, bey welcher im 7. Hauptstücke, aus der heiligen Schrift des alten und neuen Testamentes der Beweis geführt wird, daß die Abnahme von Zinsen, weder dem göttlichen, noch dem natürlichen Gesetze widerspreche.

Dieses Buch, vermischten Inhaltes *), zerfällt in zwey Abtheilungen.

1. Von den Früchten. Cap. 1. Von den Früchten überhaupt. Cap. 2. Wem die Früchte gebühren. Cap. 3. Von der Wiedererstattung der bezogenen Früchte. Cap. 4. Wem die Früchte einer gekauften oder verkauften Sache gehören. Cap. 5. Wer bey Verminderung der Früchte den Schaden trage. Cap. 6. Von der Alimentation.

2. Von den Interessen. Cap. 1. Was die Römer unter Interesse verstanden haben. Cap. 2. Vom Interesse überhaupt, de ea quod interest. Cap. 3. Beleuchtung der lex unica Cod. de sententiis quae pro eo, quod interest, proferuntur. Cap. 4. Vom Schadenersatz und der Genugthuung. (Ist ein Commentar des 30. Hauptstückes unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.) Cap. 5. Besondere Fälle, in welchen der Schadenersatz oder die Genugthuung Platz greifen. Cap. 6. Von den Interessen als den bürgerlichen Früchten eines Darleihens. Allgemeine Bemerkungen. Cap. 7. Rechtsgrundsätze die hierbey gelten. Cap. 8. Vertrags- und gesetzliche Zinsen. Cap. 9. Erlöschung der Verbindlichkeit, Zinsen zu zahlen. (Dieses letzte Capitel begreift in sieben Artikeln die verschiedenen Arten der Erlöschung der Verbindlichkeiten: Zahlung, Hinterlegung, Novation ꝛc.).

Miscellen aus dem Gebiethe der bürgerlichen, und der mit derselben verwandten politischen Gesetzgebung des Österreichischen Kaiserstaates. Erstes Heft, über verschiedene Paragraphe des ein und zwanzigsten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, von dem Darleihensvertrage. Verfasset von Georg Scheidlein, der Rechte Doctor, ordentlichem öffentlichen Professor des Österreichischen Privat-Rechtes an

*) Ich habe es bey diesem Hauptstücke angeführt, weil die Lehre von den Zinsen beym Darleihensvertrage den größten Platz in demselben einnimmt.

der k. k. Universität in Wien. Wien 1820 bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe. 8. 81 Seiten.

Zu Folge des von weiland Herrn R. R. von Scheidlein gefaßten Entschlusses einige wichtigere Materien des Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches zu bearbeiten, hat er zuerst Paragraphe aus dem 21. Hauptstücke gewählt. Die §§. 987, 988, 989, 990 und 991 erklärt er nach ihrer Zahlenordnung; in Hinsicht auf die §§. 986 und 1000 aber, wird das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 mit den dahin gehörigen Verordnungen, und das Wucherpatent sammt denjenigen Stellen des Gesetzbuches, worin Handlungen als wucherisch bezeichnet werden, angeführt.

In die Vergleichung unserer Gesetze mit dem Römischen Civilcoder, dem Preußischen Landrechte, und dem code français, hat sich der Verfasser hier nicht mehr eingelassen, wie in seinen früheren Werken über den Kauf- und Bestandvertrag, weil, wie er bemerkt, »a) den meisten Rechtsbeflisse»nen es nur darum zu thun ist, den wahren Sinn unserer »bürgerlichen Gesetze aufzufassen, um einst die Geschäfte des »bürgerlichen Lebens auf dieselben anwenden zu können, und »sie sich um die Vorschriften fremder Gesetzbücher wenig be»kümmern; b) weil eben nicht alle §§. der verschiedenen Haupt»stücke unseres Gesetzbuches einer besonderen ausführlichen »Erläuterung bedürfen."

Hülfsbuch bey Darleihensgeschäften. Von J. Hofmann; 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, Gedruckt und im Verlage bey Leopold Grund. 1825. 8. 78 Seiten [1]).

Wenn auch diese Schrift Mehreres enthalten mag, das für den Nichtjuristen, aber auch nur für diesen, brauchbar ist, so muß man sich doch nicht blindlings auf dieselbe verlassen; denn, sowohl hinsichtlich der durchgängigen Wahrheit der

[1]) Wagner's Zeitschrift, 1. Jahrg., 3. Heft. S. 102. Notizenblatt, Recension vom Professor Wagner.

darin aufgestellten Meinungen, als auch in Hinsicht ihrer Vollständigkeit, läßt sie noch Manches zu wünschen übrig. Es ist daher erst noch eine Frage, ob die Prophezeyung, welche der Verfasser in seiner Vorrede macht, genau in Erfüllung gehen werde. Es heißt nähmlich gleich am Anfange derselben: »Die Betrachtung, daß es Capitalisten und Schuldner im»mer gegeben habe und geben werde, daß täglich geborgt »werde, daß dieses Buch noch unsere spätesten Nach»kommen, um sich Raths zu erhohlen, brau»chen werden, läßt mit Gewißheit vermuthen, daß es ein »großes Publicum zum Ankaufe finden wird."

Der Borggeber nach Anleitung der Gesetze, oder die für den Handel, Gewerbstand, und wohl für alle Stände sehr nützliche Darstellung derjenigen Individuen, denen man nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung, des bürgerlichen Gesetzbuches, und anderer bestehenden allerhöchsten Anordnungen, entweder gar nicht, oder nur bedingt eine Geldsumme oder eine Waare borgen kann, und die man beym Creditiren auf das pünctlichste zu beobachten hat, wenn man sein Vermögen erhalten, die dießfälligen Rechtsstritte (?) vermeiden, und sich für Schaden hüthen will. Alphabetisch verfaßt von Franz Xaver Träger Edlen von Königinberg.

So lautet der Titel am Umschlage; der Haupttitel fängt bey: »Die für den Handel," ꝛc. an, und endet mit der Bemerkung, dieses Handbuch sey auf Verlangen mehrerer der Gesetze unkündigen Darleiher alphabetisch verfaßt. — Mit k. k. Hofcensur. Prag. In der Cajetan von Mayregg'schen Buchhandlung. 1826. kl. 4. 46 Seiten [1]).

Ein Blick in dieses Büchlein erregt wichtige Bedenken gegen die Äußerung des Verfassers, daß es für alle

1) Wagner's Zeitschrift; 2. Jahrgang. VI. Heft. S. 211, N. B., Recensirt vom Professor Wagner.

Stände sehr nützlich sey. Was übrigens diese Stände darin zu suchen haben, darüber spricht sich Hr. Prof. Wagner in seiner, in der Anmerkung citirten Recension aus, auf welche ich die Leser verweise.

Über das zwey und zwanzigste Hauptstück.

Von der Bevollmächtigung und andern Arten der Geschäftsführung. §§. 1002—1044.

Civil-Rechtsfall. Über die Verpflichtungen der öffentlichen Verwaltung durch Handlungen ihrer Beamten. Vom Dr. Carl Joseph Pratobevera, ꝛc.

(Materialien; 2. Band; S. 361—376.)

Ein merkwürdiger Rechtsfall gibt die Veranlassung zu mehreren Erörterungen über die Normen unseres Gesetzbuches über ausdrückliche oder stillschweigende Bevollmächtigung, über nützliche Geschäftsführung ohne Auftrag, über Schadenersatz und Genugthuung.

Civil-Rechtsfall zur Erläuterung der Vorschriften über die stillschweigende Bevollmächtigung. Vom Dr. Joseph Helm, k. k. ordent. öffentl. Professor des allg. bürg. Gesetzbuches zu Olmütz.

(Wagner's Zeitschrift; 1. J. XII. Hft. S. 360—367.)

Ist ein Beytrag zur Lehre von den Vermuthungen.

Rechtsfall, als Beytrag zur Erläuterung der Lehre von der Bevollmächtigung. Vom Dr. Franz Fischer, k. k. ordent. öffentl. Prof. der Rechte in Prag.

(Wagner's Zeitschrift; 2. J. IX. Hft. S. 119—133.)

Der Verfasser legt auch eine gründliche Kenntniß des römischen Rechtes an den Tag.

Schätzbare Bemerkungen über die gerichtlichen Vollmachten finden sich auch bey dem, vom Hrn. Prof. Wagner

erzählten Rechtsfalle, in dessen Zeitschrift; 1. J., VII. Hft. S. 49. (Siehe oben.)

Über das vier und zwanzigste Hauptstück.

Von dem Kaufvertrage. §§. 1053—1089.

Abhandlung über den Kaufvertrag nach dem Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche in Vergleichung mit dem Römischen Civilrechte, dem Preußischen Landrechte und dem Französischen Civilcoder. Verfaßt von Georg Scheidlein, der Rechte Doctor, ordent. öffentl. Professor des Österreichischen Privat-Rechtes an der k. k. Universität in Wien. Erste Abtheilung. Wien, bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe. 1818. 8. 236 Seiten. Zweyte Abtheilung, ebend. 1819. 8. 286 Seiten.

Der Verfasser drückt sich über den Zweck dieses verdienstvollen Buches, und über die Art, wie er diesen erreichen wollte, in seiner Vorrede also aus: „Um die verschiedenen, „theils in dem Hauptstücke von dem Kaufvertrage enthaltenen, theils in anderen Hauptstücken des Gesetzbuches aufgestellten und auf den Kaufvertrag anwendbaren Vorschriften desto anschaulicher zu machen, und dadurch zu bewirken, daß diese Abhandlung auch für praktische Juristen „nicht ohne Nutzen sey; und selbst denen, welche Kaufgeschäfte unternehmen, zur Norm ihrer Handlungen diene, „damit sie nicht unvorsichtiger Weise Schaden leiden, habe „ich nicht nur getrachtet, allenthalben belehrende Beyspiele „anzuführen, sondern auch manche in dem Gesetzbuche nicht „ausdrücklich entschiedene, und doch im bürgerlichen Leben „nicht selten sich ergebende Fragen, aus den allgemeinen „Rechtsgrundsätzen und der Rechts-Analogie, in deren Ermanglung aber aus dem Vernunftrechte zu beantworten, „endlich hier und da Cautelen an die Hand gegeben, die „von den Vertrag schließenden Parteyen zur Vermeidung „künftiger Streitigkeiten beobachtet werden müssen. Der Ei-

„tate habe ich mich enthalten, weil ich die Materie vom Kauf„vertrage zwar möglichst erschöpfen, aber nicht mit gelehr„ten Anmerkungen überladen wollte. Jedoch habe ich für „zweckmäßig erachtet, die Vorschriften unseres Gesetzbuches „mit jenen des ehedem in Westgalizien verbindlich gewesenen „Gesetzbuches, dann des Preußischen Landrechtes, des Fran„zösischen Civilcodex, und vorzüglich des Römischen Civil„rechtes zu vergleichen, um die Ersteren da, wo die Letz„teren mit demselben übereinkommen, durch diese Ver„gleichung zu beleuchten, und in ihren Beziehungen näher „und oft umständlicher zu entwickeln, und da, wo sie von „denselben abweichen, die Vorzüge unseres Gesetzbuches „heraus zu heben, endlich da, wo unser Gesetzbuch schweigt, „das, was hierüber in fremden Gesetzbüchern enthalten ist, „anzuzeigen, und in soweit es mit der Vernunftlehre über„einstimmt, als eine Vorschrift unseres Gesetzbuches in die „gegenwärtige Abhandlung aufzunehmen."

Die Einleitung handelt vom Kaufvertrage überhaupt. Die erste Abtheilung enthält drey Abschnitte: 1. Von der beyderseitigen Einwilligung. 2. Von dem Kaufgegenstande. 3. Von dem Kaufpreise. Die zweyte Abtheilung enthält deren ebenfalls drey: 1. Von den Pflichten des Verkäufers. 2. Von den Pflichten des Käufers. 3. Von den verschiedenen Nebenverträgen eines Kaufvertrages.

Rechtsfälle. Wer den Beweis der Bezahlung des Kaufschillings nach vollzogener Übergabe der Waare zu führen habe, mit einigen Bemerkungen über Tradition und Gefahr überhaupt. Vom Dr. Carl Joseph Pratobevera ꝛc.

(Materialien, 7. Band, S. 392—409.)

Aus zwey angeführten Rechtsfällen folgert der Hr. Verfasser äußerst lesenswerthe Corollarien über Gefahr und Übergabe.

Über das fünf und zwanzigste Hauptstück.

Von Bestand-, Erbpacht- und Erbzins-Verträgen §§. 1090—1150.

Abhandlung über den Mieth- und Pachtvertrag nach dem Österreichischen Gesetzbuche in Vergleichung mit dem Römischen Civilrechte, dem Preußischen Landrechte, und dem Französischen Civilcoder. Verfaßt von Georg Scheidlein, der Rechte Doctor, ordent. öffentl. Professor des Österreichischen Privatrechtes an der k. k. Universität in Wien. Wien 1819, bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe. 8. 230 Seiten.

Der Verfasser behandelt hier die Lehre vom Bestandvertrage, wie er jene vom Kaufvertrage in seiner früheren Abhandlung bearbeitet hat.

Vom Bestandvertrage und den entgeldlichen Verträgen über Dienstleistungen, oder: vom Mieth-, Pacht-, Lohn-, Verlagsvertrage und dem Vertrage zwischen dem Dienstherrn und Gesinde, mit beygefügten Formularen für die erforderlichen schriftlichen Aufsätze. Ein Unterricht für Hauseigenthümer, Inwohner, Pächter, Dienstgeber, Geschäftsmänner, u. s. w. nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und den bestehenden Verordnungen verfaßt von Johann Hofmann. Wien 1819, bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe am Graben, Nro. 1212. 12. 87 Seiten.

Nach einem so viel versprechenden Titel erwartet man ein ziemlich dickes Buch; allein der Unterricht, den der Verfasser den Hauseigenthümern, Inwohnern, Pächtern, Dienstgebern, Geschäftsmännern u. s. w. ertheilt, besteht bloß darin, daß er die Paragraphe des Gesetzbuches vom Bestandvertrage und den entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen, ohne weitere Bemerkungen darüber, hat abdrucken lassen. Er hat ferner das Ausziehpatent vom 18. October 1782, dieses jedoch mit einer kurzen Erklärung, in

sein Handbuch aufgenommen; hierauf läßt er die allerhöchste Entschließung vom 21. April 1811, über Bauführungen und Wohnungsmiethen folgen. Als eine Norm über die entgeltlichen Verträge über Dienstleistungen kommt endlich die Gesinde-Ordnung vom 1. May 1810. Auch sind überall Formulare eingereiht.

Aus dieser Inhaltsangabe kann man ersehen, daß der Verfasser nicht Wort hält, wenn er sagt: »Viele tausend »Hauseigenthümer und Dienstgeber werden sich in diesem »Buche Raths erhohlen können, und hier finden, was sie »wissen sollen;" denn Vieles, was sie wissen sollen, werden sie darin nicht finden.

Versuch über den Nachlaß des Pachtzinses nach dem Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, §§. 1104—1108; herausgegeben von J. C. Borutzky. Wien, gedruckt bey Anton von Haykul. 1816. 8.

Diese Inaugural-Dissertation enthält eine ausführliche Erklärung der in den §§. 1104—1108 des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften über den Pachtzins.

Civil-Rechtsfall, zur Erläuterung der Wirksamkeit gerichtlicher Aufkündigungen, im Auszuge. Von C. F. v. G.

(Wagner's Zeitschrift; 1. J. VII. Hft. S. 128–131.)

Es fragt sich, ob bey gerichtlichen Aufkündigungen, die Frist nach dem Tage der Überreichung, oder nach dem Tage der Zustellung zu berechnen sey? Der Hr. Verfasser entscheidet sich für das Letztere, und beweist die Richtigkeit seiner Entscheidung aus dem allgemeinen Begriffe und Zwecke der Aufkündigungen, da bestimmte gesetzliche Vorschriften über diesen Fall mangeln.

Manuale dei proprietarj e dei conduttori dei fondi urbani e rustici, etc. Milano. 1821. (Siehe oben.)

Über die Rechtsverhältnisse beym Erbpacht und Erbzins kann man die Werke über das Unterthanswesen nachsehen; über die Entrichtung des Laudemiums sehe man Wanggo's Abhandlung hierüber; ferner enthalten über die Pachtung Manches, die Werke über den Zehent.

Über das sechs und zwanzigste Hauptstück.

Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen. §§. 1151—1174.

Vom Bestandvertrage und den entgeldlichen Verträgen über Dienstleistungen ꝛc. Von Joh. Hofmann. (Siehe oben.)

Über das sieben und zwanzigste Hauptstück.

Von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter. §§. 1175—1216.

Dieses Hauptstück besitzt keine besondere Literatur, doch behandeln die Schriftsteller über das Handelsrecht auch mehrere Paragraphe desselben.

Über das acht und zwanzigste Hauptstück.

Von den Ehe-Pacten. §§. 1217—1266.

Über die rechtlichen Verhältnisse der Ehegatten in Ansehung ihres Vermögens; nach dem Galizischen und nach dem neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, von Joseph Winiwarter, Professor des Österreichischen bürgerlichen Rechtes.

(Rosbierski's Annalen; J. 1812. S. 61—68.).

Hier findet man eine Nebeneinanderstellung der, im Capitel von den Ehe-Pacten vorkommenden Anordnungen unseres Gesetzbuches mit den in dem Galizischen enthaltenen Verfügungen.

Miscellen aus dem Gebiethe der bürgerlichen, und der mit derselben verwandten politischen Gesetzgebung des Österreichischen Kaiserstaates. Drittes Heft. Über das acht und zwanzigste Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, von den Ehe-Pacten. Verfasset von Georg Edlen von Scheidlein, der Rechte Doctor, Nieder-Österreichischem Regierungsrathe und ordent. öffentl. Professor ꝛc.

Erste Abtheilung. Wien, bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe. 1821. 8. 138 Seiten.

Zweyte Abtheilung. Ebenda, 1821. 8. 114 Seit.

Die erste Abtheilung enthält die Bearbeitung der §§. 1217—1236; die zweyte jene der §§. 1237—1266.

Darstellung der Rechte der Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen. Von Franz Xaver Nippel, Secretär des k. k. Stadt- und Landrechtes für Österreich ob der Enns. Linz bey Cajetan Haslinger, 1824. 8. XVI. und 224 Seiten [1]).

Dieser verdienstvolle Schriftsteller liefert uns hier eine mit großem Fleiße und vieler Sachkenntniß ausgeführte Bearbeitung einer äußerst wichtigen Rechtsmaterie. »Meine Tendenz bey dieser Abhandlung,« sagt er in der Vorrede, »ist »keine andere, als den Sinn der einzelnen Gesetze, wo er »Einigen etwas dunkel scheint, zu verdeutlichen, die Gesetze, »welche auf den Gegenstand, den ich bearbeite, Bezug haben, aber entweder zerstreut in dem bürgerlichen Gesetzbuche, oder in anderen Instructionen und Verordnungen »liegen, zu sammeln, und an den gehörigen Ort hinzustellen, dann die in practischer Hinsicht wichtigen Fragen, »welche durch das Gesetzbuch selbst nirgends ausdrücklich beantwortet sind, nach Vorschrift des §. 6 des allgemeinen »bürgerlichen Gesetzbuches aus der eigenthümlichen Bedeu-

[1]) Recensirt in Wagner's Zeitschrift 1. Jahrg. VII. Heft. S. 225. R. B. vom Dr. Franz Raule.

»tung der Worte im Zusammenhange mit allen übrigen hier»auf Einfluß nehmenden Gesetzesstellen, und aus der klar »hervorleuchtenden Absicht des Gesetzgebers, und wo dieses »nicht zureicht, aus ähnlichen in den Gesetzen bestimmt ent»schiedenen Fällen, und den Gründen anderer damit ver»wandten Gesetzen zu entscheiden.''

Parallelen über die Rechte der Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen; nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und den Ungarischen Gesetzen. Von Johann v. Jung, k. k. außerordentlichen Professor des Ungarischen Privat- und Bergrechtes an der Wiener-Universität und k. Ungarischen Landes- und Gerichtsadvocaten.

(Wagner's Zeitschrift; erstes Jahr.)

1. Parallele. III. Heft. S. 179—187.
2. Parallele. VII. Heft. S. 26—48.
3. Parallele. XII. Heft. S. 368—389.

Oft werden Ehen zwischen nicht Ungarischen Staatsbürgern und Ungarinnen, und umgekehrt, zwischen Ungarn und Einwohnerinnen der deutschen oder Italiänischen Provinzen der Monarchie geschlossen. Da nun die Verschiedenheit der, in den letzteren Ländern, und der in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien geltenden Gesetze hier und da schwankenden Begriffe über die, aus diesen Ehen entspringenden Rechtsverhältnisse, besonders über die sächlichen Eherechte, veranlaßt: so stellt der Verfasser die Vorschriften beyder Gesetzgebungen über die sächlichen Eherechte zusammen, um durch diese Paralleliſirung allenthalben einen klaren Begriff über die Verschiedenheit jener Rechte zu verschaffen.

Die erste Parallele zeigt die Verschiedenheit der Begriffe in Beziehung auf Ehepacte und die sächlichen Rechte der Ehegatten, nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, und nach den Ungarischen Gesetzen. — In der zweyten Parallele wird die Verschiedenheit der Rechte

der Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen, wenn keine Ehepacten geschlossen wurden, dargestellt. — Die dritte Parallele endlich setzt die Verschiedenheit der Rechte der Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen, wenn Ehepacten geschlossen worden sind, auseinander.

Civil-Rechtsfall: die Wirksamkeit der Ehepacten im Falle eines Concurses über das Vermögen des lebenden Ehemannes, vorzüglich das auf Überleben bedungene Aufgriffsrecht betreffend, mit Berücksichtigung der §§. 1260, 34, 36, 55, 56, 61, 62, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

(Wagersbach's Archiv; 4. Heft. S. 244—254.)

Ansichten des Herausgebers (Appellationsrathes Joseph Carl Edlen von Wagersbach) über den vorerwähnten Rechtsfall.

(Ebenda; S. 254—261.)

Enthält mehrere Bemerkungen über das Aufgriffsrecht, von welchem zwar das bürgerliche Gesetzbuch nicht ausdrücklich handelt, welches aber, sagt der Herr Verfasser, häufig zwischen den Eheleuten, besonders bey dem Bauern- und Bürgerstande in den Eheverträgen festgesetzet wird. »Obschon es »einige Ähnlichkeit mit der zwischen Eheleuten bedungenen »Gütergemeinschaft, und mit denen zwischen ihnen geschlos»senen Erbsverträgen zu haben scheinet: so läßt sich dieses »wechselseitige entgeltliche, auf Überleben zugesicherte Auf»griffsrecht, doch nicht bestimmt zu Einem oder dem Ande»ren zählen."

Über die Beweiseskraft der von dem Ehemanne geschehenen Bestätigung, daß er das Heirathsgut empfangen habe, im Concurse der Gläubiger. Vom Professor Vincenz August Wagner. (Wagner's Zeitschrift; 1. Jahrg. IV. Heft. S. 254—264.)

In Beziehung auf den §. 1226 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist es problematisch, ob die Gattinn, welche mit der Bestätigung ihres Ehemannes im Concurse einen Beweis über das zugebrachte Heirathsgut machen will, zu beweisen habe, daß die Bestätigung vor dem Concurse geschehen sey; oder ob nicht vielmehr der Massevertreter, wenn er behauptet, sie sey erst nach dem Ausbruche des Concurses abgegeben worden, den Beweis dieser Behauptung liefern müsse?

Herr Professor Wagner zeigt, »daß der einfache »Widerspruch des Massevertreters genüge, um der li»quidirenden Gattinn den Beweis aufzubürden, daß die Ur»kunde wirklich vor dem Ausbruche des Concurses von »ihrem Manne ausgestellt worden sey, wenn sie mit derse»ben über die Zubringung ihres Heirathsgutes einen Beweis »herstellen will."

Von dem Erbvertrage und dem Advitalitäts-Rechte. Vom Dr. Joseph Winiwarter, k. k. Rathe und Professor des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an der Universität zu Lemberg, Vorsteher des k. k. Bücherrevisionsamtes u. s. w.
(Wagner's Zeitschrift; 1. Jahrg. VI. Heft. S. 345—376.)

Ungeachtet daß, seit der Erscheinung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Ehepacten überhaupt, und folglich auch die im Titel dieser Abhandlung erwähnten beyden Verträge, schon in mehreren Werken erläutert wurden, so waren doch einige zweifelhafte Puncte noch nicht hinlänglich ins Reine gebracht. Dieses bestimmte den Verfasser, gegenwärtigen gediegenen Aufsatz über diese Materie zu liefern, in demselben das Bekannte und Ausgemachte nur der Vollständigkeit wegen kurz zu berühren, das in der Lehre von diesen Verträgen Zweifelhafte oder Streitige aber näher zu erörtern.

Von den Erbverträgen handeln die meisten Werke über Erbschaftssachen; so auch Füger's adeliges Richteramt; Letzteres insbesondere auch von der zwischen Eheleuten bedungenen Gütergemeinschaft.

Über das dreyßigste Hauptstück.

Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung. §§. 1293—1341.

Miscellen aus dem Gebiethe der bürgerlichen und der mit derselben verwandten politischen Gesetzgebung des Österreichischen Kaiserstaates. Viertes Heft. Über das dreyßigste Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung. Verfasset von Georg Edlen von Scheidlein, Doctor der Rechte, Nieder-Österreichischem Regierungsrathe ꝛc. Wien 1821, bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe. 8. 238 Seiten.

Bey Bearbeitung dieser Abhandlung hat der Verfasser für nöthig erachtet, die Parallelstellen aus dem Französischen, Preußischen und Römischen Civilrechte, welche er im 1., 2. und 3. Hefte seiner Miscellen ausgelassen hatte, an den zukömmlichen Orten einzuschalten; weil gerade über diese schwierige Materie unser Gesetzbuch sich sehr kurz und gedrängt ausspricht, und daher eine weitläufigere und vergleichende Erklärung ihm nothwendig geschienen hat.

Über die Verbindlichkeit zum Schadenersatze bey erfolglosen Eheverlobnissen sehe man: Dollinger's Eherecht, bey schweren Polizey-Übertretungen: Schnabel's Concurrenz der Civil- und politischen Gerichtsbarkeit; über Schadenersatz und Genugthuung überhaupt: Pratti's frutti ed interessi.

Ueber den dritten Theil des bürgerlichen Gesetzbuches.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Über das erste Hauptstück.

Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten. §§. 1342—1374.

Vom Darleihensvertrage und der Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten. ꝛc. Wien, 1818. (Sieh oben.)

Über das zweyte Hauptstück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten. §§. 1375—1410.

In wie fern tritt nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche der Fall der Gewährleistung bey Vergleichen ein, und welche Wirkung hat die Vindication des Vergleichsgegenstandes durch einen dritten? Von Franz Xaver Nippel k. k. Landrathe zu Grätz. (Wagner's Zeitschrift; 1. Jahrg. IX. Heft. S. 137—150.)

Da diese Frage weder im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, noch in dem Französischen Codex ausdrücklich entschieden ist, der vor einigen Jahren in mehrerer unserer Provinzen verbindende Kraft hatte, und in Betreff der, vor dem Augenblicke als unser Gesetzbuch auch dort kundgemacht wurde, unternommenen Handlungen und erworbenen Rechte noch immer Gesetzeskraft hat: so ist die gegenwärtige Untersuchung von vielem practischen Interesse.

Das Resultat derselben ist folgendes:

a) »Wenn ein Transigent dem anderen Theile für »die Verzichtleistung auf den Anspruch, den er auf den Streit»gegenstand zu machen gehabt hätte, eine Sache als Eigen»thum überläßt, und diese Sache von einem Dritten evin-

»cirt wird, ist der Erstere seinem Mittransigenten die Gewähr=
»leistung zu leisten schuldig."

b) »Wenn das zu Folge des Vergleiches dem einen
»Transigenten in Händen bleibende Vergleichs=Object von
»Seite eines Dritten evincirt wird, ist der andere Transigent
»weder eine Gewähr zu leisten schuldig, noch kann der Ver=
»gleich als ungültig angefochten werden. Endlich

c) »wenn zu Folge des Vergleiches der angesprochene
»Gegenstand dem Ansprecher gegen eine Vergütung überlas=
»sen wird, ist der überlassende Transigent im Falle der Evic=
»tion von Seite eines Dritten keine Gewähr zu leisten schuldig."

Ein Cedent kann vor der gerichtlichen Belangung des Cessi zur Selbstzahlung des cedirten Capitals nicht verurtheilt werden. Eine wichtige Rechtsgeschichte unserer Zeiten von einem Cessions=Vertrage. Zur Warnung für diejenigen Contrahirenden, welche vertrauend auf die bestehenden Gesetze und auf den Inhalt ihrer Verträge, gegnerische Bemühungen, die Verträge zu verdrehen, oder gesetz= und contractswidrige Sprüche zu erschleichen, nicht achten. Grätz 1813, gedruckt bey den Gebrüdern Tanzer. 12. 20 Seiten.

Ein Cedent kann vor der gerichtlichen Belangung des Cessi zur Selbstzahlung des cedirten Capitals nicht verurtheilt werden. Eine wichtige Rechtsgeschichte unserer Zeiten von einem Cessions=Vertrage. Fortsetzung und Beschluß. Abhandlung, daß aus der gehörigen Anwendung des höchsten Finanz=Patentes auf den §. 328 der allgemeinen Gerichtsordnung, auf die Versteigerungs=Ordnung §. 20, auf das Hofdecret vom 15. Jänner 1787. Lit. s et r, die Befreyung des Exequirten von der Scala erfolge. Grätz 1813, gedruckt bey den Gebrüdern Tanzer. 16. 31 Seiten.

Es werden in diesen beyden kleinen Schriften, mehr die älteren Gesetze und Gelehrten, als das bürgerliche Ge=

setzbuch allegirt. Übrigens ist man die leidenschaftliche Schreibart des, durch den Verlust eines bedeutenden Processes, freylich hart getroffenen Verfassers, in juristischen Werken nicht gewohnt. (Der Verfasser dieser beyden Kleinigkeiten ist Dr. v. Mandelstein.)

Über das dritte Hauptstück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten. §§. 1411—1450.

Civil-Rechtsfall. Vom Appellations-Rathe Joh. von R—

(Wagner's Zeitschrift, 2. J. XI. Heft. S. 242—246.)

Ein interessanter Rechtsfall zur Beleuchtung der Lehre von der Compensation.

Versuch einer Erläuterung des §. 1450 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Restitutionen im Allgemeinen, und die processualischen insbesondere. Vom Dr. Carl Joseph Pratobevera ꝛc.

Eine wahrhaft classische Abhandlung über die Anordnungen unseres Gesetzbuches in Betreff der Einsetzung in den vorigen Stand, über den Begriff und Umfang derselben in der Civil- und Criminal-Gesetzgebung, und über den Unterschied der Römischen Restitutionen und deren Ursachen, von den Bestimmungen des Österreichischen Civil-Rechtes.

Über Compensationen im Österreichischen Civil-Processe. Vom Dr. Vincenz August Wagner, k. k. Professor der Rechte zu Olmütz. Wien und Triest. 1816. Im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung. 8.[1]).

Eigentlich beschäftigt sich diese Abhandlung mit einer Frage, welche in das gerichtliche Verfahren gehört; allein sie würde sich nicht beantworten lassen, wenn nicht, wie

[1]) W. a. L. Z. 1816. Nr. 106; II. Supplementblatt.

es hier wirklich geschieht, die im bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten neuen Vorschriften über Compensation und ihre Wirkungen, früher entwickelt würden. Dadurch wird gegenwärtige Schrift ein Beytrag zur näheren Erklärung des Privat-Rechtes: besonders da der Herr Verfasser, seinen Gegenstand ganz erschöpfend, alle damit in Verbindung stehenden Rechtsgrundsätze berührt, und eine Menge lehrreiche Bemerkungen über die §§. 1361, 1363, 1438, 1442, 1443 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit eingerückt hat. Auch hat er auf die abweichenden Vorschriften des Wechselrechtes und der Concurs-Ordnung, in Rücksicht der Compensation aufmerksam gemacht.

Mit diesem Werke hat Herr Professor Wagner seine literarische Laufbahn eröffnet.

Von der Aufhebung der Rechte im Allgemeinen handelt auch Pratti in seinen: frutti ed interessi.

Über das vierte Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersitzung.

§§. 1451—1502.

Miscellen aus dem Gebiethe der bürgerlichen und der mit derselben verwandten politischen Gesetzgebung des Österreichischen Kaiserstaates. Fünftes Heft. Über das vierte Hauptstück des dritten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von der Verjährung und Ersitzung. Verfaßt von Georg Edlen von Scheidlein, Doctor der Rechte ꝛc. Wien 1822. Bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe. 8. 203 Seiten.

Auch bey dieser Abhandlung hat der Verfasser kein eigenes System aufgestellt, sondern er ist der Paragraphen-Ordnung des Gesetzbuches gefolgt. An vielen Stellen

hat er den Vorschriften desselben die parallelen Vorschriften fremder Gesetzbücher angehängt, »nicht nur um die verschie»denen Abweichungen derselben von den Vorschriften unse»res allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu zeigen, son»dern auch um aus denselben, hauptsächlich den Vorschrif„ten des Preußischen Landrechtes, das zu ergänzen, was »in unserem Gesetzbuche nicht berührt, oder nicht hinläng»lich durchgeführt ist, weil diese Vorschriften, in so weit »sie mit dem Vernunftrechte übereinstimmen, da, wo der »Fall weder aus den Worten, noch aus dem Sinne der »Österreichischen Gesetze, noch aus der Rechtsanalogie ent»schieden werden kann, auch in unseren Staaten Anwendung »finden."

Della prescrizione e dell'usucapione secondo il codice civile universale austriaco ed il regolamento generale del processo civile, ossia Manuale ragionato per conoscere a colpo d'occhio i diversi termini entro i quali si perdono, e si acquistano i privati diritti, e del modo di conservarli nonostante qualunque lasso di tempo. Milano da Placido M. Visaj. 1821. 8. 145 Seiten.

Um diejenigen, welche ihre Rechte nicht durch Unterlassung ihrer Ausübung oder durch Versäumniß gesetzlicher Fristen auf immer verlieren wollen, besonders aber, um die Mayländer, welche sich oft noch an die Verjährungsfristen der durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch außer Kraft gesetzten Mayländischen Statuten halten, mit den gesetzlichen Anordnungen des neuen Gesetzbuches sowohl, als der Gerichtsordnung bekannt zu machen, hat der Mayländische Advocat Joh. Ant. Castelli, durch mehrere nach Gemeinnützigkeit strebende Werke bekannt, die gegenwärtige Abhandlung herausgegeben.

Nach der Untersuchung über das Wesen der Ersitzung und Verjährung; über die Personen, welche hierdurch Rechte erwerben können, und gegen welche eine Verjährung oder Ersitzung Platz findet; dann über die Erfordernisse hierzu; kommt die Bestimmung der Zeit, welche die Österreichische Gesetzgebung zur Erwerbung oder zum Verluste eines Rechtes durch Ersitzung oder Verjährung vorschreibt. Der Verfasser gibt vor Allem jene Rechte an, die verloren gehen, wenn man sie nicht im Momente ihrer Entstehung gebraucht; ferner jene, die durch einen Gebrauch oder Nichtgebrauch von 24 Stunden, von 2 Tagen, von 3, 6, 8, 14, 15, 30, 42 Tagen, von 2, 3, 6 Monathen, von 1 Jahr, von 1 Jahr und 6 Monathen, von 3, 5, 6, 10, 30, 40, 60 Jahren, erworben werden oder erlöschen. Hierauf kommt die Lehre von der Einrechnung in die Verjährungszeit des Vorgängers; von der Verzichtleistung auf die Verjährung, oder von ihrer Verlängerung.

Die Verjährung nach dem Österreichischen bürgerlichen Rechte. Vom Dr. Joseph Winiwarter, k. k. Rathe und Professor.

(Materialien, 8. Band. S. 1—203.)

Diese Abhandlung ist ein würdiges Seitenstück zum vortrefflichen, bereits oben angeführten, Aufsatze des gelehrten Herrn Professors Winiwarter „über den Besitz."

Sie zerfällt ebenfalls in sechs Abschnitte:

1. Von der Verjährung überhaupt.
2. Von der Ersitzung.
3. Von der eigentlichen Verjährung oder der Verjährung im strengen Sinne.
4. Von der Hemmung der Ersitzung und Verjährung.
5. Von der Unterbrechung der Ersitzung und Verjährung.
6. Von der Wirkung der Ersitzung und Verjährung.

Verzeichniß der Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf ihre Erlöschung durch Nichtgebrauch und Verjährung. Ein Handbuch für Jeden, dem an der Erhaltung seiner Rechte gelegen ist, zum leichteren Gebrauche in alphabetischer Ordnung nach den Gegenständen, verfaßt von F. X. Groll, b. R. D., Hof- und Gerichts-Advocaten und k. k. ord. öffentl. beeideten Notar. Wien, 1818; bey C. Gerold. 8. 43 Seiten.

Durch dieses alphabetische Verzeichniß soll, nach der Absicht des Verfassers, der Nichtjurist in den Stand gesetzt werden, »ohne einer Gesetzsammlung zu bedürfen, und ohne »Hülfe eines Rechtsfreundes, auf eine leichte Art sich selbst »von der Dauer seiner Rechte zu unterrichten, und den rech»ten Zeitpunct zu deren Ausübung wahrzunehmen.«

Im Anhange sind auch die Verjährungsfristen der Verbrechen und schweren Polizey-Übertretungen angeführt.

Alphabetische Darstellung der Fall-, Verjährungs-, Ersitzungs-Fristen und anderer Zeiträume, welche in rechtlichen Fällen nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, der Gerichts-Instruction, der Concurs- und Wechselordnung, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, nach der Zollordnung, dem Erbsteuer-, Stämpel-, Tabak- und Trankſteuer-Patente, und nach den mit denselben vereinbarlichen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden müssen. Verfaßt von F. X. Träger, Edlen von Königinberg. Prag. J. G. Calve'schen Buchhandlung. 1825. gr. 8. 37 Seiten [1]).

Die vom Herrn Professor Wagner verfaßte Recension dieses Buches macht es überflüssig, daß ich mich länger bey demselben aufhalte.

---

[1]) Recensirt in Wagner's Zeitschrift 1. Jahrg. IV. Heft. S. 121.; N. B. vom Prof. Wagner.

Der Paragraph 1480 des neuen mit Anfang des Jahres 1812 in Kraft getretenen bürgerlichen Gesetzbuches, oder: Was wirken Edicte zur Unterbrechung der Verjährung? Von J. E. v. G. (Taurer v. Gallenstein.) Mit allerhöchster Genehmigung der k. k. Hofcensur in Wien. Grätz 1816, im Verlage bey Franz Ferstl, Buchhändler. 16. 14 Seiten [1]).

Die Veranlassung zu dieser kleinen Broschüre war das Verfahren mehrerer Gültenbesitzer und Pupillarbehörden, welche sich gegen die nachtheiligen Folgen allfälliger Versehen, und gegen den Gebrauch des aus dem §. 1480 hervorgehenden Rechtes schützen zu können glauben, wenn sie in die Intelligenzblätter der Landeszeitungen Edicte einschalten lassen, wodurch sie Alle, gegen welche sie, als Pupillarinstanzen, Forderungen an Zinsen, oder, als Grund- und Zehentherrn, Forderungen von Renten, Dienstleistungen oder anderen jährlichen Abgaben zu stellen berechtiget sind, auffordern, ihre dießfälligen Rückstände abzuführen; und die Verjährung, hinsichtlich dieser Ansprüche, für unterbrochen erklären.

Der Verfasser zeigt, im Einklange mit dem Commentar des Herrn Hofrathes von Zeiller, sehr einleuchtend, daß diese Edicte die Verjährung keineswegs unterbrechen.

Über die Verjährung bey Servituten sehe man Schusters »Baurecht, Verbiethungsrecht ꝛc.« Über den ersten Satz des §. 1487 des bürgerlichen Gesetzbuches den »Beytrag zur Erläuterung der Hofdecrete vom 6. October »1783 ꝛc.« vom Dr. Leopold Sonnleithner.

---

[1]) W. a. L. Z. 1816. Nr. 39.

Zweyter Abschnitt.

Werke, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nur mittelbar behandeln.

I. Werke über die practische Rechtswissenschaft.

A. Überhaupt.

Versuch zu einem Lehr- und Handbuch über die practische Rechtswissenschaft nach ihrem ganzen Umfange in den k. k. Österreichisch-Deutschen Erbstaaten, mit besonderer Beziehung auf Böhmen. Von Leonard Stöhr; der Rechte Doctor und Landes-Advocaten im Königreiche Böhmen. Zweyte verbesserte und vermehrte Auflage. Prag, bey Caspar Widtmann. 8. 4 Theile in 5 Bänden. 1. Theil (1818.) 2. Theil (1820.) 3. Theil (1822) 4. Theil 1. Abtheilung (1824.) 4. Theil 2. Abtheilung (1824.)

Dieses nützliche Werk befolgt folgenden Plan. Der erste Band enthält die Lehre von den Gerichtsbarkeiten und dem Geschäftskreise der politischen Behörden; der zweyte die practischen Vorsichten bey Verträgen, Testamenten, und den Gegenstand von der gesetzlichen Erbfolge; der dritte die Lehre von der Verlassenschaftsabhandlung, und dem was damit in Verbindung steht; der vierte endlich in zwey Abtheilungen den Civil-, Concurs- und Wechselproceß.

Die Gesetze sind größtentheils wörtlich angeführt.

Österreichische Privatrechtspraxis. Enthaltend das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, und den Justiz-Geschäftsstyl. Von Ant. Wilh. Gustermann, k. k. Büchercensor und Professor der Rechte an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie. Dritte vermehrte Ausgabe. Wien 1822. Im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung. gr. 8. 2 Bände.

In dem ersten Bande dieses schätzbaren Werkes wird von der Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtssachen (2. Buch. S. 72.) gehandelt; und zwar:

A vom Benehmen der ersten Instanzen bey Personen-Rechten, als:

a) in Waisen und Curatelsachen;

b) bey gerichtlichen Testamenten;

c) in einigen Ehesachen;

f) bey Annahme an Kindesstatt;

g) bey Annahme eines Kindes in die Pflege.

B. Benehmen bey Ertheilung dinglicher Rechte:

a) bey Verlassenschafts-Abhandlungen;

b) bey Eintragung des Eigenthums liegender Güter in die öffentlichen Bücher;

c) bey Eintragung des Pfandrechtes;

d) bey Eintragung der Grunddienstbarkeiten;

e) bey Familien-Fideicommissen.

Auch findet sich im 1. Bande ein Aufsatz über die Gerichtsbarkeit.

Österreichisches Geschäfts-Lexicon, oder Sammlung aller Gattungen schriftlicher Aufsätze, welche in politischen, Finanz-, Handlungs-, Bergwesens-, land-, hauswirthschaftlichen Angelegenheiten dienen können. Von J. G. Edlen von Keßler, k. k. Hofkammersecretär; 4., verbesserte und nach dem neuen Gesetzbuche eingerichtete Auflage, vom Professor Span. Wien 1816. 8. 2 Bände.

Dieses Geschäfts-Lexicon enthält eine Sammlung von Formularen zu Geschäftsaufsätzen, wie auch Definitionen und Erklärungen mehrerer in verschiedenen Geschäftszweigen vorkommenden technischen Ausdrücke. Der Herausgeber dieser 4. Auflage hat, wie er sagt, »das Unnöthige wegzuwerfen, das Mangelhafte zu ergänzen, das Fehlerhafte »zu berichtigen, Sprache und Styl zu verbessern" gesucht.

Doch hätte noch manches Entbehrliche wegbleiben können; es gehört sicher unter das »Unnöthige,« einem Geschäftsmanne ein Muster zu einem Abschiedsbriefe an eine Tante, an eine Tochter, zu einem Neujahrswunsche u. dgl. darzubiethen. Auch ist die gewählte Ordnung der Einreihung eben nicht immer zum leichten und sicheren Auffinden die zweckmäßigste. Man weiß z. B. nicht, was man unter den so nah verwandten Aufschriften: Anlangen, Ansuchen, Bittschrift, Gesuch, nachzuschlagen habe; noch wie es komme, daß man unter der Rubrik Anmerkung, Folgendes findet: 1. Anmerkung auf die Aufschriften der Satzschriften, wenn diese mehreren Parteyen zugestellt werden müssen, damit es nicht nöthig werde, die ganze Schrift so oft abzuschreiben. 2. Anmerkung über das Gold und Silber, (nähmlich eine kleine Abhandlung über die edlen Metalle, den Geldumlauf und den Münzfuß).

Handwörterbuch des streitigen Richteramtes. Enthaltend die allgemeine Gerichtsordnung, die Concurs-Ordnung, die Jurisdictions-Norm, die Gerichts-Instruction, und die Tax-Ordnung in Streitsachen, mit Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Stämpelpatentes, und aller weiters Bezug habenden, im Österreichischen Kaiserreiche für die deutschen Staaten, bis zum Ende des Jahres 1815 erflossenen k. k. Gesetze und Verordnungen. Von J. A. Prochaska, k. k. Landrechtssecretär. Prag, bey C. W. Enders. 1818. gr. 8. 2 Bände.

Handwörterbuch des adeligen Richteramtes. Enthaltend die Verlassenschafts-Abhandlungs-, dann Vormundschafts- und Curatelssachen in ihrem ganzen Umfange, nach Maßgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der Gerichts-Instruction, mit Anwendung der

allgemeinen Taxordnung, dann des Abfahrts-, Erbsteuer- und Stämpelpatentes, wie auch aller, weiters auf die nicht streitigen Rechtsgeschäfte Bezug habenden, im Österreichischen Kaiserstaate bis Ende 1816 erflossenen k. k. Gesetze und Verordnungen. Von J. A. Prochaska, k. k. Landrechts-Secretär. Prag, bey C. W. Enders. 1820. gr. 8. 2 Bände.

Diese beyden Werke unterscheiden sich sehr vortheilhaft von ähnlichen Sammlungen, und gewähren durch ihre Vollständigkeit und Richtigkeit mannigfaltigen Nutzen.

Vollständiger Land-Advocat. Ein unentbehrliches Hülfsbuch für die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden politischen, rechtlichen, öffentlichen und landwirthschaftlichen Angelegenheiten, nebst der durch Beyspiele erläuterten Anweisung zur Verfassung der hierzu erforderlichen Aufsätze und Beweis-Urkunden. Vollständig und mit vorzüglicher Rücksichtsnahme auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch umgearbeitet. Vierzehnte, durchaus verbesserte und viel vermehrte Auflage. Brünn 1824, bey J. G. Gastl. 8. Erster Theil. 302 Seiten.

Der Titel zu dem zweyten Bande lautet:

Vollständiger Land-Advocat. Ein nothwendiges Kanzley- und Geschäfts-Handbuch. Zweyter Theil. Enthält eine Sammlung der, im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden allerhöchsten Patente, Verordnungen und Circulare in alphabetischer Ordnung. Vierzehnte, durchaus ꝛc. 448 Seiten.

Wenigstens ist dieses Buch, ohne ein sehr verläßlicher Rathgeber zu seyn, nicht so voll grober Fehler, wie es die dreyzehnte Auflage desselben war, vor der ich Jedermann warne.

Gründliche Geschäfts-Aufsätze für das gemeinschaftliche Leben, als: Bittschriften, Promemorien, Contracte, Wechselbriefe, Schuldverschreibungen, Bürgschafts-Aufsätze, Obligationen, Zeugnisse, Testamente, Codicill,

Carta bianca, Gewalt und Vollmachten, Quittungen, Aufkündungen ꝛc. nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche ohne Hülfe eines Advocaten, selbst verfassen zu können. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, bey Joh. Georg Ritter v. Mösle. Ohne Jahreszahl. 16. 106 Seiten.

Wie sehr der Verfasser das neue bürgerliche Gesetzbuch studirt hat, kann man aus dieser einzigen Probe entnehmen. S. 50. „Von Eheverträgen. Man fängt alle Ehe-Con„tracte mit Anrufung des allmächtigen Gottes an; dann setzt „man die Personen, welche den Ehevertrag eingehen, und „ihre beyderseitig geschehene eheliche Verlo„bung mittelst des Brautringes. Dieß macht „eigentlich das Wesentliche des sogenannten „Heirathsbriefes aus. Leute von Vermögen pflegen „auch verschiedene Vorsichtigkeiten und Vorkehrungen, die „aber nur als Nebenverträge anzusehen sind, „bey dem Ehevertrage zu setzen; z. B. das Heirathsgut „der Braut, und die Wiederlage des Bräutigams, die „Zulage, das ist, wenn der Bräutigam ein augmentum „dotis verwilliget hat, das Vermögen, so die Braut über „die Mitgift besitzt (paraphernalia bona), die witibliche Un„terhaltung, das Stecknadelgeld, den Witwensitz: dieß ist „aber nur bey adeligen und vermögenden Personen üblich."

Der Gerichtsschreiber, ein Rathgeber bey täglich vorkommenden Geschäften und Rechtsfällen; oder kurzgefaßter Unterricht über das, was man bey Geschäften, welche unter die am häufigsten vorkommenden des bürgerlichen Lebens gehören, wissen, und nach den bestehenden Gesetzen beobachten müsse. Nebst den erforderlichen Formularen von Anbringen und Urkunden ꝛc. Von Johann Hofmann. Wien 1824. In der v. Hirschfeld'schen Verlagsbuchhandlung. kl. 8. 152 Seiten.

Man hat bereits dem Verfasser vorgeworfen, daß seine Titel und Vorreden zu viel versprechen. Auch bey diesem

Werke läßt sich dasselbe sagen. Dieß Buch, heißt es gleich auf der ersten Seite, »kann mit Recht ein Rathgeber für je»dermann, besonders für Wiens Bewohner genannt werden. »Es kommen Gegenstände und Lehren darin vor, die in al»len bisher erschienenen Geschäfts-Lexiconen (?), Briefstel»lern, Secretäre (n) vermißt werden, und so wurde einen (m) »längst gefühlten Bedürfniß (e) durch das vorliegende Werk »abgeholfen. Ich habe bloß von jenen Verträgen gehandelt, »welche unter die am häufigsten vorkommenden Geschäfte des »bürgerlichen Lebens gehören. Viele tausend Hausei»genthümer, Wohnungsmiether, Dienstgeber und alle jene, »welche Geschäftsaufsätze zu machen haben, werden sich in »diesem Buche auf eine kurze Art Raths erhohlen können. »Vormünder haben an diesem Buche einen Leitfaden wäh»rend ihrer Vormundschaft. Jene, welche sich verehelichen »wollen, finden darin Alles, was sie zu wissen nö»thig haben u. s. w. Ich würde zu weitläufig seyn, wenn »ich die Gegenstände hier nennen wollte, von welchen dieß »handelt, ich muß mich bloß auf den Inhalt berufen."

Allein schon aus der Inhaltsanzeige ersieht man, daß nicht über Alles Aufschluß ertheilt wird. So enthält die 1. Abtheilung die Lehre vom Kaufe, oder, wie sich der Verfasser ausdrückt; die Auskunft bey einem Kaufe. Diese 1. Abtheilung ist acht Seiten lang und enthält zuerst den §. 1053 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als Definition des Kaufes. Hierauf folgt: Von Bestreitung des Kaufes. (Wegen Verletzung über die Hälfte.) Vom Angeld und Reugeld, Wirkung von beyden. Rechtliche Vermuthungen bey dem Kaufe eines Stücks Viehes, und welche Vorschrift der Käufer zu treffen hat, um eine Schadloshaltung begehren zu können. Formular eines Kaufcontractes, detto eines Gesuches um Ertheilung der Gewö(ä)hr; detto einer Auffandung. Vorsicht bey dem Kaufe, wenn der Kaufschillingsrest vorgemerkt werden soll.

Und hiermit scheint dem Verfasser, Allen, die Kaufverträge schließen, hinlänglich gedient zu seyn.

Hier ist in Kürze der übrige Inhalt:

2. Abth. Auskunft bey Dienstleistungen, bey Kaufgeschäften.

3. Abth. 1. Hptst. Auskunft bey Bestandnehmungen. 2. Hptst. Von Ausziehsachen in Wien.

4. Abth. Belehrung für Hauseigenthümer zur Verfassung verschiedener Aufsätze. (Zeugniß eines Hauseigenthümers zur Unterbringung eines Inwohners in das allgemeine Krankenhaus, und dgl.)

5. Abth. Auskunft für Dienstgeber.

6. Abth. Auskunft bey Verehelichungen.

7. Abth. 1. Hptst. Auskunft für Vormünder in wichtigen Pupillar-Geschäften. 2. Hptst. Vormundschafts-Rechnungen und was zu thun sey, wenn der Pupill 24 Jahre alt ist.

8. Abth. 1. Hptst. Von Erbschaften. 2. Hptst. Auskunft bey Verlassenschafts-Abhandlungen, nebst für den Erben nützlichen Erinnerungen mit beygefügten Gesuchen.

Anhang. Von Geschäftsaufsätzen, welche bey den vorausgegangenen Gegenständen nicht vorgekommen sind.

Dieses Werk ist übrigens noch weit entfernt von jener Präcision und Richtigkeit, welche unumgänglich erfordert wird, wenn unstudirte Leute, für welche es doch bestimmt ist, dasselbe verstehen und ohne Schade befolgen sollen. Seite 2 heißt es: „In obgedachten vier Fällen" (nähmlich in den Fällen des §. 935 des Gesetzbuches in welchen der Kauf wegen Verletzung über die Hälfte nicht bestritten werden kann und deren sechs im Gesetze angeführt sind), „muß man „sich nicht leicht wegen Bestreitung des Kaufes in einen „Proceß einlassen." Ich glaube, man muß sich dann gar nie in einen Proceß einlassen, denn ist einer der erwähnten Fälle

vorhanden, so wird der Bestreiter des Kaufes wegen dieser Verletzung, nach §. 935 stets sachfällig werden.

Seite 17. »Sowohl der Kaufcontract, als die Auf»sandung muß von zwey Zeugen gefertigt werden, weil »die Fertigung zweyer Zeugen bey Grundbuchsurkunden »wesentlich erfordert wird.“ Wie aber diese Zeugen beschaffen seyn müssen, davon ist nichts erwähnt.

Seite 94. »Wenn der Pupill 24 Jahre ist, kann der »Vormund, oder auch der Pupill ein Gesuch bey der Pu»pillarinstanz überreichen, und darin um die Großjährig»keitserklärung bitten.“ Freylich kann er dieß, aber der Verfasser hätte lieber seine Leser darauf aufmerksam machen sollen, daß die Großjährigkeitserklärung nicht wesentlich sey, sondern daß die Vormundschaft sogleich erlösche, als der Pflegbefohlene die Großjährigkeit erreicht hat (§. 251 b. a. b. G. B.), und daß man also Zeit und Exhibiten hierbey ersparen könne.

S. 113. Ein Kind kann enterbt werden: a) »wenn es »vom Christenthume abfällt; b) wenn es den Erblasser im »Nothstande hülflos gelassen hat; c) wenn es eines Ver»brechens wegen zur lebenslangen oder zwanzigjährigen »Kerkerstrafe verurtheilt worden ist; d) wenn es eine ge»gen die öffentliche Sittlichkeit anstößige Lebensart führt.... »Durch den letzten Willen kann einem Notherben »der Pflichttheil entzogen werden, wenn er 1. den Erblas»ser, dessen Kinder, Ältern oder Gatten, aus bösen (m) »Vorsatze an Ehre, Leib oder Vermögen auf solche Art ver»letzt, oder zu verletzen gesucht hat, daß gegen ihn von »Amtswegen, oder auf Verlangen des Verletzten nach dem »Strafgesetze verfahren werden kann; 2. wenn er den Erb»lasser zur Erklärung des letzten Willens gehindert, oder »einen von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt »hat.“ Vor Allem, warum verstümmelt der Verfasser diese letztere gesetzliche Vorschrift? (s. §. 542, 543 a. b. G. B.) Dann, was soll dieses »durch den letzten Willen,“

nach den gesetzlichen Enterbungsursachen? Soll es etwa einen Gegensatz zwischen den §§. 768, 769 und 540 und folg. andeuten? Und gibt es denn eine Enterbung, die nicht durch einen letzten Willen geschieht?

Ich wiederhohle es, gerade weil dieses Buch solchen Personen, die nicht studirt haben, als Rathgeber zu dienen, und ihnen den Beystand eines unterrichteten Rechtsfreundes entbehrlich zu machen hat, gerade deßwegen sollte es, wie alle zu dem gleichen Zwecke verfaßten Werke, mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt gearbeitet seyn.

Der Amtsschreiber in allen Amts-, Gerichts-, Grundbuchs-, Wirthschafts- und Rechnungsverrichtungen von allerhöchsten Gesetzen und Verordnungen geleitet. Versuch einer kurzen, leichtfaßlichen, theoretisch-practischen Anweisung, allen obigen Aufträgen schnell und richtig entsprechen zu können. Mit Deutschen und Böhmischen Mustern aller nöthigen Aufsätze, Urkunden und Protokolle. Für die Deutschen und Böhmischen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserhauses, mit besonderer Rücksicht auf Böhmen. Von Johann Dominik Caspar, gewesenen gräfl. Franz von Deymischen Amts- und Wirthschaftsverwalters. Brünn, bey J. Georg Traßler. 1822. 8. 2 Bände.

»Hier übergebe ich," sagt der Verfasser, »dem Publi»cum ein kleines Werk, bey dessen Verfassung kein Anspruch »auf Autorschaft, sondern nur allein die Gemeinnützigkeit »mich beseelte, weil ich durch meine 20jährige Dienstleistung »als Wirthschaftsbeamter in Böhmen in allen Cathegorien, »mich vollkommen überzeugt haben, wie viel dem Amtsvor»steher in den ihm obliegenden häufigen und mannigfaltigen »Geschäften an einem geschickten und seiner Bestimmung »vollkommen entsprechenden Amtsschreiber liegt, und wie »viel dazu erfordert wird, um bey dem gänzlichen Mangel »an einer belehrenden Anweisung einen Amtsschreiber in seiner Ausbildung zu unterstützen, ihm die gehörige Rich-

»tung zu geben, und denselben gegen jeden Mißgriff dabey »zu verwahren."

Dieses Buch kann dem angehenden Beamten auf dem Lande sehr gute Dienste leisten, da er in demselben über eine Menge Gegenstände, deren Kenntniß ihm nothwendig ist, Belehrung oder wenigstens die Angabe der Quellen findet, aus welchen er diese schöpfen kann.

Auf das bürgerliche Gesetzbuch insbesondere bezieht sich der vierte Abschnitt: Von den Aufsätzen und Verträgen; dann mehrere Capitel über Verlassenschaften, Vormundschaften u. s. w.

B. Über das adelige Richteramt.

Das adelige Richteramt, oder das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen in den deutschen Staaten der Österreichischen Monarchie. Vom Herrn Joachim Füger, Sr. k. k. apostol. Majestät wirklichem Hofrathe bey der obersten Justizstelle. Dritte, zu Folge des Wunsches des Herrn Verfassers, vom Dr. Vincenz August Wagner, k. k. Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Universität zu Wien, Mitgliede der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen und der k. k. Steyermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft und Mährisch-Schlesischem Landes-Advocaten, bearbeitete und vermehrte Auflage. Wien 1824, bey J. G. Ritter von Mößle sel. Witwe. 8. 3 Bände.

Allen, welche in Justizgeschäften außer Streitsachen zu arbeiten hatten, war dieses Buch schon lange *) ein ungemein nützlicher Rathgeber, und es wurde auch seiner Vollständigkeit und lichtvollen Darstellung wegen, als Vorlesebuch an unseren Universitäten und Lyceen angerathen. Zu einem noch höheren Grade von Vollkommenheit ist es aber

*) Die erste Auflage erschien im J. 1805; die zweyte im J. 1812. Letztere ist recensirt in der W. a. L. Z. 1814. Nr. 8.

durch die Mühe des Herrn Professors Wagner gediehen, welcher, die gegenwärtige dritte Auflage besorgend, das hier und da minder Genaue, oder Mangelhafte, mit seiner wohl bekannten Präcision und Sorgfalt verbesserte und ergänzte.

Dieses Werk behandelt in drey Bänden das ganze Verfahren außer Streitsachen; und zwar im 1. Bande das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft; im 2. das Verfahren in Beziehung auf die Minderjährigen und die ihnen gleichgehaltenen Personen; und im 3. die übrigen noch zum sogenannten adeligen Richteramte gehörigen Gegenstände.

Die Stellen, welche sich auf das bürgerliche Gesetzbuch berufen, und deren Angabe also hierher gehört, sind:

Im ersten Bande. Das 1. Hauptstück. Von der Verlassenschafts-Abhandlung und dem Erbrechte überhaupt. Das 2. Hptst. Von der Erbserklärung. Das 4. Von der gerichtlichen Inventur. Das 6. Vom Einberufungs-Edicte. Im 7. Hptst. von der Feilbiethung des Verlassenschafts-Vermögens, werden die Vorschriften der §§. 231, 232, 233 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angeführt. Im 8. vom Vermögens- und rücksichtlich Mortuars-Ausweise, ist die Lehre von den verschiedenen Gütergemeinschaften zwischen Ehegatten sehr ausführlich und klar behandelt, und es sind hier, wie überhaupt im ganzen Buche, die erforderlichen Formulare zu finden. Ferner gehören hierher das 9. Hptst. Von den Testamenten, Codicillen ꝛc. Das 10. Von Erbverträgen und Schenkungen auf den Todesfall. Das 11. Von den Vermächtnissen überhaupt. Das 13. Von den Substitutionen. Das 14. Vom Pflichttheile und der Pflichttheils-Ausweisung, und das 18. von der Finalausweisung und dem Theillibelle ꝛc, in welchem von der Conferirung im Falle des Theillibells gesprochen wird.

Der ganze zweyte Band ist als ein sehr reichhaltiger Commentar über das 4. Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, von den Vormundschaften und Curatelen, zu betrachten.

Im dritten Bande schlägt in das Privatrechtsfach ein: das 2. Hauptstück, welches von der Annehmung an Kindesstatt und der Übernahme in die Pflege spricht. Das 3. Hauptstück zum Theile: Von der Amortisirung der Urkunden und der Todeserklärung eines Menschen. Das 5. Von den Fideicommissen. Das 6. Von den Eheconsensen, nähmlich von der einem Minderjährigen oder Curanden von dem Gerichte ertheilte Bewilligung, eine Ehe eingehen zu dürfen; welche gerichtliche Eheconsense von den politischen Eheconsensen, von denen in der Justiz-Gesetzkunde nicht die Rede ist, zu unterscheiden sind. Das 7. Hauptstück von den Ehescheidungen.

Den dritten Band beschließt ein Tractat über die Intestaterbfolge, dessen Einleitung und ersten drey Hauptstücke: Von der Intestaterbfolge überhaupt, von der Intestaterbfolge bey freyvererblichen oder Allodialgütern, und von der Intestaterbfolge bey Fideicommissen oder Stammgütern, eine Erklärung der Normen unseres Gesetzbuches über diese Gegenstände darbiethen. Auf diesen Tractat folgt ein zweyter, über die Landtafel und das Grundbuch, der größten Theils ebenfalls die Vorschriften des erwähnten Gesetzbuches auseinandersetzt.

Im Jahre 1816 erschien in Italien eine Übersetzung der zweyten Auflage dieses Werkes unter dem Titel:

L'uffizio Nobile ossia procedura giudiziale negli affari non contenziosi negli stati ereditarj della Monarchia austriaca etc. del consigliere Gioachino Füger, seconda edizione confor-

mata dietro il nuovo codice civile; prima traduzione dal tedesco del sig. Francesco de Calderoni. Venezia 1816, nella tipografia Picotti. [1]) 2 B. 8.

Einige Zeit nachher kam eine andere ans Licht:

L'uffizio Nobile, ossia procedura giudiziale, negli stati ereditarj della monarchia austriaca, del S. Gioachino Füger etc. Seconda edizione italiana, corretta, emendata, e notabilmente accresciuta con leggi posterioramente emanate, da Antonio Coron. Vienna e Trieste, presso Geistinger. 1821. 8. 3 B.

Sie verdient vor der ersteren vielen Vorzug, da sie von einem Schüler des Herrn Professors Wagner, mit Benützung der nach dem Collegialvortrage des Letzteren aufgezeichneten Notate, unternommen wurde. Dadurch sind in diese Übersetzung viele Verbesserungen und nachträgliche Gesetze aufgenommen worden, durch welche sich die, in der Folge vom Herrn Professor Wagner selbst veranstaltete, dritte Auflage dieses Werkes, vor den früheren auszeichnet.

Handwörterbuch des adeligen Richteramtes. ꝛc. Von J. A. Prochaska (sieh oben).

C. Über die Gerichts-Instruction, und die dazu gehörigen Verordnungen.

Instructio pro C. R. Cammerariis granicialibus galiciensibus, decretis aulicis, appellatoriis, gubernialibus, ac aliis lucubrationibus commentata. Auctore Antonio de Rosbierski C. R. Appellationum tribunalis galiciensis Consi-

[1]) Ein sehr umständlicher Auszug aus diesem Werke ist zu finden in den sieben Bänden der Giurisprudenza pratica della legislazione austriaca.

liario. Leopoli apud omnes bibliopolas. 1814. 8. 160 S. (Mit eilf Formularen und einer Mappe [1]).

Die Gränzkämmerer sind öffentliche Beamte (Beamte der k. k. Landrechte in Galizien), denen verschiedene, in der Instruction vom 3. November 1802 bestimmte gerichtliche Handlungen, sowohl in Streitsachen, als in Geschäften des adelichen Richteramtes zugewiesen sind, die sonst zu Folge der allgemeinen Instruction für die Justizstellen, von einem Rathssecretär, oder von einem anderen systemisirten Beamten vorzunehmen, oder um deren Vollziehung Magistrate und Ortsgerichte anzugehen wären. Es steht ihnen keine richterliche Gewalt, kein Recht der Entscheidung zu, sondern nur die Befugniß, die richterlichen Verordnungen zu vollziehen Nur bey Klagen über Störungen des Besitzes werden auch bedingte Verordnungen an sie erlassen, daß sie in Fällen, wo das Recht offenbar ist, ohne weitere Umstände ihr Amt handeln sollen.

Der Verfasser hat alle diese Rechte und Pflichten sehr gründlich, mit Hinweisung auf das ältere und neuere bürgerliche Gesetzbuch, auf den Commentar des Hofrathes v. Zeiller, auf die allgemeine Gerichtsordnung, die Instruction für Gerichtsstellen ꝛc. auseinandergesetzt.

Beytrag zur Erläuterung der Hofdecrete vom 6. October 1783 Lit. f., 15. October 1792 und 12. August 1812, in Verbindung mit dem §. 1487 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in Beziehung auf die Fragen: a) in wie fern der Richter bey Verlassenschaftsabhandlungen Mängel in der Form einer letztwilligen Anordnung rügen dürfe, und b) in wie fern eine ursprünglich ungültige Erklärung des letzten Willens durch Verjährung gültig werden könne? Von Leopold Sonnleithner, Doctor der Rechte und Hofrichter des Stiftes Schotten. (Wagner's Zeitschrift; 2. Jahrg. VIII. Heft. S. 79—96.)

[1]) W. L. Z. 1814. Nr. 88.

Einige Behauptungen, welche der Herausgeber der juristisch-politischen Zeitschrift, Professor V. A. Wagner in seinem eigenen Aufsatze über den §. 43 Lit. d. der II. Abtheilung der allgemeinen Ger. Inst. vom 9. September 1785 (Wagner's Zeitschrift 2. Jahrgang I. Heft. S. 52—80) aufstellte, veranlaßten den Verfasser zu einer Widerlegung, oder doch Beschränkung derselben. Die Lectüre dieses Aufsatzes, in welchem manche wichtige Frage aus dem Gebiethe des allgemeinen Privatrechtes, nahmentlich aus der Lehre vom Erbrechte und der Verjährung zur Sprache kommt, gewährt viel Interesse. Eben so interessant wird es seyn, die Beantwortung desselben zu lesen, da Herr Professor Wagner verspricht, gelegenheitlich einmahl in den angeführten Blättern diesen Gegenstand kritisch zu beleuchten, und seine Meinung gegen den Aufsatz des Doctors Sonnleithner zu verfechten.

D. Über die Gerichtsbarkeit.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat auch neue Vorschriften in Hinsicht auf Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit aufgestellt; daher alle Werke über diese Materie auch auf selbes Rücksicht nehmen.

Die Gerichtsbarkeit in streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen, in practischen Regeln und Beyspielen dargestellt, von Dominik Kostetzky, quiescirenden Magistrats-Rathe der k. Kreisstadt Leitmeritz. Prag 1812, in Commission bey Calve. 8. 318 Seiten. [1]).

Der Verfasser dieses schätzbaren Werkes gründet folgende Behauptungen auf die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches: Die Untersuchung und Erkenntniß über die Eheungültigkeit ist an das Landrecht der Provinz, in welcher die Ehegatten wohnen, gewiesen, nach §§. 97, 98, 102 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches *); — an ebendas-

[1]) W. L. Z.

*) Der Verfasser schreibt dem Landrechte auch die Strafverfällung

selbe auch die Todeserklärung eines abwesenden Ehegatten in Absicht auf die Wiederverehelichung, nach §§. 112—114. — Eheliche Kinder folgen der Gerichtsbarkeit des Vaters, §. 146. — Durch die Verehelichung wird die Ehegattinn der Rechte des Standes des Ehegatten theilhaft, und ist schuldig, dem Wohnsitze des Mannes zu folgen, §. 92. — Uneheliche Kinder gehören immer zu dem unadelichen Gerichte ihres jeweiligen Aufenthaltsortes, §§. 155, 160. — Wahlkinder behalten ihren eigenen Gerichtsstand, §. 182. — Der Gerichtsbarkeit der Vormundschaftsbehörde sind alle Vormünder und Curatoren unterworfen, §. 200. Jedoch coincidirt bey der Vormundschaft die Personal-Gerichtsbarkeit nicht immer mit der Realgerichtsbarkeit, §§. 225, 226. — Mobilia sequuntur personam, §. 227. — Das Gericht, dem die Ernennung des Vormundes zusteht, ernennt auch den Curator, §. 230.

Dei diritti acquistati in forza delle leggi civili abrogate al primo di Gennajo 1816; considerati in se stessi, ed in ordine al procedimento, e modo dell' esercizio dei medesimi; e delle prove ammissibili nelle cause rese deserte per la disposizione del decreto del governo 30. Decembre 1815, ed in ogni altra promovibile, fondata su fatti, ed obbligazioni contratte sotto l'impero dell' abrogato codice civile, per quanto riflette gli accennati diritti. Del Cavaliere Avv. Francesco Archini. Milano 1816. 8. 215 S.

Dieses Werk enthält die, durch die Einführung der Österreichischen Gesetze in den italiänischen Provinzen, in dem

in Absicht auf die Eheungültigkeit nach dem Patente vom 22. Februar 1791 zu, welches aber durch das neue Strafgesetzbuch aufgehoben ist.

gerichtlichen Verfahren entstandenen Veränderungen. Es wird unter anderen auch untersucht, ob den damahls bestehenden Friedensgerichten (giudicature di pace), oder ob den Civilgerichten erster Instanz, das durch das bürgerliche Gesetzbuch den Gerichten eingeräumte Recht zukomme, gewisse Rechtsverhältnisse zu beurtheilen, oder zu bestätigen. Unter diese Rechte gehören z. B. die Obervormundschaft, mehrere andere Acte des adeligen Richteramtes, als die Annahme von Erbschaftsantretungen oder Repudirungen, die Einantwortung der Verlassenschaften, die Aufsicht über Fideicommisse, u. dgl. — Damahls mag dieses Buch nicht ohne practisches Interesse gewesen seyn.

Della competenza del foro secondo le leggi civili del regno lombardo-veneto; principj organici esposti dall' avvocato Carlo Alberici. Milano 1816. Presso Ferdinando Baret, stampatore-librajo. 8. 84 S.

In den Anmerkungen zu diesem recht fleißig gearbeiteten Buche, sind immer die parallelen Gesetzesstellen aus dem Römischen Rechte citirt.

Neu bearbeitete Erläuterung der Jurisdictions-Norma. Von Georg Edlen v. Scheidlein. Wien 1817. 8.

Versuch einer systematischen Darstellung der Jurisdictions-Norm für die deutschen Provinzen des Österreichischen Kaiserthumes. Von Joseph Helfert, der Rechte Doctor; ord. Professor des Österreichischen Privatrechtes an dem Lyceo zu Olmütz, und derzeit supplirenden Professor der Rechte an der Universität zu Wien. Wien, bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe. 1819. 8. 304 Seiten.

Dieses Buch, wohl das vorzüglichste, welches wir über

diesen Gegenstand besitzen, enthält auch eine Erläuterung aller Anordnungen des bürgerlichen Gesetzbuches über Jurisdiction.

Esposizione della competenza delle magistrature giudiziarie del regno lombardo-veneto, desunta dai due codici civile e criminale, e dal regolamento del processo civile, dalle analoghe Patenti e Risoluzioni Sovrane, notificazioni governative, dai decreti Aulici, dalle circolari, e dalla legge giurisdizionale promulgata li 15. Settembre 1820. Pavia, Giovanni Torri, coi tipi di Capelli. 12. 124 S.

Der Verfasser, Augustin Reale, gab dieses Werk mit Vermehrungen heraus, unter dem Titel:

Teorica del diritto giurisdizionale ed esposizione della competenza delle magistrature giudiziarie del regno lombardo-veneto, desunta dai codici, regolamenti, dalle Patenti e risoluzioni sovrane, notificazioni governative, dai decreti aulici, dalle circolari, e dalla norma di giurisdizione 29. Settembre 1819, promulgata nel 15. Settembre 1820, e dalle posteriori determinazioni sovrane, aggiuntevi le disposizioni testuali della detta norma, corredata di annotazioni, del g. c. A. Reale. Pavia, nella tipografia di P. Bennoni, succes. del Bolzani. 1824. 8. 183 S. [1]).

---

[1]) Recensirt in Wagner's Zeitschrift. 1. Jahrg., VIII. Heft S. 269.

Systematische Abhandlung über die Civil-Gerichtsbarkeit in den gesammten Erbländern der Österreichischen Monarchie, mit Ausnahme Ungarns und der damit vereinigten Provinzen, von Ferdinand Neupauer, Doctor der Rechte, und ordentlichem öffentlichen Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, wie auch des gerichtlichen Verfahrens am k. k. Lyceum zu Innsbruck. Innsbruck in Commission in der Wagner'schen Buchhandlung. 1823. 8. 121 Seiten.

Enthält eine, in ein zweckmäßiges System gereihte Sammlung der Gesetze über die Gerichtsbarkeit.

De Jurisdictione civili in Galicia, a Carolo Wittig, C. R. Appellationum Tribunalis Galic. Consiliario. Editio secunda aucta et emendata. Leopoli, 1825. Typis Josephi Schnayder. 8. VIII und 189 S. [1]).

II. Werke über das Handelsrecht.

Leitfaden über das Österreichische Handels- und Wechselrecht, von Ignaz Sonnleithner, k. k. Rathe, der Rechte Doctor, Hof- und Gerichts-Advocaten, kaiserl. öffentlichem geschwornen Notare, außerordentlichem Professor der Handelswissenschaft, des Handels- und Wechselrechtes an der k. k. Realacademie (jetzt an dem polytechnischen Institute) in Wien. Dritte verbesserte Auflage, Wien und Triest bey Geistinger, 1815. 8.

Lehrbuch des Handels- und Wechselrechtes, von Ignaz Sonnleithner ꝛc. Umgearbeitete Auflage, Wien bey Gerold, 1820. 8.

Diese beyden Werke handeln nebenher von allen am

[1]) Recensirt in Wagner's Zeitschrift; 2. J. VIII. Heft. S. 291. R. B. vom Dr. J. Jesser.

häufigsten vorkommenden Verträgen, insbesondere aber von den Handelsgesellschaften, nach den im 27. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften.

Del diritto commerciale e maritimo secondo le leggi austriache ed italiche nella parte in cui queste sono mantenute in vigore nel regno lombardo - veneto, dissertationi del g. c. Agostino Reale. M. Pavia, Bizzoni. 1822. 8. 368 S.

Dieses Buch, das vom Handels- und Seerechte, mit Benützung vieler Schriftsteller, als Sonnleithner's, Baldasseroni's, Zeiller's, Locrè's, Savary's etc., handelt, theilt sich in neun Dissertationen, wovon die dritte, von den Handelsgesellschaften, auch alle Vorschriften unseres bürgerl. Gesetzbuches über Gesellschaften ꝛc. enthält und erläutert, welche ebenfalls für die Handelsleute gelten, in so fern nicht für sie besondere Vorschriften bestehen.

Legislazione austriaca 1. sui requisiti per essere riconosciuto pubblico banchiere e negoziante. 2. Sui doveri de' negozianti o banchieri accettati e riconosciuti come tali. 3. Sulle società mercantili, sui diritti e sulle obbligazioni dei socj. Con appendice in cui si espongono le leggi Austriache riguardanti il protesto delle lettere di cambio secondo la Patente Sovrana 1. Ottobre 1783 ora vigente negli stati ereditarj austriachi. Milano, tip. Visconti e Martinelli. 1818. 12. 67 Seiten.

In dieser Broschüre findet man alle Gesetzesstellen aus der Wechsel- und Fallitenordnung, aus dem bürgerlichen Gesetzbuche ꝛc. zusammengestellt, worin die Erfordernisse zur Erlangung einer Handlung oder einer Wechselstube, so wie

auch die Rechte und Pflichten der Handelsleute und Wechsler bestimmt werden.

III. Über das Strafrecht.

A. Über Verbrechen.

Von der Strafbarkeit einer sclavischen Behandlung und der an einem Sclaven verübten Verbrechen, nach der allgemeinen Rechtslehre und dem Österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen. Vom Dr. Franz Edlen von Zeiller, Ritter des k. Ungarischen St. Stephansordens, k. k. wirklichen Hofrathe der obersten Justizstelle, Mitgliede der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen u. s. w.

(Wagner's Zeitschrift; 1. J. I. Heft. S. 1—6.)

Die, dem Naturrechte wie der christlichen Moral entsprechenden Grundsätze unserer Gesetzgebung über Menschenwürde und Unrecht (sieh insbesondere §. 16 allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dann §§. 4, 78 des 1. Theiles des Strafgesetzbuches) werden in dieser geistreichen Abhandlung entwickelt.

Über die Bedeutung der Worte »im ersten Grade verschwägert," in den §§. 195 und 377 des Gesetzbuches über Verbrechen. Vom Dr. Ignaz Graßl, Supplenten der Lehrkanzel des Natur- und Criminalrechtes an der Universität zu Wien.

(Wagner's Zeitschrift; 1. Jahrg. VIII. Heft. S. 73—89.)

Der Verfasser beweist, daß der §. 41 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches keine derogirende Wirkung auf die §§. 197 und 377 des Strafgesetzbuches über Verbrechen äußere.

B. Über schwere Polizey-Übertretungen.

Der Ehebruch in seiner Ursache und seinen Folgen; vom Dr. Johann Springer, k. k. ordentlichem öffent-

lichen Professor der Statistik, der politischen Wissenschaften und politischen Gesetzkunde zu Grätz.
(Wagner's Zeitschrift; 1. Jahrg. V. Heft. S. 265—312.)

Zu den Folgen des Ehebruchs gehört auch das Recht, nach §§. 109, 115 und 135 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Scheidung von Tisch und Bett, oder die Trennung der Ehe zu begehren, so wie derselbe nach §. 67 bisweilen ein Ehehinderniß begründen kann. Der Verfasser zeigt in dieser interessanten Abhandlung, nachdem er die erwähnten Wirkungen des Ehebruches angegeben hat, das Verhältniß der §§. 109 und 115 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches zum §. 248 des II. Theiles des Strafgesetzbuches.

Über die Concurrenz der Civil- mit der politischen Gerichtsbarkeit bey schweren Polizey-Übertretungen. Vom Dr. G. N. Schnabel, k. k. ordentlichem öffentlichen Professor der Statistik an der Universität zu Prag.
(Wagner's Zeitschrift; 2. Jahrg. I. Heft. S. 20—34.)

»Die Möglichkeit dieser Concurrenz," sagt der Verfasser, »erklärt sich ganz leicht aus der Betrachtung, daß strafbare Handlungen, und nahmentlich auch Vergehungen von »der Art, wie sie das Gesetzbuch über schwere Polizey-Übertretungen enthält, nicht selten in Verletzungen von Privatrechten bestehen, und wenn die schlimmen Folgen einer solchen Vergehung möglichst und in jeder Hinsicht getilgt werden sollen, nicht nur der denselben gedrohten Strafe, »sondern auch dem Privatanspruche des Verletzten so viel als »möglich Genüge geleistet werden müsse." Er gibt hierauf die Fälle an, in welchen diese Concurrenz Platz greifen kann, die Paragraphe des bürgerlichen Gesetzbuches, in denen das Entschädigungsrecht normirt wird, und die Behörden, vor welchen dieses geltend zu machen ist.

IV. Über politische Gesetzkunde.

A. Über geistliche Gegenstände.

Handbuch des Österreichischen Kirchenrechtes. Von Georg Rechberger, der Rechte Doctor, und bischöflichem Consistorialkanzler in Linz. Dritte, mit Rücksicht auf das neue bürgerliche Gesetzbuch bearbeitete und vermehrte Auflage. Linz 1815, bey Caj. Haslinger. 8. 2 Bände [1]).

Dieses Werk handelt im zweyten Hauptstücke des II. Bandes (2. Abtheilung) von dem Eherechte. Der verstorbene Doctor Rechberger hatte dasselbe nach dem, vor Erscheinung unseres neuen Gesetzbuches geltenden Gesetze bearbeitet. Der ehemahlige k. k. Professor des Kirchenrechtes zu Linz, Doctor Anton von Gapp, welcher diese dritte Auflage besorgte, ließ zwar, außer den, an die Stelle der Berufungen auf das Ehepatent vom 16. Januar 1783 gesetzten Citaten aus dem Josephinischen Gesetzbuche vom Jahre 1786 *), diesen Theil des Rechbergerischen Handbuches unverändert; allein in zahlreichen Anmerkungen hat er die Vorschriften des neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehe angeführt, und denselben eine kurze Erklärung beygefügt.

Auf das neue Gesetzbuch berufen sich auch noch die §§. 116 und 117 des 2. Bandes, in welchen von der Erwerbung und dem Verluste des Patronatsrechtes durch Ersitzung und Verjährung gesprochen wird; dann der §. 219 a. a. O. der von den frommen Legaten, und der §. 229, der von der Verjährung der Kirchengüter handelt.

[1]) W. a. L. Z. 1816. Nr. 32.

*) Hr. Dr. v. Gapp hat diese Veränderung getroffen, weil Gesetze nicht zurückwirken, und es also wichtig ist, auch die vor dem Jahre 1812 in Rechtskraft gewesenen Vorschriften zu kennen, um nach denselben die, vor dem erwähnten Zeitraume unternommenen Handlungen oder erworbenen Rechte beurtheilen zu können.

Von diesem Handbuche besitzen wir eine lateinische Übersetzung:

Enchiridion Juris ecclesiastici Austriaci. Edidit idiomate germanico, dein latinitate donavit, multisque additamentis locupletavit Georgius Rechberger, J. U. D. Cancellar. Episcop. Lincensis. Editio secunda novo Codici civ. adaptata et locupletata. 1819. Lincii, apud C. Haslinger. gr. 8. 2 Bände.

Das Recht geistlicher Personen, in so fern sie nur überhaupt als solche, ohne eigentliche Beziehung auf Kirchenämter und Pfründen, betrachtet werden, nach den in Österreich geltenden Rechtsquellen dargestellt von Thomas Dolliner, Doctor der Rechte, ordentlichem öffentlichen Professor des Kirchen- und des Römischen Civil-Rechtes, Beysitzer der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen, Mitglied der königlichen Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. 1817. Wien und Triest bey Geistinger. gr. 8. 172 Seiten.

Wir finden in diesem vorzüglichen Werke die Anführung und Erklärung aller Paragraphe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche die Welt- oder Ordensgeistlichen betreffen.

Es wurde ebenfalls ins Lateinische übersetzt, und zugleich mit einer anderen ebenfalls übersetzten Abhandlung des R. R. Dolliner herausgegeben unter dem Titel:

Thomae Dolliner, J. U. D. Juris canonici et civilis Romani in C. R. Universitate Vindobonensi Professoris p. o. Assessoris Commissionis aulicae legibus justi rogandis, Societatisque scientiarum Bohemicae membri etc. etc. Dissertationes de jure personarum ecclessiasti-

carum, generatim qua talium sine respectu ad beneficia et ecclesiae officia consideratorum, item de erectione et innovatione beneficiorum nec non de civili et militari animarum cura in ditionibus Austriacis. Latinitate donavit Michael Juranich. Viennae 1824. In officina libraria Viduae Equitis J. G. a Mösle. gr. 8. X und 230 Seiten [1]).

Über die Führung der Pfarrbücher, oder der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Protokolle, und ihre Beweiskraft. Ein Versuch nach den k. k. Österreichischen Gesetzen, vom Dr. Jos. Schletterer. Innsbruck, gedruckt mit Wagnerischen Schriften. 1824. gr. 8. XII und 271 S. [2]).

Ein für die Österreichischen Seelsorger sehr lehrreiches Buch.

B. Über andere Zweige der politischen Administration.

Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Österreich unter der Enns. Ein Versuch von Joh. Ludw. Ehrenreich, Grafen von Barth-Barthenheim. Wien, bey Franz Wimmer, 8., zwey Theile in 3 Bänden, 1818; dann ein alphabetisches Register und ein im Jahre 1820 in Wien bey Ritter v. Mösle sel. Witwe erschienener Ergänzungsband [3])

Manche belehrende Winke über mehrere, in das Privat-Recht einschlagende Gegenstände findet man z. B. im 1.

[1]) Rec. in Wagner's Zeitschrift; 2. Jahrgang, XI. Heft. S. 260, N. B., vom Dr. J. Kopatsch.

[2]) Recensirt in Wagner's Zeitschrift, 1. Jahrg., IX. Heft. S. 329. Notizenblatt, vom Dr. Stöger.

[3]) Jahrbücher der Literatur. 1820. 9. Band. S. 224.

Theile 1. Band. Von dem Zeitpachte; von dem Erbpachte; von der Grundbuchsführung; von dem Grunddienste.

Im 1. Theile 2. Band. Von dem obrigkeitlichen Waisenwesen.

Practische Anwendung der in Österreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze. Von Ferdinand Edlen von Hauer, k. k. Nieder-Österreichischem Regierungs-Secretär. Dritte, vermehrte und umgearbeitete Auflage, von Joh. Heinrich Edlen von Kremer, der Rechte Doctor und provisorischem Adjuncten der k. k. ob der Ennsischen Kammer-Procuratur. Wien, 1824, bey J. G. R. v. Mösle sel. Witwe. 8. 3 Bände.

I. Band. (1. Hptst.) Von den Unterthanen und unterthänigen Gründen. (Erbpacht, Erb- und Bodenzins.) — (3. Abtheil.) Von dem Rechte der dinglichen Gerichtsbarkeit. (Öffentliche Bücher.)

II. Band. (2. Abschn. 2. Titel. 1. Absatz.) Von den Waisengeschäften.

III. Band. (3. Hptst. 7. Titel.) Vom Rechte der Mitwaide und des Blumensuches.

Die Unterthans-Verfassung des Erzherzogthumes Österreich ob und unter der Enns. Von Anton Engelmayer. Wien 1826. Bey Gerold. 8. 3 Theile [1]).

Dieses Werk läßt viel zu wünschen übrig.

Versuch einer Abhandlung von dem Bezuge der Laudemien in den deutschen Erbländern der Österreichischen Monarchie, mit Rücksicht auf das allgemeine

[1]) Recensirt in Wagner's Zeitschrift. 1. J., X. Heft., S. 395. N. B. vom Dr. v. Kremer.

bürgerliche Gesetzbuch. Zum Gebrauche für angehende Herrschaftsbeamte, von Cajetan Wanggo, resignirtem herrschaftlichen Oberbeamten, und dermahlig freyherrlich von Mandell'schen Secretär. Mit Genehmigung der k. k. Hofcensur. Grätz 1815; mit Gebrüder Tanzer'schen Schriften. 8., 41 Seiten.

Der Verfasser hat die Entstehung der erwähnten Abgabe »bey ihrem Ursprunge aufgesucht; die Modificationen derselben in dem gegenwärtigen Zeitpuncte dargestellt; die Meinungen einiger Rechtsgelehrten mit den dermahl bestehenden Gesetzen und mit seinen Erfahrungen combinirt, und »zur augenblicklichen Übersicht das Ganze in Fragen und »Antworten aufgelöst."

Der Fundus-instructus bey Bauerngütern, belangend seine Behandlung in Rechtsfällen, wie auch in Geschäften des adeligen Richteramtes. Von J. E. v. G. (Taurer v. Gallenstein) Verfasser des kleinen Aufsatzes: »Der §. 1480 des bürgerlichen Gesetzbuches, oder was wirken Edicte zur Unterbrechung der Verjährung?" Grätz, bey Franz Ferstl. 1821. 12. 43 Seiten.

Der Verfasser beschäftigt sich mit den folgenden drey Fragen:

1. Wie wird in verschiedenen einzelnen Fällen der Fundus instructus einer Realität am sichersten bestimmt werden können?

2. Wie läßt sich der Inhalt der §§. 294—296 des bürgerlichen Gesetzbuches mit jenen des §. 340 der allgemeinen Gerichtsordnung vereinigen?

3. Welche Corollarien ergeben sich hieraus?

Von den Zehenden und dem Zehend-Rechte, mit Bezug auf die älteren Zehend-Ordnungen, dann auf das gegenwärtige bürgerliche Gesetzbuch, und auf die über das Zehendwesen nachträglich erschienenen höchsten Verord-

nungen. Nebst einem Anhange, in welchem die alten Zehend-Ordnungen von 1573, 1577, 1605 und 1679; dann die hierzu nachträglich ergangenen höchsten Verordnungen in chronologischer Ordnung aufgeführt werden. Ein Handbuch für Zehend-Herren, Zehend-Beamte und Zehend-Holden. Von Johann Michael Schein, der sämmtlichen Rechte Doctor. Grätz, in Commission bey Franz Ferstl. 1820. 8. 80 Seiten. [1]).

»Österreichs weisen Landesfürsten," sagt der Verfasser auf der 6. Seite, »stets für das Wohl ihrer Unterthanen »besorgt, entging ihrem scharfen Blicke nicht, auch in die»sem Zweige der Rechte und Verpflichtungen Zehend zu for»dern und zu geben, weise und gerechte Gesetze zu geben, »und dadurch manchem Mißbrauch zu steuern."

Auf das bürgerliche Gesetzbuch beruft er sich bey der Erwerbung des Zehend-Rechtes durch Ersitzung (§§. 19—23); bey der Zehend-Pachtung; (§§. 62—66); bey der Verjährung des Zehend-Rechtes (§§. 69—80); u. s. w.

Der Zehend nach canonischem und Österreichischem Rechte. Von Philipp Otto von Ottenthal, der Philosophie und der Rechte Doctor, Actuar der k. k. ob der Ennsischen Zollgefällen-Verwaltung. Linz 1823. Im Verlage der k. k. privil. akad. Kunst-, Musik- und Buchhandlung. 8. 148 Seiten [2]).

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche behandelt der Verfasser die Lehre von der Gesetzesauslegung, von Gewohnheiten, Zehend-Pachtungen, von der Zehend-Verjährung und Ersitzung.

Über Provisorien im streitigen Besitze, nach

[1]) Chronik der Österr. Literatur. Nr. 80 und 81.

[2]) Wagner's Zeitschrift; 1. Jahrgang, VII. Heft, S. 237. N. B. Recens. v. Dr. J. Kopatsch.

den Vorschriften und dem Geiste der Österreichischen Gesetzgebung. Eine theoretisch-practische Anleitung von Franz Zlobitzky, k. k. Galizischem Appellations-Rathe. Wien 1826, bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe. kl. 8. VIII und 46 Seiten [1]).

Diese Abhandlung sucht die Lehre vom Besitze überhaupt, wie auch insbesondere den §. 344 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu erläutern [*]).

V. Über, mit der Jurisprudenz und politischen Gesetzkunde verwandte Wissenschaften.

Die Stock-Jobbery und der Handel mit Staatspapieren, nach dem jetzigen Zustande politisch und juristisch betrachtet [2]). München, bey Fleischmann. 1820.

Die rechtlichen Ansichten über den Handel mit Staatspapieren vom Dr. Ehrmann, Advocaten. Frankfurt am Main. Andreä 1820 [3]).

Antwort auf die Stock-Jobbery, von Edlen v. Wayna. Wien 1821, bey Carl Gerold.

Beleuchtung der in München erschienenen Schrift: Die Stock-Jobbery. Wien 1821, bey Carl Gerold.

Alle diese Schriften sind in so fern für die Literatur des bürgerlichen Gesetzbuches interessant, als sie dem gelehrten

[1]) Wagner's Zeitschrift; 2. J., X. Heft., S. 407. N. B. Recens. v. Dr. J. Kopatsch.

[*]) Ein, viele in diesem Buche aufgestellte Behauptungen widerlegender Aufsatz vom Herrn Präsidenten E. v. Ordacki wird nächstens in Prof. Wagner's Zeitschrift erscheinen.

[2]) Nach öffentlichen Blättern soll der k. Bayrische Staatsrath v. Gönner der Verfasser seyn.

[3]) Literarisches Conversationsblatt. Jänner 1821. Brockhaus in Leipzig. Nr. 17—22, S. 65—87.

Herausgeber der Materialien für Österreichische Gesetzkunde und Rechtspflege, Herrn Vice-Präsidenten Pratobevera, Anlaß gegeben haben, zu untersuchen, wie die, in jenen Abhandlungen berührten Kauf- oder Lieferungsgeschäfte nach dem Österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen seyen.

(Materialien; 5. Band. S. 378—382.)

Handbuch der gesammten gerichtlichen Thierarzeneykunde. Von J. E. Veith, Professor am k. k. Wiener-Thierarzeney-Institute. Wien, bey Friedrich Volke 1826. 8. 552 Seiten.

In diesem Buche werden die Bestimmungen unseres Gesetzbuches über Gewährsmängel und Gewährsleistung bey dem Kauf- und Verkauf der Thiere vollständig erläutert. — Es handelt nähmlich der zweyte Abschnitt von den Gewährsmängeln und der Gewährsleistung. Erstes Hauptstück: Ursprung des Gesetzes über Gewährsleistung. Gewährsleistung überhaupt. Gewährszeit. Begriff und Eigenschaften eines Gewährsmangels. Hauptmängel, die in verschiedenen Ländern gültig sind. Gesetzlich bestimmte Hauptmängel in Österreich. Das Recht der Wandelungsklage. Umstände, die das Recht der Wandelungsklage aufheben. Das Recht der Minderungsklage. Anderweitige Bestimmungen in Bezug auf Gewährsleistung. Andere Zustände der Hausthiere, die eine Klage veranlassen. Gerichtliche Fragen in Bezug auf Gewährsleistung im Allgemeinen.

Die übrigen Hauptstücke dieses Abschnittes handeln in mehreren Capiteln die besonderen Krankheiten der Pferde, Rinder, Schafe und Schweine ab. Am Ende jedes Capitels werden die juristischen Fragen über Gewährszeit, Beweis der Krankheit ꝛc. aufgeworfen.

Der letzte (fünfte) Abschnitt enthält Beyspiele und Formulare von »gerichtsthierärztlichen Elaboraten.«

VI. Österreichische juristische und politische Zeitschriften.

Annalen der Rechtsgelehrsamkeit für Beamte und Geschäftsmänner. Herausgegeben von Anton Rosbierski, k. k. Galizischem Appellations-Rathe. Wien, bey Ritter v. Mösle und Geistinger, Lemberg in allen Buchhandlungen.

Diese Zeitschrift zielte dahin ab, echte Grundsätze des bürgerlichen und peinlichen Rechtes zu verbreiten, in beyden schädliche Vorurtheile auszurotten und Mißbräuche abzustellen. Der Herausgeber hatte einzig Geschäftsmänner und Beamte, unter diesen aber vorzüglich minder unterrichtete, oder in Rechtsgeschäften nicht hinreichend bewanderte, vor Augen. Deßwegen findet man keine gelehrten Abhandlungen über abstracte Rechtsmaterien in diesen Annalen; auch weitläufige Deductionen, selbst über practische Rechtsgegenstände wurden in dieselben nicht aufgenommen, sondern es sollten vorzüglich die Beamten auf dem Lande leichtfaßliche Erklärungen wichtiger Gesetze darin finden, und mit neuen Verordnungen bekannt werden.

Die Rubriken dieser Blätter sind: Abhandlungen, Entscheidung von Rechtsfällen, literarische Anzeigen, Formulare, nachträgliche Verordnungen, Miscellen und Nekrologe.

Die zwey ersten Jahrgänge 1810 und 1811 wurden in lateinischer Sprache herausgegeben, und waren also beynahe ausschließlich nur für Galizien brauchbar. Als aber durch die Erscheinung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welches allen Österreichisch-deutschen Erbländern eine gleiche Privatrechts-Verfassung gab, und, wie Herr Appellations-Rath *) v. Rosbierski sagt, die Einwohner dieser verschiedenen Provinzen mit einem gemeinschaftlichen Bande umschlang (J. 1812. Vorrede S. 3) entschloß er sich,

*) Nachmahliger Präsident des Stanislawower-Landrechtes, gestorben am 27. December 1815.

diese Annalen deutsch heraus zu geben. Es erschienen davon zwey Bände, nähmlich einer im J. 1812 (8. 212 Seiten) [1]) und einer im Jahre 1813 (8. VI und 168 Seiten.) [2]).

Archiv für wichtige Anordnungen in den k. k. Österreichischen Staaten über Criminal- und Civil-Justiz, für merkwürdige Rechtsfälle mit denen Entscheidungen der Gerichtshöfe, nebst Abhandlungen, und literarischen Nachrichten. Herausgegeben von Joseph Carl Edlen von Wagersbach, k. k. Landrath im Herzogthume Steyer, (nachherigem k. k. Inner-Österreichischen Appellations-Rathe). Grätz, gedruckt bey Johann Andreas Kienreich. 8. [3]).

1. und 2. Heft (1814). 3. Heft (1815). 4. Heft (1816). 5. Heft (1817). 6. Heft (1820).

»Nur Geschäftsmänner," sagt der Herausgeber dieses Archivs, »können den wahren practischen Nutzen gehörig »würdigen, welchen Sammlungen zerstreuter Gesetze über »einen Gegenstand dadurch gewähren, daß sie durch deren »Zusammenfassung den Überblick und das Nachschlagen für »Jedermann, besonders für den ohnehin sehr beschäftigten »Beamten erleichtern." Die Erzweckung dieses Nutzens bewog den Herrn Appellations-Rath v. Wagersbach zur Herausgabe dieser Zeitschrift. Sie enthält demnach »die Nach»träge oder Erläuterungen sowohl über das Strafgesetzbuch, »in Fortsetzung meines Handbuches für Criminal-Rich»ter, als über das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch." Zudem findet man auch Abhandlungen darin über Civil- und Criminaljustiz, wie auch literarische Notizen; ferner nahm sie auch nach und nach jene Gesetze im Zusammenhange auf, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgenommen, sondern nur beziehungsweise angeführt hat.

[1]) W. a. L. Z. 1813. Nr. 50.
[2]) W. a. L. Z. 1813. Nr. 102.
[3]) W. a. L. Z. 1816. Nr. 40.

Das Archiv hat die beabsichtigten Zwecke practischer Brauchbarkeit und Gemeinnützigkeit nicht verfehlt; besonders zeichnet es sich durch die Vollständigkeit der Gesetzsammlung über Darleihen, Geldzahlungen ꝛc. aus; indem nähmlich jedes Heft mit einer Sammlung der über unser Finanzwesen ergangenen Verordnungen, vom Finanz-Patente vom 20. Hornung 1811 angefangen, welches im ersten Hefte zu finden ist, beginnt; worauf dann immer mehrere Rechtsfälle, welche nach diesen Gesetzen zu entscheiden sind, angeführt und entwickelt werden.

Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege, in den Österreichischen Erbstaaten. Herausgegeben vom Dr. Carl Joseph Pratobevera, k. k. Hofrathe bey der obersten Justiz-Stelle (jetzt Vice-Präsidenten des k. k. Nieder-Österreichischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes) und Mitgliede der Hofcommissionen in Justiz- und politischen Gesetzsachen. Wien. Im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung. 8. 8 Bände [1]).

1. Band (1815). 2. Band (1816). 3. Band (1817). 4. Band (1820). 5. Band (1821). 6. Band (1822). 7. Band (1823). 8. Band (1824).

Dieses periodische Werk beschäftigt sich mit den Rechtsgesetzen und der Justiz-Verfassung Österreichs, und ist auf die Bedürfnisse der Juristen dieses Landes berechnet. »Die »fortgehende Geschichte der Gesetzgebung, Erörterungen über »alte und neue Gesetze aus dem gesammten Gebiethe des »Österreichischen Civil- und Criminal-Rechtes, der speciellen »Rechte des Verfahrens, freymüthige Darstellungen des »Mangelhaften an Gesetzen und Rechtsinstituten, besonnene »Vorschläge zu Verbesserungen, Erleichterung einer vernunft»gemäßen Anwendung in gewählten Beyspielen, sind der

[1]) W. a. L. Z. 1816. Nr. 77. — Chronik der Österreichischen Literatur 1820. Nr. 58. — Wagner's Zeitschrift; 2. Jahrgang. 1. Heft. S. 6, N. B. 5—8 Band, recensirt v. Dr. A. Horak.

»reichhaltige Stoff, den die Zeitschrift nach dem Vorbilde, »und als eine nicht ganz mißrathene Fortsetzung der zu früh »geschlossenen jährlichen Beyträge des Herrn Hofrathes von »Zeiller, den Lesern anbiethen zu können, und auf diesem »Wege eine noch höhere Absicht zu erreichen wünscht"

Daß sie diese Absicht erreicht hat, darüber ist nur Eine Stimme. Die geistreichen Arbeiten des Herausgebers und seiner würdigen Mitarbeiter, welche sämmtlich auf der höchsten Stufe wissenschaftlicher Bildung stehen, und sich Mittheilung und Verbreitung ihrer ausgezeichneten Kenntnisse mit gemeinnützigem Eifer angelegen seyn lassen, machen diese Zeitschrift zu einem der schönsten Denkmahle vaterländischer Gelehrsamkeit.

Zeitschrift für Österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde; herausgegeben von Dr. Vincenz August Wagner, k. k. ord. öffentl. Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäfts-Styles an der Universität zu Wien, Mitgliede der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen und der k. k. Steyermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft, und Mährisch-Schlesischem Landes-Advocaten. Wien, im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung. Erster Jahrgang 1825. 8. 12 Hefte. Zweyter Jahrgang 1826. 8. 12 Hefte.

Als der Herr Vice-Präsident Pratobevera die Redaction der »Materialien füc Gesetzkunde und Rechts»pflege in den Österreichischen Staaten" niederlegte, mußte in Jedem, welcher den mannigfaltigen Nutzen dieses Werkes kennen gelernt hatte, der Wunsch entstehen, es möge eine neue Zeitschrift, von vaterländischen Rechtsgelehrten in freundschaftlicher Verbindung herausgegeben, durch Erläuterung der Gesetze, durch Warnung vor Mißgriffen und Vorurtheilen, durch Sammlung zerstreuter Verordnungen, durch Darstellung einheimischer und fremder Literatur, das Fort-

schreiten der juristischen und politischen Wissenschaften in Österreich ferner noch befördern. Mit Freude und Dank muß man es daher anerkennen, daß der, um die vaterländische Jurisprudenz hochverdiente Professor Wagner, die Redaction des gegenwärtigen Werkes auf sich genommen, und dadurch einem regen Bedürfnisse abgeholfen hat, das wohl bey jeder Wissenschaft fühlbar, aber bey einer solchen, deren Basis Gesetze sind, doppelt dringend ist.

Was man von der Zeitschrift zu erwarten habe, ersieht man aus dem Plane, dem zu Folge sie Folgendes enthält: A) Abhandlungen aus allen Theilen der vaterländischen Rechtslehre und politischen Gesetzkunde; B) Rechtsfälle; C) Rechts- und Literaturgeschichte der verschiedenen Zweige der Österreichischen Legislation; D) Mittheilungen der neuesten Fortschritte der Gesetzgebung des In- und Auslandes; E) Mittheilung neuer Erfahrungen und Beobachtungen, wodurch der Staatsdienst gewinnen kann; F) Recensionen über inländische, juristische und politische Werke; anfangend v. J. 1821; G) kurze Anzeigen ausländischer, allgemein interessanter, juristischer und politischer Werke; H) eine möglichst vollständige Chronik der Österreichischen Justiz- und politischen Gesetze; I) Anfragen und Zweifel, welche sich in den verschiedenen Zweigen der Österreichischen Legislation ergeben; K) Miscellen.

Die Erscheinung des dritten Jahrganges, dessen 1. Heft in der Mitte Februars 1827 verabfolgt werden wird, ist bereits öffentlich angekündigt worden.

Übersicht des Inhaltes.

I. Abtheilung. Gesetzsammlungen.

A. Officielle Gesetzsammlungen.

B. Privat-Gesetzsammlungen.

I. Übersetzungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

II. Sammlungen der Gesetze, welche sich unmittelbar auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beziehen.

III. Gesetzsammlungen ohne Bezug auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

II. Abtheilung. Werke über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

I. Abschnitt. Werke, welche das Gesetzbuch unmittelbar behandeln.

A. Werke über das ganze Gesetzbuch.

1. Erläuternde,
2. vergleichende Werke.
3. Register, Auszüge und Tabellen.

B. Werke, welche nicht das ganze Gesetzbuch behandeln.

1. Werke, welche eine ganze Rechtslehre behandeln, die nicht in einem einzelnen Hauptstücke des Gesetzbuches enthalten ist.

2. Werke über einzelne Hauptstücke und Paragraphe des Gesetzbuches.

Über das Kundmachungs-Patent.

Über die Einleitung.

Über des 1. Theiles

1. Hptst. Von den Rechten, welche sich auf persönliche ꝛc.
2. —— Von dem Eherechte.
3. —— Von den Rechten zwischen Ältern und Kindern.
4. —— Von den Vormundschaften und Curatelen.

Über des 2. Theiles. 1. Abtheilung:

1. Hptst. Von dem Besitze.
2. —— Von dem Eigenthumsrechte.
3. —— Von der Erwerbung durch Zueignung.
5. —— Von der Erwerbung durch Übergabe.
6. —— Von dem Pfandrechte.
7. —— Von Dienstbarkeiten.
8. —— Von dem Erbrechte.
9. —— Von der Erklärung des letzten Willens.
10. —— Von Nacherben und Fideicommissen.
11. —— Von Vermächtnissen.
12. —— Von Einschränkung und Aufhebung ꝛc.
13. —— Von der gesetzlichen Erbfolge.
14. —— Vom Pflichttheil und der Anrechnung ꝛc.
15. —— Von Besitznehmung der Erbschaft.
16. —— Von der Gemeinschaft des Eigenthums ꝛc.

Über des 2. Theiles. 2. Abtheilung:

17. Hptst. Von Verträgen überhaupt.
18. —— Von Schenkungen.
21. —— Von dem Darleihen.
22. —— Von der Bevollmächtigung ꝛc.
24. —— Von dem Kaufvertrage.
25. —— Vom Bestand, Erbpacht ꝛc.
26. —— Von entgeldlichen Verträgen ꝛc.
27. —— Von den Verträgen über Gemeinschaft ꝛc.
28. —— Von den Ehepacten.
30. —— Von dem Schadenersatze und der Genugthuung.

Über des 3. Theiles

1. Hptst. Von Befestigung der Rechte ꝛc.
2. —— Von Umänderung der Rechte ꝛc.
3. —— Von Aufhebung der Rechte ꝛc.
4. —— Von der Verjährung und Ersitzung.

II. Abschnitt. Werke, welche das Gesetzbuch nur mittelbar *) behandeln.

I. Werke über die practische Rechtswissenschaft.

A. Überhaupt.

*) Welches juristische Buch ist seit 1812 erschienen, das nicht nebenher auf das bürgerliche Gesetzbuch Rücksicht nehme? Ich habe mich aber bey dieser Rubrik nur auf solche Werke beschränkt, in denen nicht eine bloße Berufung auf das Gesetzbuch zu finden ist, sondern aus welchen eine wirkliche Erklärung desselben hervorgeht.

B. Über das adelige Richteramt.
C. Über die Gerichts-Instruction.
D. Über die Gerichtsbarkeit.
II. Werke über das Handelsrecht.
III. Über das Strafrecht.
A. Über Verbrechen.
B. Über schwere Polizey-Übertretungen.
IV. Über politische Gesetzkunde.
A. Über geistliche Gegenstände.
B. Über andere Zweige der politischen Administration.
V. Über, mit der Jurisprudenz und der politischen Gesetzkunde verwandte Wissenschaften.
VI. Österreichische, juristische und politische Zeitschriften.

Alphabetisches Register.

Seite

Abbreviazione del codice civile universale (von Grapputo) 54
Adelshofen (L. F. R. v.). Kurze Darstellung der politischen, militärischen Verordnungen und Gesetze in Straffällen ꝛc. 7
Alberici (Carlo). Della competenza del foro 182
Albert. Repertorium zu den 10 Bänden der Rothischen Sammlung 13
Archini (Francesco). Dei diritti acquistati in forza delle leggi etc. 181
Ascona (Antonio). Guida per le inscrizioni e prenotazioni 107
—— Manuale dei propritarj Sieh. Manuale.
—— Teorica delle forme delle dichiarazioni delle ultime volontà . . . . . 120—121
—— Delle sostituzioni e dei fedecommessi . . . 122
Äußerungen der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen . 14
B. (D. G). Delle formalità e sollennità relative al titolo ed al modo di acquisizione e traslazione dei diritti di ipoteca (von Benoni) 104
Barth-Barthenheim (J. L. E. Graf von). Das politische Verhältniß der Obrigkeiten 190
Benoni. Sieh B.
Bertolini. Sieh Zeiller.
Blasek (Joh.). Auszug aller Böhmischen Verordnungen. Fortsetzung der Rothischen Sammlung. (Sieh auch Kanka) 13
Böhmen (Gesetzsammlungen für). Sieh Albert, Blasek, Kanka, Goutta, Roth; dann Provinzialgesetze.
Borella (F.). Annotazioni al codice civile austriaco . 51
Borutzky (J. C.). Versuch über den Nachlaß des Pachtzinses 151
Bromirski (E. P). Dissertatio de vi ac potestate legum extra territorium 68
Calderoni (F. de.). Sieh Füger und Zeiller.
Carcano (F. M.). Delle servitù legali 115
—— De' testamenti stragiudiziali in iscritto . . . 119

Seite

Carcano. Degli atti tra vivi e d'ultima volontà . . . 120
Carozzi. (Gius.). Commentario del Sign. de Zeiller . . 19
—— Appendice al commentario del S. d. Zeiller . —
—— Epitome, ossia indice del commentario del S. d. Zeiller 20
—— Volume 9. del Commentario di Taglioni; auch unter dem Titel: Commentario ai capitoli secondo e terzo del codice 30
—— Giurisprudenza del codice universale . . . 30
—— Le prescrizioni sul diritto di matrimonio . 75—76
—— La vera teorica dei contratti 139
Caspar (Joh. Dom.). Der Amtsschreiber 174
Castelli (Gius. Ant.). Confronto del codice austriaco colle leggi Romane 50
—— I paragrafi del codice messi in armonia . . 56
—— Guida pei tutori 91
—— Il pegno e le ipoteche 109
—— Le servitù prediali 112
—— Questioni diverse sulle servitù prediali . . . 113
—— Delle servitù fondiarie. (Sieh auch Servitù personali und Prescrizione) 114
Cedent (Ein) kann vor der gerichtlichen Belangung des Cessi zur Selbstzahlung des cedirten Capitals nicht verurtheilt werden 159
Chronik der 1825 und 1826 erflossenen oder bekannt gemachten Gesetze 16
Codex. Sieh Gesetzbuch.
Codice. Sieh Gesetzbuch.
Collezione di leggi. Sieh Provinzialgesetzsammlung.
Commentario al codice civile universale austriaco. (von Taglioni). (Sieh auch Carozzi und Zeiller) . . . 23
Conti (G. A.). Delle azioni regolate col codice civile etc. 63
—— Della libertà personale pei debiti anteriori alla promulgazione del codice civile 70
Coron. Sieh Füger.
Darleihensvertrag (vom) und der Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten 142
Dolliner (Thomas) Handbuch des Eherechtes 74
—— Über die Ehedispensen 79

Seite

Dolliner (Thomas). Über die Eheconvalidationen . . . 79
—— Über das Recht zur Bestreitung einer ungültigen Ehe im Allgem. 80
—— Über das Recht der Ehegatten, eine ungültige Ehe zu bestreiten; im Allgemeinen 81
—— Über das Recht der Ehegatten, eine ungültige Ehe zu bestreiten, insbesondere 82
—— Über das Recht des Vaters, Vormundes, ꝛc. eine ungültige Ehe zu bestreiten 83
—— Über den Verlust des Rechtes, eine ungültige Ehe zu bestreiten 84
—— Über die Auflösbarkeit gemischter Ehen unter Christen 86
—— Über die Erfordernisse einer Todeserklärung zur Wiederverehelichung . . . . . —
—— Über das Verfahren bey Todeserklärungen . . 87
—— Über zwey Fragen bey der Todeserklärung . . —
—— Über die Wirkung der Todeserklärung zur Wiederverehelichung 88
—— Über die Todeserklärung einer Militärperson, nebst Anhang . . . . . —
—— Über die Auflösbarkeit gemischter Ehen, besonders zwischen Griechen . . . . . —
—— Über die Legitimation der Enkel, nach §. 161 . 90
—— Das Recht geistlicher Personen 189
Dolliner (Thomae) De jure personarum ecclesiasticarum, lat. donavit M. Juranich. (Sieh auch Nippel) . . . —
Dupin. Sieh Reale.
Edlmann (Friedrich). Über die einer Erklärung des letzten Willens beygesetzte Bedingung der Nichtverehelichung . 126
Ehrmann. Die rechtlichen Ansichten über den Handel mit Staatspapieren 194
Emperger. Über die Erbfolge in den k. k. Landen . . . 130
Engelmayer (Anton). Unterthansverfassung im Erzherzogthum Österreich 191
Esposizione della competenza delle magistrature. (von Reale) 183
Fischer (Franz). Beytrag zur Erläuterung der Lehre von der Bevollmächtigung 147

Seite

Födransperg (Ant. Edl. von) Anleitung zur Erlangung dinglicher Rechte und zur Grundbuchsführung 101
—— Practische Beobachtungen über Verlassenschaftsabhandlungen 137
Franz I. (Kais. v. Öster.). Gesetze und Verfassungen im Justizfache . . . . . 2—3
—— Sammlung sämmtlicher unter seiner Regierung erlassenen politischen und Justizgesetze, herausgegeben von Goutta. (Fortsetzung der Kropatschekischen Sammlung.) . 12
Füger (Joachim). Das adelige Richteramt. Dritte Auflage, bearbeitet vom P. Wagner 175
Füger (Gioachino). L'uffizio nobile, tradotto da F. de Calderoni . . . . . 177—178
—— Dasselbe Werk, tradotto da Ant. Coron . . . 178
G. (C. F. v.). Civilrechtsfall zur Erläuterung der Wirksamkeit gerichtlicher Aufkündigungen 151
G. (J. E. v.). Der §. 1480, oder: Was wirken Edicte zur Unterbrechung der Verjährung? 165
—— Der fundus instructus bey Bauerngütern . . 192
Gärtner (Conrad Freyherr v.). Von gerichtlicher Untersuchung der Streitigkeiten bey Scheidungen von Tisch und Bett 85
—— Über Fideicommiß-Schulden 125
Gapp (Anton v.). Abhandlung über den §. 541 . . . 118
—— Über das Erbrecht der Kinder eines römisch-kathol. Weltgeistlichen. Sieh auch Rechberger.
Gerichtliches Verfahren bey Ehescheidungsklagen (von Rosbierski). 85
Geschäftsaufsätze (gründliche) für das gemeinschaftliche Leben . 169
Gesetzbuch (allgemeines bürgerliches) auf Deutsch . . . 1
—— auf Pohlnisch . . . . . —
—— auf Böhmisch 2
—— auf Italiänisch (officielle Übersetzung.) . . . . —
—— auf Italiänisch. (Privatübersetzung.) 5
—— auf Lateinisch (officielle Übersetzung.) 2
—— auf Lateinisch. (Privatübersetzung.) Sieh Winiwarter.
—— Anzeigen und Recensionen desselben in auswärtigen Schriften. Sieh Pratobevera und Zeiller.
Goutta (Wilhelm Gerhard). Gesetzsammlung. Sieh Franz I.

Seite

Goutta (Wilhelm Gerhard). Fortsetzung der Nothischen Sammlung 12

—— Hauptrepertorium der 12 Fortsetzungsbände hiezu 13

Giurisprudenza del codice civile. Sieh Carozzi.

Giurisprudenza pratica secondo la legislazione austriaca. (von Zini.) 14

Grapputo. Sieh Abbreviazione del codice.

Graßl (Jg.). Über die Bedeutung der Worte „im ersten Grade verschwägert" 186

Groll (F. X.). Verzeichniß der Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf Verjährung 164

Gustermann (Ant. Wilh.). Österreichische Privatrechtspraxis. 166

Hasner (Joseph). Handbuch des landtäflichen Verfahrens im K. R. Böhmen 106

Hauer. Sieh Kremer.

Helfert (Joseph). Über das Ehehinderniß des Ehebruchs . 79

—— Erläuterung des zweyten Absatzes des §. 858 . . 138

—— Über die Gewährleistung bey Schenkungen und Vermächtnissen 140

—— Systematische Darstellung der Jurisdictions-Norm 182

Helm (Joseph). Beantwortung der Frage: Ob der Finder einer Sache, deren Eigenthümer aus den Merkmahlen erkannt wird, einen Finderlohn ansprechen könne? . 98

—— Über den Begriff und die Eintheilung der Bedingungen 125

—— Über die stillschweigende Bevollmächtigung . . 147

Hempel-Kürsinger (Joh. Nep. Fr. v.). Hauptrepertorium über die politischen Gesetzsammlungen 5

Hilleprandt (Franz Edl. v.). Abhandlung über die Frage, in wie fern Österreicher im Auslande an die Österreichischen Gesetze gebunden seyen? . . . . . 69—70

Hofmann (Johann). Hülfsbuch bey Darleihens-Geschäften . 145

—— Vom Bestandvertrage und den entgeldlichen Verträgen über Dienstleistungen 150

—— Der Gerichtsschreiber 170

Hüttner (E. J. v.). Über die rückwirkende Kraft der Gesetze 71

—— Ausführliche Entwickelung der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge 127

Seite

Jeckel (Franc. Jos.). Dissertatio de successione ab intestato 130
Illyrien. Sieh Provinzial-Gesetzsammlung.
Indice delle leggi etc. pubblicate nello stato di Milano. (von Peroni.) 15
—— ragionato del codice civile. Venezia 52
—— — — — — — Milano. (Sieh auch Lettera, Osservazioni, Perucchini und Risposta.) . 53
Jung, (Joh. v.). Parallelen über die Rechte der Ehegatten nach Österreichischen und Ungarischen Gesetzen . . . 154
Juranich. Sieh Dolliner.
Justizfach (Gesetze im). Sieh Franz I.
Kanka (Joh.). Register über die von Blasek verbesserte Rothische Gesetzsammlung 13
—— Fortsetzung der Rothischen Sammlung . . . . —
Keßler (J. G. Edl. v.). Österreichisches Geschäftslexicon . 167
Kopetzky (Franz Joh.). Anleitung zum Verfahren in Grundbuchssachen 103
Kostetzky. (Dominik). Practische Regeln zur Auslegung und Anwendung der Gesetze 62
—— Anleitung zur Behandlung der Erbschaftssachen . 117
—— Die Gerichtsbarkeit in streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen 180
Kremer (J. E. v.). Versuch über die Vermuthungen . . 61
—— Practische Anwendung der in Österreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze. Dritte Auflage des Hauer'schen Werkes 191
Krisch (Jos. Ritter v.). Handbuch für Jene, welche Abhandlungsgeschäfte besorgen 130
Kropatscheck. Sieh Franz I.
Kruparz (Franz). Über den §. 469 108
Ksiega ustaw cywilnych. Sieh Gesetzbuch.
Landadvocat (Vollständiger). Ein unentbehrliches Hülfsbuch. 169
Legislazione austriaca sui doveri de' negozianti e banchieri 185
Lettera dei compilatori dell' Indice del codice civile 53—54
Linden (Joseph). Das früher in Österreich übliche Recht . 48
Locatelli. Sieh Scheidlein.

Seite

Lukſche (Joh.). Das alte und neue Recht Mährens und Schleſiens . . . . . 51—52
Luzac (Joſeph). Inhaltsanzeige des bürgerlichen Geſetzbuches 54
Mandelſtein (F. v.) ſieh: Cedent (ein) kann vor der gerichtlichen ꝛc. . . . . 159—160
Manuale dei proprietarj e dei conduttori dei fondi. (von Ascona) 115
Martinez (Diego). Spiegazioni al codice civile . . . 65
Negri (Gio. Mar.). Dei difetti del codice Napoleone, e dei pregj del cod. austriaco 50
Neupauer (Ferd.). Beytrag zur Kenntniß des Quellenverhältniſſes ꝛc. 61
—— Syſtematiſche Abhandlung über die Civil-Gerichtsbarkeit 184
Nippel (Franz Xaver Joſeph Fidelis). Von der Auslegung und Anwendung der Geſetze 72
—— Einige Fragen aus dem Eherechte, mit Anmerkungen vom Profeſſor Dolliner 78
—— Darſtellung der Rechte und Pflichten der Vormünder ꝛc. 91
—— Über den Beweis der Eigenthumsklage . . . 96
—— Über ſymboliſche Übergabe durch Urkunden . 98—99
—— Civilrechtsfall zur Erläuterung des §. 469 . . 108
—— Beyträge zur Lehre von dem Pflichttheile . . . 132
—— Rechte der Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen 153
—— Über Gewährleiſtung bey Vergleichen 158
Oldrado (Vitaliano). Memoria sopra li casi più importanti delle collazioni etc. 135
Olſchbauer (Philipp). Kurze Vergleichung der Anordnungen des bürgerlichen Geſetzbuches über den Pflichttheil, mit jenen des Römiſchen Rechts . . . . . —
Osservazioni critiche sopra li due Indici del codice civile 53
Otto (von Ottenthal, Philipp). Der Zehent 193
Öſterreich. Sieh Provinzial-Geſetzſammlung.
Patente, Hofdecrete und Kreisſchreiben (für Galizien im Jahre 1812.) 13
Peroni. Sieh Indice delle leggi.
Perucchini (Girolamo). Estratto alfabetico, ossia indice ragionato del codice 53

Seite

Piccoli (Luigi). Le servitù prediali 111
—— Le servitù fondiarie 113
—— Le successioni intestate 126
Pratobevera (Carl Joseph) Anzeigen und Recensionen des Gesetzbuches in auswärtigen Blättern . . . . 21—22
—— Über Ehescheidungen bey jüdischen Ehegatten . . 89
—— Über Legitimation durch nachfolgende Ehe . 90—91
—— Bruchstücke über einige Grundzüge eines zweckmäßigen Institutes der öffentlichen Bücher 100
—— Über die Vindication geraubter oder gestohlener Sachen 97
—— Ob ein Schuldner eigenmächtig einer Erbschaft entsagen könne? 141
—— Über die Verpflichtungen der öffentlichen Verwaltung durch Handlungen ihrer Beamten 147
—— Wer den Beweis der Bezahlung des Kaufschillings führen müsse 149
—— Versuch einer Erläuterung des §. 1450, über Restitutionen 160
—— Bemerkungen über den Handel mit Staatspap. 194—195
—— Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege . 198
Pratti (de Preenfeld, Luigi Ant.). De' frutti ed interessi 143
Prescrizione (della) e dell' usucapione (von Castelli.) . 162
Principj direttivi alla connoscenza ed applicazione delle leggi civili 66
Prochaska (J. A.). Handwörterbuch des adel. Richteramtes 168—169
—— Handwörterbuch des streitigen Richteramtes . . 168
Prockner (F. K.). Bemerkungen über die Anrechnung der zu den im §. 788 erwähnten Zwecken erhaltenen Gaben . 133
Provinzialgesetzsammlungen für Böhmen 4
——— ——— — Galizien und Lodomerien . —
——— ——— — Illyrien . . . . . —
——— ——— — Mailand. (Raccolta degli atti del governo.) . . . . . —
Provinzialgesetzsammlungen für Österreich ob der Enns . —
——— ——— — Österreich unter der Enns . —
——— ——— — Steyermark und den Klagenfurter-Kreis . . . . . —
Provinzial-Gesetzsammlung für Tirol . . . . . —

Seite

Provinzial-Gesetzsammlung für Venedig. (Collezione di leggi etc.) 4
Quistione transitoria, se un monaco professo suddito del Regno lombardo-veneto possa succedere ad una eredità aperta in quel regno nel 1817 per quanto riletta i beni situati in Piemonte? 67
R. (Joh. v.). Civil-Rechtsfall, zur Beleuchtung der Lehre von der Compensation 160
Raccolta degli atti del governo. Sieh Provinzial-Gesetzsammlung.
Reale (Agostino). Compendio storico del diritto romano del sig. Dupin, tradotto con note a giunta di un compendio storico del diritto austriaco etc. 52
—— Discorso d'introduzione alle leggi di diritto civile universale austriaco colle differenze tra queste ed il diritto francese . . . . . —
—— Guida al diritto di successione legittima . . 129
—— Teorica del diritto giurisdizionale 183
—— Del diritto commerciale e maritimo. (Sieh auch Esposizione della competenza delle magistrature.) . . 185
Rechberger (Georg). Handbuch des Österreichischen Kirchenrechtes. (3. Auflage von Gapp.) 188
Rechberger (Georgius). Enchiridion juris ecclesiastici Austriaci 189
Reina (Franc.). Sulle tutele e sulle ventilazioni delle eredità 91
Risposta dell' autore delle osservazioni critiche sopra due indici del codice 54
Rosbierski (Ant. v.). Entstehung des Österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches und Kundmachungspatent, mit danebenstehender pohlnischer Übersetzung 64
Rosbierski (Ant. v). Instructio pro C. R. Cammerariis granicialibus 178
Rosbierski (Ant. v.). Annalen der Rechtsgelehrsamkeit. (Sieh auch gerichtliches Verfahren bey Ehescheidungen.) . . . 196
Roth (J. W.). Vollständiger Auszug aller, in Böhmen bestehenden Gesetze. (Sieh auch Goutta, Albert, Blasek, Kanka.) 12
Scharschmid (Edl. v. Adlertreu). Von der Alimentation der geschiedenen Ehegattinn 80

Seite

Scheidlein (Georg Edl. v.). Commentar über die bürgerlichen und politischen Gesetze . . . . . 10—11
Scheidlein (Giorgio de) Commentario sulle leggi civili etc. tradotto da Rocco Locatelli . . . . . 11—12
Scheidlein (G. E. v.). Handbuch des Österr. Privatrechtes 21
—— Commentar über die Einleitung und das 1. Hauptstück des Gesetzbuches 65
—— Beytrag zur Erläuterung des §. 628 123
—— Beytrag zur Erläuterung der §§. 651, 682, 685 . 124
—— Miscellen. Sieh S. 130, 144, 153, 157, 161.
—— Beytrag zur Erläuterung des §. 661 124
—— Abhandlung über den Pflichttheil und die Anrechnung 131
—— Über den Darleihensvertrag . . . . . 144—145
—— Abhandlung über den Kaufvertrag 148
—— Abhandlung über den Mieth- und Pachtvertrag . 150
—— Abhandlung über die Ehe-Pacten 153
—— Abhandlung über das Recht des Schadenersatzes und der Genugthuung 157
—— Abhandlung über die Verjährung und Ersitzung . 161
—— Erläuterung der Jurisdictions-Norma 182
Schein (Joh. Mich.). Von der Grundbuchsführung . . . 105
—— Von den Zehenten und dem Zehentrechte . . 192—193
Schletterer (Jos.). Über die Führung der Pfarrbücher . . 190
Schnabel (G. N.). Über die Concurrenz der Civil- mit der politischen Gerichtsbarkeit 187
Schuster (Michael). Theoretisch-practischer Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch 45
—— Über die Veräußerung einer Sache an zwey verschiedene Personen 99
—— Über das Baurecht, Verbiethungsrecht und die Dienstbarkeiten 110
Schwerdling (J. Georg). Was haben die Seelsorger in Ehesachen zu beobachten? 73
Servitù (delle) personali. (von Castelli) 116
Sonnleithner (Ignaz). Leitfaden über das Handels- und Wechselrecht 184
—— Lehrbuch des Handels- und Wechselrechtes . . —
Sonnleithner (Leopold). Beytrag zur Erläuterung der Hof-

Seite

decrete vom 6. October 1783 Lit. f. 15. October 1792 und 12. August 1812, in Verbindung mit dem §. 1487 179
Speranza (Pascale). Manuale del diritto di matrimonio austriaco civile ecclesiastico 76
Spieß (Joachim). Anleitung zur Grundbuchsführung . . 102
Springer (Johann). Der Ehebruch und seine Folgen . 186—187
Steyermark. Sieh Provinzial-Gesetzsammlungen.
Stock-Jobbery (die) und der Handel mit Staatspapieren . 194
—— (Beleuchtung der in München erschienenen Schrift: Die) . . . . . —
Stöhr (Leonard). Hand- und Lehrbuch der practischen Rechtswissenschaft 166
Taglioni. Sieh Carozzi und Commentario.
Taurer (v. Gallenstein). Sieh: Der §. 1480 ꝛc. und dann: Der fundus instructus etc.
Teindl (Franz, Anton). Abhandlung über die Grundbücher. 102
Tirol. Sieh Provinzial-Gesetzsammlung.
Trattato teorico-prattico dei testamenti e codicilli . 121
Träger (Edl. v. Königinberg, F. X.). Darstellung der Verwandtschaft der §§. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 57
—— Der Borggeber nach Anleitung der Gesetze . . 146
—— Alphabetische Darstellung der Fall- und Verjährungsfristen 164
Tretzmüller (Joseph). Das Wesentliche einer Anleitung zur Verwaltung und Verrechnung des Pupillar-Vermögens 92
Veith (J. E.). Handbuch der gerichtlichen Thierarzneykunde 195
Verordnungen zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. (Aus Wagersbach's Archiv.) 9
Voglhueber (Jos.). Vollständige Erklärung der Erbrechtsordnung 129
Voglhueber (Gius.). Spiegazione completa del diritto di successione legittima 130
Venete (Collezione di leggi pubblicate dall' i. r. governo delle provincie). Sieh Provinzial-Gesetzsammlung
Wagersbach (J. E. Edler v.). Abhandlung über die Einverleibung oder Vormerkung einer Schuldforderung . 99—100
—— Über das Testament eines Verbrechers 121
—— Über die Wirksamkeit der Ehepacten im Concurse . 155

Seite

Wagersbach (J. E. Edl. v.). Archiv für wichtige Anordnungen über Criminal- und Civil-Justiz 197
Wagner (Vinc. August). Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches 58
—— Civil-Rechtsfall mit Bemerkungen über Testamente ꝛc. 122
—— Über die Anrechnung in den Pflichttheil . . . 132
—— Über die Beweiskraft der von dem Ehemanne geschehenen Bestätigung, daß er das Heirathsgut empfangen habe 155
—— Über Compensationen im Civil-Processe . . . 160
—— Zeitschrift für Österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. (Sieh auch Füger) 199
Wanggo (Cajetan). Abhandlung über den Bezug der Laudemien 191
Wayna (Edl. v.). Antwort auf die Stock-Jobbery . . . 194
Winiwarter (Joseph). Codex civilis universalis, ex germanico translatus 7
—— Erörterung der Frage: In wie fern nach den Österreichischen Gesetzen gesetzwidrige Handlungen zugleich ungiltig seyen? 67
—— Der Besitz nach dem Österreichischen bürgerlichen Rechte 95
—— Bemerkungen über die Anrechnung in den Pflicht- und Erbtheil 131
—— Über die Rechtsverhältnisse der Ehegatten in Ansehung auf ihr Vermögen 152
—— Von dem Erbvertrage und dem Advitalitäts-Rechte 156
—— Die Verjährung nach dem Österreichischen bürgerlichen Rechte 163
Wittig (Carolus). Tractatus de galiciensi tabula provinciali 102
—— De jurisdictione civili in Galicia 184
Zeiller (Edl. v., Franz). Kurze Anzeige der über das bürgerliche Privat-Recht erflossenen Erläuterungen 10
—— Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch 17
Zeiller (Franc. nob. de). Commentario sul codice, tradotto da Carozzi. Sieh Carozzi.
—— Commentario etc. tradotto da Franc. de Calderoni 20
—— Commentario etc. (tradotto da Bertolini) . . . 21
Zeiller (Franz Edl. v.). Anzeigen und Recensionen des bürgerlichen Gesetzbuches in auswärtigen Blättern (vom Hofrath

Seite

v. Zeiller und Vice-Präsidenten Pratobevera). Sieh Pratobevera.

Zeiller (Franz Edl. v.). Abhandlung über die Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches . . . . 22—23

—— Gibt es einen bürgerlichen Tod in Österreich? . . 63

—— Von dem Testamente eines als Verschwender erklärten Vaters 121

—— Von der Strafbarkeit einer sclavischen Behandlung und der an einem Sclaven verübten Verbrechen . . . 186

Zini. Sieh Giurisprudenza pratica.

Zlobitzky (Franz). Über Provisorien im streitigen Besitze 193—194

Zrza (Franz Anton). Civil-Rechtsfall zur Erläuterung der Lehre vom Widerrufe einer Schenkung durch die Gläubiger 142

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22299 8715

Verbesserungen.

S. 32 Z. 5 v. u. statt Cittadinanz: lies Cittadinanza
— 64 — 10 v. u. — ustan — ustaw
— 73 — 3 v. o. — Eherecht — Eherecht,
— 79 — 18 v. o. — beweisen — beweisen?
— 123 über Fideicommiß-Schulden. Von Conrad Freyherrn von Gärtner ꝛc. füge hinzu: (Materialien, 2. Band, S. 199—250.)
— 180 Z. 2 v. u. statt W. L. Z.: lies W. L. Z. 1813. Nr. 56.